



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Unterschiede von rechtlichen Begriffen in Österreich und Russland am Beispiel der Gesetze gegen häusliche Gewalt: Eine terminologische Äquivalenzanalyse

verfasst von | submitted by

Tamara Bliznets

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 070 360 331

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree pro-
gramme as it appears on the student record
sheet:

Masterstudium Translation Russisch Deutsch

Betreut von | Supervisor:

Assoz. Prof. Mag. Dr. Dagmar Gromann BSc

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	Grundlagen der Rechtsterminologie und Fachsprache.....	7
2.1	Rechtssprache und juristische Terminologie	7
2.2	Häusliche Gewalt als Fachgebiet der Terminologearbeit	12
3.	Rechtssystem in Russland und Österreich.....	16
4.	Äquivalenzbegriff und -beziehungen	21
5.	Terminologische Lücken	26
6.	Aktueller Stand der Forschung	28
7.	Methodik	30
7.1	Auswahl der Rechtstexte	30
7.2	Erstellung der Monolingualer Terminologien in SDL MultiTerm	31
7.3	Vorgehensweise zur Äquivalenzanalyse	32
7.4	Auswertungsmethode	33
7.5	Definition und Behandlung von terminologischen Lücken	34
7.6	Validierung der Ergebnisse	34
8.	Terminologische Äquivalenzanalyse.....	36
8.1	Vergleich ausgewählter Schlüsselbegriffe	36
8.2	Identifikation und Schließung terminologischer Lücken	37
9.	Diskussion.....	39
9.1	Analyse der Ergebnisse	39
9.2	Interpretation der Ergebnisse.....	41
9.3	Bedeutung für die Translationswissenschaft.....	41
10	Fazit.....	43
	Literaturverzeichnis	45
	Anhang.....	47

Anhang 1: Herangezogene Rechtsakte des österreichischen Gewaltschutzrechts	48
Anhang 2: Gesetzentwurf der Russischen Föderation zur häuslichen Gewalt (2019)	101
Anhang 3: Struktur der Terminologiedatenbanken	118
Anhang 4: Vollständige Vergleichsmatrix mit Bewertungsentscheidungen und Begründungen	121

1. Einleitung

Laut einer Erhebung von Statistik Austria hat in Österreich fast jede dritte Frau mindestens einmal im Laufe ihres Lebens körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt (Statistik Austria 2022). Gewalt gegen Frauen wird dabei häufig im familiären oder sozialen Nahraum ausgeübt, wobei aktuelle oder ehemalige Partner eine zentrale Rolle spielen (Bundesministerium für Frauen o. J.). In der Forschung wird in vielen Ländern darauf hingewiesen, dass häusliche Gewalt vor dem Hintergrund traditioneller und patriarchaler Wertvorstellungen verharmlost oder als private Angelegenheit wahrgenommen wird.

Auch im russischen Kontext wird diese Problematik intensiv diskutiert. Im Jahr 2017 wurde häusliche Gewalt in Russland teilweise entkriminalisiert, wodurch entsprechende Handlungen nicht mehr als Straftaten, sondern lediglich als Ordnungswidrigkeiten behandelt und mit geringfügigen Geldstrafen geahndet werden (The Law Library of Congress 2017). Befürworter sogenannter traditioneller Werte argumentieren, häusliche Gewalt sei eine Familiensache, in die staatlichen Institutionen nicht eingreifen sollten. Ein im November 2019 vom Föderationsrat der Russischen Föderation veröffentlichter Gesetzentwurf über die Prävention familiärer Alltagsgewalt¹ wurde in diesem Zusammenhang als Eingriff in familiäre Strukturen kritisiert. Entsprechende Regelungen gelten in diesem Diskurs als familienfeindlich, weshalb Begriffe wie häusliche Gewalt oder familiäre Gewalt bewusst vermieden werden (Elsner 2020). Bis heute existiert in Russland kein entsprechendes Gesetz, wodurch weiterhin rechtliche Lücken bestehen, die zusätzlich durch kulturelle Faktoren verstärkt werden.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist nicht die Bewertung rechtlicher Regelungen oder der Übersetzungsqualität, sondern die Analyse terminologischer Äquivalenz auf Begriffsebene. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob für die Beschreibung und rechtliche Erfassung häuslicher Gewalt eine adäquate und konsistente Terminologie besteht, die eine systematische terminologische Analyse auf Begriffsebene ermöglicht.

Im Gegensatz dazu verfügt die Europäische Union über umfassende rechtliche Instrumente zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Mit der Istanbul-Konvention² verpflichten sich die

¹ Gesetzentwurf „О профилактике семейно-бытового насилия в Российской Федерации“, eingebracht im Föderationsrat der Russischen Föderation, November 2019, abrufbar unter: <http://council.gov.ru/media/files/rDb1bpYASUAxolgmPXEFKLUIq7JAARUS.pdf>.

² Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), kundgemacht als BGBl. III Nr. 164/2014.

Vertragsstaaten zur Entwicklung wirksamer Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz der Betroffenen und zur Strafverfolgung. In Österreich wird familiäre Gewalt gegen Frauen unter anderem im Rahmen des sogenannten Gewaltschutzgesetzes³ seit 1997 geregelt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einer Person das Betreten einer Wohnung, in der eine gefährdete Person lebt, sowie eines Bereichs im Umkreis von hundert Metern zu untersagen und damit ein Betretungsverbot⁴ auszusprechen.

Die Wahl des Themenbereichs häusliche Gewalt dient der Untersuchung eines rechtlich klar abgegrenzten und gesellschaftlich relevanten Regelungskomplexes, der in unterschiedlichen Rechtsordnungen durch jeweils spezifische terminologische Strukturen geprägt ist. Eine terminologische Äquivalenzanalyse zwischen dem österreichischen Gewaltschutzrecht und dem russischen Gesetzentwurf zu häuslicher Gewalt weist vor diesem Hintergrund eine hohe wissenschaftliche Relevanz auf, da sie systemgebundene Unterschiede und begriffliche Nicht-Äquivalenzen sichtbar macht. Die vorliegende Arbeit leistet einen Beitrag zur Translationswissenschaft und zur terminologischen Forschung im Recht, indem sie die Grenzen terminologischer Äquivalenz auf Begriffsebene analysiert, ohne eine rechtsvergleichende oder normative Bewertung vorzunehmen.

Ziel dieser Masterarbeit ist es nicht, juristische Begriffe zwischen den beiden Rechtssystemen zu übersetzen, sondern deren systematische terminologische Äquivalenz zu analysieren und zu untersuchen, inwieweit rechtliche Begriffe konzeptuell vergleichbar sind. In diesem Zusammenhang leitet sich die Forschungsfragen wie folgt ab: Inwiefern bestehen terminologische Äquivalenzen zwischen österreichischen und russischen Gesetzestexten zum Thema häusliche Gewalt? Wie können existierende terminologische Lücken in der Übersetzung möglicherweise geschlossen werden?

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim russischen Gesetzestext um einen Entwurf ohne rechtliche Bindungswirkung handelt, während das österreichische Gewaltschutzgesetz geltendes Recht darstellt. Der Vergleich erfolgt somit zwischen einer bestehenden und einer hypothetischen Rechtsnorm. Dennoch kann ein solcher Vergleich neue Perspektiven eröffnen und eine terminologische Grundlage für mögliche zukünftige gesetzliche Regelungen

³ Der Begriff „Gewaltschutzgesetz“ bezeichnet in Österreich kein einheitliches Gesetz, sondern ein Maßnahmenbündel aus mehreren gesetzlichen Regelungen (insb. SPG, EO, AußStrG), die seit 1997 schrittweise zum Schutz vor häuslicher Gewalt eingeführt wurden.

⁴ § 38a Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl I Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 73/2024.

schaffen. Ein terminologischer begrifflicher Vergleich der österreichischen und russischen Rechtsbegriffe zum Thema der häuslichen Gewalt kann für Rechtsexpert*innen sowie für Rechtsübersetzer*innen von Interesse sein. Für Rechtsexpert*innen verweist der Vergleich auf bislang fehlende oder nur teilweise vorhandene begriffliche Äquivalenzen zwischen den beiden Rechtsordnungen. Für Rechtsübersetzer*innen zeigt dieser Vergleich nicht nur fehlende Äquivalenzen, sondern auch mögliche Strategien zur Schließung bestehender terminologischer Lücken auf. Darüber hinaus kann ein solcher Vergleich auch für Studierende und Lehrende der Translation von Interesse sein.

Im folgenden Kapitel wird der theoretische Rahmen der Arbeit dargestellt sowie die methodische Vorgehensweise erläutert, die der anschließenden Fallstudie zugrunde liegt.

2. Grundlagen der Rechtsterminologie und Fachsprache

Dieses Kapitel erläutert die sprachlichen und terminologischen Besonderheiten der Rechtssprache, fasst zentrale Prinzipien der Terminologielehre zusammen und grenzt das Fachgebiet häusliche Gewalt im österreichischen Recht als thematischen Rahmen der Untersuchung ab.

Die juristische Terminologie unterscheidet sich von allgemeinsprachlich orientierten Beschreibungsansätzen dadurch, dass sie nicht vom sprachlichen Zeichen ausgeht, sondern von fachlich bestimmten, systemgebundenen Begriffen, deren Inhalt und Geltungsbereich innerhalb einer Rechtsordnung festgelegt werden (Sandrini 1996). Rechtsbegriffe entstehen dabei auf der Grundlage realer oder rechtlich konstruierter Lebenssachverhalte; sie werden durch sprachliche Mittel nicht lediglich benannt, sondern normativ bestimmt und in eine übergeordnete Systemlogik eingebettet. Für die vorliegende Arbeit ist diese Perspektive zentral, da terminologische Äquivalenz im Recht nicht als bloße Wortgleichheit verstanden werden kann, sondern als Relation zwischen systemgebundenen Begriffen unterschiedlicher Rechtsordnungen. Diese begriffsorientierte Perspektive entspricht auch dem allgemeinen terminologiewissenschaftlichen Ansatz, wonach Terminologiearbeit nicht von sprachlichen Zeichen, sondern von fachlich bestimmten Begriffen ausgeht, die durch Abstraktion gemeinsamer Merkmale gebildet und systematisch strukturiert werden (vgl. Drewer & Schmitz 2017: 8–9).

2.1 Rechtssprache und juristische Terminologie

Die Rechtssprache stellt eine Fachsprache dar, deren primäre Funktion in einer verbindlichen, normgerechten Kommunikation rechtlicher Inhalte liegt (Sandrini 1996: 11–12). Sie ist durch einen hohen Grad an Formalisierung, Traditionsbezug und Systemgebundenheit gekennzeichnet. Typisch sind formelhafte und teilweise archaische Wendungen, z. B. *hierbei*, *obliegt*, *gemäß*, sowie eine ausgeprägte Tendenz zum Nominalstil und zu komplexen Satzgefügen. Charakteristisch ist, dass viele Ausdrücke der Rechtssprache zwar an die Gemeinsprache anschließen, im Recht jedoch eine modifizierte, spezialisierte Bedeutung erhalten; zudem treten Archaismen und formelhafte Wendungen sowie eine Tendenz zu verdichteten, nominal geprägten Strukturen auf, die Präzision zugunsten von Allgemeinverständlichkeit priorisieren (Sandrini 1996: 20). Diese systemgebundene Bedeutungszuweisung juristischer Termini ist auch aus translationswissenschaftlicher Perspektive zentral, da Übersetzungsprobleme weniger aus sprachlicher Divergenz als aus der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtskulturen resultieren (vgl. Simonnæs 2019: 65–67).

Im Vergleich zur Alltagssprache zielt die Rechtssprache weniger auf kommunikative Natürlichkeit als auf Rechtsklarheit und Verbindlichkeit ab. Gerade weil die Rechtssprache an die Gemeinsprache anschließt, ist die Abgrenzung zwischen gemeinsprachlichem Wort und Terminus oft schwierig; entscheidend ist, dass Begriffe in Normtexten durch den gesetzlichen Rahmen in ihrer Bedeutung spezifisch fixiert werden (Sandrini 1996: 23). Das lässt sich am Beispiel des österreichischen Gewaltschutzrechts zeigen: Der Ausdruck Betretungsverbot kann alltags-sprachlich als Verbot, einen Ort zu betreten verstanden werden; als juristischer Terminus bezeichnet Betretungsverbot jedoch eine gesetzlich geregelte behördliche Maßnahme mit bestimmten Voraussetzungen, Fristen und Rechtsfolgen. Dadurch wird sichtbar, dass rechtliche Benennungen häufig eine engere und normativ gebundene Bedeutung besitzen als ihre alltagssprachlichen Entsprechungen. Recht ist als sprachgebundener Gegenstandsbereich zu verstehen, da der Zugang zu Normen und Rechtsvorschriften wesentlich über ihre sprachliche Form vermittelt wird (Sandrini 1996: 19).

Die juristische Terminologie umfasst diejenigen Begriffe, deren Bedeutung innerhalb des Rechtssystems durch Normtexte, Rechtsprechung und Fachliteratur stabilisiert wird. Dabei lassen sich Begriffe unterscheiden, die im Gesetz ausdrücklich definiert werden, und solche, deren Konturen erst durch Lehre und Judikatur herausgearbeitet werden (vgl. Sandrini 1996: 33–40). Entscheidend ist in jedem Fall die Systemgebundenheit juristischer Termini, da sich ihre Bedeutung aus dem jeweiligen nationalen Rechtssystem ergibt und nicht ohne Weiteres auf ein anderes System übertragen werden kann (Sandrini 1999: 15). Diese Systemgebundenheit ist für die Übersetzung besonders folgenreich, weil sich Schwierigkeiten nicht nur aus falschen Freunden, also Benennungen mit Ähnlichkeiten der Schreibweise oder Aussprache jedoch unterschiedlicher Bedeutungen, ergeben, sondern aus abweichenden Begriffsabgrenzungen, unterschiedlichen Rechtsfolgen und aus dem Fehlen direkter Entsprechungen, weshalb eine begriffs- und funktionsorientierte terminologische Analyse erforderlich wird (vgl. Koller 1987; Sarčević 1997). Wie bereits hervorgehoben wird, scheitert die Annahme terminologischer Äquivalenz im juristischen Bereich häufig nicht an sprachlichen Faktoren, sondern an der Systemgebundenheit rechtlicher Begriffe, insbesondere dann, wenn das zugrunde liegende rechtliche Konzept im Zielrecht nicht existiert.

Die Terminologielehre bietet hierfür die wissenschaftliche Grundlage, da sie eine systematische Erfassung und Beschreibung fachlicher Begriffe ermöglicht. Nach Arntz et al. (2014) besteht die Grundfunktion der Terminologie darin, fachliches Wissen so zu strukturieren, dass

es über Benennungen kommunizierbar wird. Dabei werden Gegenstände bzw. Sachverhalte kognitiv als Begriffe erfasst und über sprachliche Repräsentationen vermittelt. Die daraus entstehende Begriffsordnung bildet die Basis jeder Terminologearbeit.

Die Beziehung zwischen Gegenstand, Begriff und Benennung wird im semiotischen Dreieck von Ogden und Richards (1956: 35) veranschaulicht, das in der Terminologielehre, insbesondere bei Wüster (1991: 85–86) aufgegriffen und begriffszentriert weiterentwickelt wird. Dabei fungiert der Begriff als Vermittlungseinheit zwischen Wirklichkeit und sprachlicher Bezeichnung. Diese Sichtweise steht auch hinter den Grundannahmen der Normen ISO 704 (vgl. ISO 2022) und ISO 1087 (vgl. ISO 2019), wonach Terminologearbeit auf der Ermittlung, Definition und Systematisierung von Begriffen aufbaut. Daraus folgt, dass terminologische Probleme im Recht nicht auf der Ebene der Benennung entstehen, sondern auf der Ebene der Begriffe und ihrer Systemzugehörigkeit. Für die Bestimmung terminologischer Äquivalenz ist daher nicht entscheidend, ob zwei Benennungen formal oder semantisch ähnlich erscheinen, sondern ob die zugrunde liegenden Begriffe vergleichbare Funktionen, Definitionsstrukturen und Rechtsfolgen innerhalb ihrer jeweiligen Rechtssysteme aufweisen. Die vorliegende Untersuchung orientiert sich daher an einem begriffsorientierten Ansatz der Terminologielehre (vgl. Sandrini 1996: 143–148), bei dem terminologische Äquivalenz nicht als sprachliche, sondern als konzeptuelle Relation zwischen Begriffen verstanden wird. Ausschlaggebend ist dabei, inwieweit Begriffe innerhalb ihrer jeweiligen Rechtssysteme vergleichbare Funktionen, Definitionsstrukturen und Rechtsfolgen aufweisen.

Im Zentrum steht damit der Begriff als Denkeinheit. Nach DIN 2342⁵ ist ein Begriff eine Denkeinheit, die durch Abstraktion gemeinsamer Merkmale einer Menge von Gegenständen gebildet wird. Diese kognitive Perspektive ist für die juristische Terminologie besonders relevant, weil Rechtsbegriffe nicht auf materielle Objekte verweisen, sondern rechtliche Konstruktionen darstellen, deren Inhalt durch normative Festlegung und systeminterne Interpretation entsteht (vgl. Arntz et al. 2014: 48). Begriffe wie Betretungsverbot oder häusliche Gewalt sind daher nicht als bloße Bezeichnungen physischer Handlungen zu verstehen, sondern als rechtliche Konstruktionen, die bestimmte Merkmale und Funktionen innerhalb eines Rechtssystems bündeln. Entsprechend werden die Begriffe in der im Rahmen dieser Arbeit erstellten

⁵ DIN 2342:2011, Terminologearbeit — Begriffe und Benennungen.

Terminologiedatenbank nicht nur sprachlich, sondern begrifflich beschrieben, unter Einbezug von Definition, Rechtsgebiet sowie Ober- und Unterbegriffen.

Die Systemgebundenheit juristischer Begriffe zeigt sich auch daran, dass ihre Bedeutung nicht allein aus der allgemeinen Sprache hervorgeht, sondern aus ihrer Funktion innerhalb einer Norm und aus der Art ihrer Definition (Sandrini 1996: 130–135). Die Definitionsstruktur beeinflusst den Begriffsinhalt (Intension) und den Geltungsbereich (Extension) (Sandrini 1996: 147–148) und wirkt sich damit maßgeblich auf Übersetzbarkeit und terminologische Äquivalenz aus. In der Rechtswissenschaft werden unterschiedliche Definitionstypen verwendet, die verschiedene Grade an Präzision und Offenheit aufweisen. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Inhaltsdefinition, bei der ein Begriff durch die Angabe eines Oberbegriffs sowie unterscheidender Merkmale bestimmt wird. Darüber hinaus finden sich Inhalts- und Umfangsdefinitionen, je nachdem, ob die wesentlichen Merkmale eines Begriffs oder die zu einem Begriff gehörenden Einzelfälle beziehungsweise Unterbegriffe aufgezählt werden (Arntz et al. 2014: 63–70). Daneben stehen Definitionstypen, die bewusst flexibler angelegt sind, etwa Typusbegriffe mit offenen Rändern oder operationalisierende Festlegungen, die über überprüfbare Kriterien bestimmen, wann ein Begriff im Einzelfall vorliegt. Für die juristische Terminologie hat dies zwei unmittelbare Konsequenzen. Einerseits entstehen Begriffe, deren Inhalt nicht vollständig fixiert ist, was Vagheit, Porosität oder Mehrdeutigkeit begünstigen kann; andererseits hängt die Bedeutung eines Begriffes eng vom Zusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge ab. Der juristische Begriff ist damit nicht nur eine sprachliche Einheit, sondern Teil eines normativen Regelungsprogramms.

In diesem Zusammenhang ist die Definition eines Rechtsbegriffs nicht als rein sprachlicher oder lexikalischer Vorgang zu verstehen. Begriffe werden nicht primär sprachlich definiert, sondern um bestimmte Lebenssachverhalte zu regeln und Rechtsfolgen festzulegen; Tatbestand und Rechtsfolge sind daher konstitutiv miteinander verknüpft. Sandrini (1996: 71) fasst diese Funktionsgebundenheit in der Formel $JB = f(RF)$ zusammen, wonach der juristische Begriff als Funktion der Rechtsfolge verstanden wird. Dabei bezeichnet JB den juristischen Begriff, RF die Rechtsfolge, während f die funktionale Beziehung zwischen juristischem Begriff und Rechtsfolge ausdrückt; die Funktionsnotation ist nicht mathematisch, sondern begriffstheoretisch zu verstehen und bringt zum Ausdruck, dass die Bedeutung des juristischen Begriffs aus seiner normativ vorgesehenen Rechtsfolge abgeleitet wird. Termini in Normtexten sind damit nicht bloß beschreibend, sondern funktionsbestimmt, d. h. Ihre Bedeutung ergibt

sich aus der rechtlichen Wirkung, die sie im Regelungsprogramm entfalten. Begriffe wie Betretungsverbot, Gefährdung, Schutzmaßnahme oder Opfer können daher nur angemessen erfasst werden, wenn die jeweils ausgelöste Rechtsfolge systematisch mitberücksichtigt wird. Auch die Tatbestandsbeschreibung mit Intension und Extension ist in diesem Sinn nicht isoliert zu betrachten, sondern im Hinblick auf die Rechtsfolge, die der erfasste Sachverhalt auslöst (vgl. Sandrini 1996: 70–74).

Gerade im Bereich häuslicher Gewalt wird diese Systemlogik sichtbar, weil Rechtsordnungen Gewaltphänomene unterschiedlich erfassen und unterschiedliche Regelungszwecke verfolgen. Für die terminologische Äquivalenzanalyse ist daher entscheidend, dass Begriffe mit abweichenden Definitionsarten, Normzwecken oder Rechtsfolgen nicht allein aufgrund sprachlicher Nähe als äquivalent gelten können. Terminologische Äquivalenz lässt sich vielmehr nur bestimmen, wenn Systemgebundenheit, Rechtsfolgen und, soweit vorhanden, die praxisbasierte Bedeutungsentwicklung berücksichtigt werden. Die Bedeutung juristischer Begriffe ergibt sich nicht aus einer isolierten sprachlichen Definition, sondern aus ihrem Einbettungszusammenhang innerhalb eines normativen Regelungsprogramms. Maßgeblich ist dabei insbesondere die Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge, durch die der rechtliche Gehalt eines Begriffs funktional bestimmt wird (vgl. Sandrini 1996: 71–73).

Für die vorliegende Untersuchung ist dies insofern relevant, als Begriffe im österreichischen Gewaltschutzrecht seit Jahren durch Behördenpraxis, Gerichte und Fachstellen ausgelegt werden und dadurch eine kontinuierliche Bedeutungsverdichtung erfahren (vgl. Jurtela 2007: 34). Beim russischen Gesetzentwurf fehlt demgegenüber eine Rechtspraxis, weshalb die Terminologie weitgehend abstrakt bleibt. Beispielhaft lässt sich dieser Unterschied anhand des Vergleichs der österreichischen einstweiligen Verfügung (vgl. Anhang 4, ID AT 5) mit dem im russischen Gesetzentwurf vorgesehenen судебное защитное предписание (vgl. Anhang 4, ID RU 7) verdeutlichen. Beide Instrumente verfolgen den Zweck, die betroffene Person durch gerichtliche Anordnungen vor weiterer Gewalt zu schützen. Während die österreichische Maßnahme jedoch auf einer langjährigen Auslegungspraxis beruht, und prozessual klar konturierte Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Durchsetzungsmechanismen aufweist, bleibt das russische Schutzinstrument mangels praktischer Anwendung rechtlich weniger präzise ausgestaltet. Unterschiede zeigen sich insbesondere in der normativen Konkretisierung, den Beweismaßstäben sowie in den an die jeweiligen Anordnungen geknüpften Rechtsfolgen. Daraus folgt als methodische Konsequenz, dass terminologische Äquivalenz in dieser Arbeit nicht anhand

lexikalischer Ähnlichkeit bestimmt wird, sondern anhand der Systemgebundenheit, der Rechtsfolgen und, soweit vorhanden, der Bedeutungsentwicklung in der Rechtsanwendung. Wo ein System über eine ausgeprägte Auslegungspraxis verfügt und das andere nicht, entstehen terminologische Lücken, selbst wenn auf der Ebene von Oberbegriffen scheinbare Entsprechungen vorliegen.

Vor diesem theoretischen Hintergrund wird im folgenden Abschnitt das Fachgebiet der häuslichen Gewalt im österreichischen Recht näher eingegrenzt. Ziel ist es, die rechtlichen und terminologischen Rahmenbedingungen dieses Regelungsbereichs darzustellen, innerhalb dessen die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Begriffe verortet sind.

2.2 Häusliche Gewalt als Fachgebiet der Terminologiearbeit

Das Fachgebiet der vorliegenden Arbeit ist das österreichische Gewaltschutzrecht als juristischer Regelungsbereich, der sämtliche rechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt umfasst. Da in Österreich kein eigenständiges Gesetz über häusliche Gewalt existiert, ist dieses Fachgebiet nicht monolithisch ausgestaltet, sondern verteilt sich auf mehrere Rechtsmaterien. Dazu zählen insbesondere das Exekutionsrecht mit zivilrechtlichen Schutzinstrumenten⁶, das Sicherheits- und Polizeirecht⁷, das Strafrecht⁸ sowie Regelungen des Sozial- und Opferschutzrechts (VOG) und des Familienrechts (ABGB). In ihrer Gesamtheit bilden diese Normen ein querschnittliches Schutzsystem, das präventive, interventionelle und reaktive Elemente miteinander verbindet. Gerade aufgrund seiner querschnittlichen Struktur und der Einbettung in mehrere Rechtsmaterien stellt das Gewaltschutzrecht einen terminologisch besonders komplexen Regelungsbereich dar, in dem Begriffe nicht isoliert, sondern nur im Zusammenspiel verschiedener rechtlicher Regelungsbereiche angemessen erfasst werden können (vgl. Sandrini 1996).

Gemäß Arntz et al. (2014: 212 ff.) beginnt jede Terminologiearbeit mit der Abgrenzung des Fachgebiets und seiner konzeptuellen Untergliederung. Für die vorliegende Untersuchung wurde daher das Fachgebiet häusliche Gewalt im österreichischen Recht festgelegt und in mehrere Subdomänen gegliedert, die zentrale Schutzinstrumente, beteiligte Personen, Gewaltformen, institutionelle Akteure sowie die zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen abbilden.

⁶ §§ 382b–382g EO, BGBl I Nr 59/2003 idF BGBl I Nr 86/2021.

⁷ §§ 38a–38d SPG, BGBl I Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 124/2021.

⁸ §§ 83, 107b StGB, BGBl I Nr 60/1974 idF BGBl I Nr 223/2022.

Diese begriffliche Strukturierung wird in Abbildung 1 in Form eines zentralen Begriffssystems visualisiert.

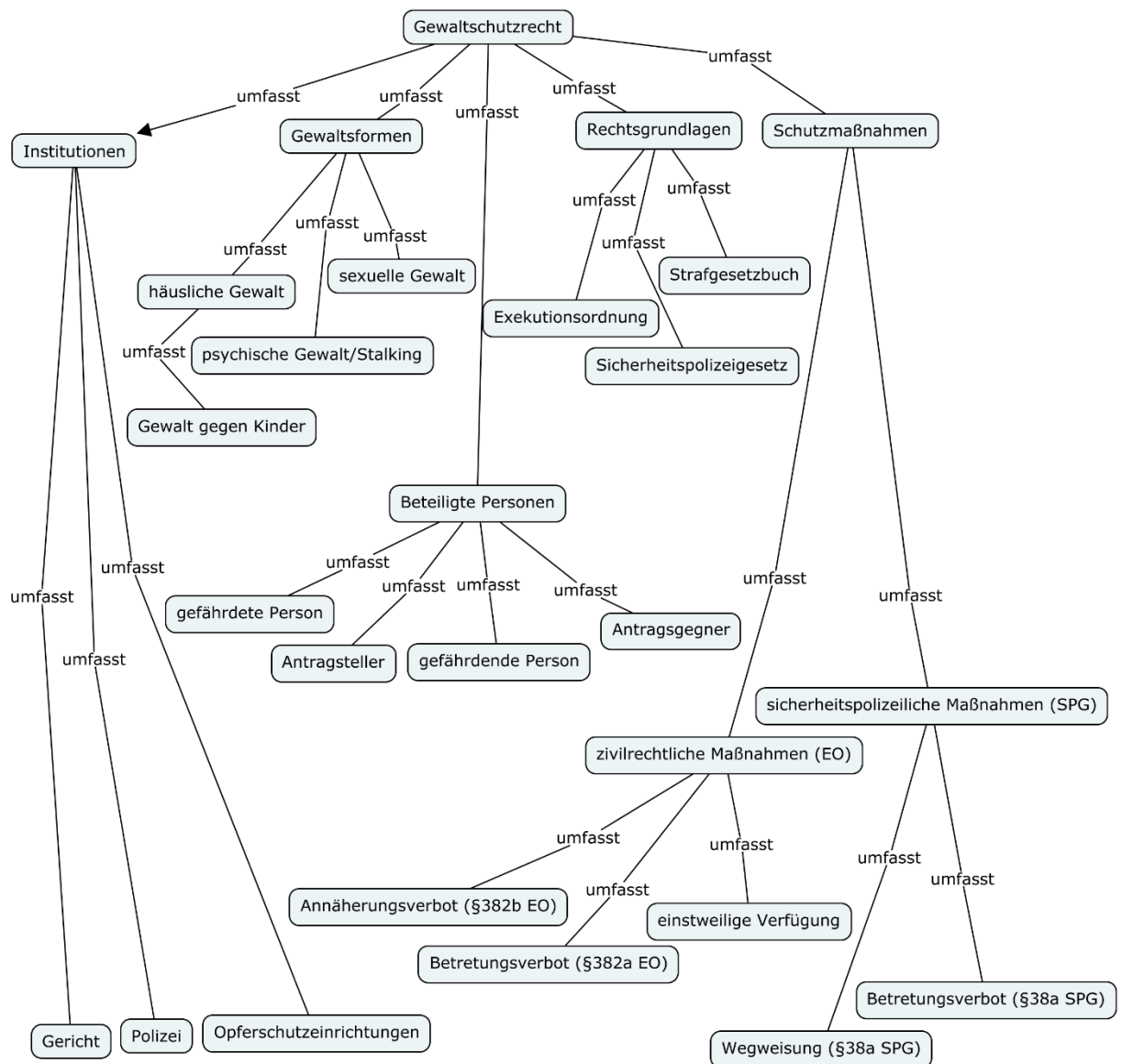


Abbildung 1: Zentrales Begriffssystem des österreichischen Gewaltschutzrechts (eigene Darstellung).

Die Abbildung zeigt das zentrale Begriffssystem des österreichischen Gewaltschutzrechts und veranschaulicht die konzeptuelle Gliederung des Fachgebiets in mehrere Subdomänen. Die Darstellung dient der Veranschaulichung der Struktur des Fachgebiets und unterstützt die terminologische Erfassung der Begriffe sowie die spätere Äquivalenzanalyse. Die Beziehungen zwischen den Begriffen folgen den Vorgaben der ISO 704 sowie der begriffsorientierten Terminologielehre nach Arntz et al. (2014). Das Begriffssystem macht zugleich den querschnittlichen Charakter des Gewaltschutzrechts sichtbar, da Begriffe aus unterschiedlichen Rechtsgebieten innerhalb eines gemeinsamen thematischen Rahmens zusammengeführt werden.

Für die Terminologearbeit ist diese Strukturierung von besonderer Bedeutung, da sie eine klare Trennung zwischen dem thematischen Rahmen (Fachgebiet) und der normativen Verortung einzelner Begriffe (Rechtsgebiet) erlaubt. Während das Fachgebiet den inhaltlichen Zusammenhang der Begriffe bestimmt, ermöglicht die Zuordnung zu konkreten Rechtsgebieten eine präzise Einbettung in die jeweilige Rechtsordnung. Auf diese Weise bleibt die Begriffsordnung konsistent und zugleich anschlussfähig für interdisziplinäre Analysen.

Nach Sandrini (1996: 12–13; 18–21; 23–26) stellt die Rechtssprache eine besondere Form der Fachsprache dar, deren Bedeutung nicht empirisch, sondern normativ erzeugt wird. Juristische Begriffe sind daher nicht bloß deskriptiv, sondern konstitutiv, da sie die rechtliche Realität schaffen, auf die sie sich beziehen. Diese Eigenschaft führt dazu, dass juristische Termini in hohem Maße kultur- und systemgebunden sind. Für die Terminologearbeit bedeutet dies, dass Äquivalenz nicht über sprachliche Ähnlichkeit, sondern nur über den Vergleich der jeweiligen Rechtsfunktionen bestimmt werden kann.

Die vorliegende Untersuchung verbindet daher die begriffsorientierte Perspektive der klassischen Terminologielehre nach Wüster (1991) sowie Arntz et al. (2014) mit dem funktionalen Ansatz Sandrinis (1996). Während die begriffsorientierte Terminologearbeit das methodische Fundament für den strukturierten Aufbau der Terminologiedatenbanken in SDL Multi-Term liefert, ermöglicht der funktionale Ansatz die vergleichende Analyse juristischer Begriffe im Hinblick auf ihre Funktion, ihren rechtlichen Status und ihre institutionelle Einbettung. Jeder Begriff wird auf dieser Grundlage anhand seiner Merkmale, Definitionen und Relationen beschrieben, um die konzeptuelle Struktur des Fachgebiets häusliche Gewalt im Recht transparent zu machen.

Diese Verbindung von begriffsorientierter und funktionaler Terminologearbeit schafft die Voraussetzung dafür, terminologische Äquivalenzen systematisch zu identifizieren und zugleich strukturelle Unterschiede zwischen den österreichischen und russischen Rechtssystemen sichtbar zu machen. Damit bildet das in diesem Kapitel entwickelte Fach- und Begriffssystem die theoretische und methodische Basis für die in den folgenden Kapiteln dargestellte terminologische Datenbankarbeit sowie für die anschließende Äquivalenzanalyse. Der Hinweis auf strukturelle Unterschiede dient hierbei nicht einer rechtsvergleichenden Bewertung, sondern der terminologischen Kontextualisierung der Begriffe im Sinne einer systemgebundenen Äquivalenzanalyse (vgl. Sandrini 1996).

Um die systemgebundene Natur juristischer Begriffe nachvollziehbar zu machen, ist es erforderlich, die zugrunde liegenden Rechtssysteme zu berücksichtigen, innerhalb derer diese Begriffe entstehen und verwendet werden. Das folgende Kapitel gibt daher einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich und Russland, ohne einen rechtsvergleichenden Anspruch zu erheben, und dient als kontextuelle Grundlage für die nachfolgende terminologische Analyse.

3. Rechtssystem in Russland und Österreich

Dieses Kapitel stellt die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen dar, die für die Analyse der Terminologie im Bereich häuslicher Gewalt von zentraler Bedeutung sind. Da juristische Begriffe stets systemgebunden sind, beeinflussen Struktur und Funktionsweise der jeweiligen Rechtsordnung die Bedeutung, Reichweite und Funktion der verwendeten Termini maßgeblich. Dies gilt insbesondere, da juristische Begriffe nicht als isolierte sprachliche Einheiten existieren, sondern in institutionelle und normative Strukturen eingebettet sind, wodurch ihre Bedeutung wesentlich durch die jeweilige Rechtsordnung geprägt wird (Mushchinina 2009: 13–29). Die Darstellung konzentriert sich daher auf jene Elemente der beiden Rechtssysteme, die für die spätere terminologische Äquivalenzanalyse relevant sind und eine funktionale Vergleichbarkeit ermöglichen (vgl. Sandrini 1996: 19–24).

Im Kontext des österreichischen Rechtssystems gilt, dass Österreich über kein eigenständiges Gesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt verfügt. Das österreichische Rechtssystem gehört zur kontinentaleuropäischen Rechtstradition und ist durch eine starke Orientierung am kodifizierten Recht gekennzeichnet. Rechtliche Normen sind hierarchisch organisiert und reichen von der Bundesverfassung über einfache Gesetze bis hin zu Verordnungen. Österreich ist als Bundesstaat strukturiert, wobei sowohl der Bund als auch die Länder über gesetzgeberische Kompetenzen verfügen (Bydlinski et al. 2021: 3–12).

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird Recht dabei nicht als bloße Sammlung von Normen verstanden, sondern als gesellschaftliches Steuerungsinstrument, das durch Sprache, Interpretation und staatliche Durchsetzung bestimmt ist (vgl. Bydlinski et al. 2021). Recht entsteht somit im Zusammenspiel von politischen Entscheidungen, sprachlicher Ausformulierung und institutioneller Anwendung.

Für die Terminologearbeit ist insbesondere relevant, dass die Bedeutung juristischer Begriffe nicht allein aus ihrem Wortlaut hervorgeht, sondern durch ihre systematische Stellung, ihre Auslegung sowie ihre Einbettung in konkrete Verfahren bestimmt wird. Die Interpretation erfolgt dabei unter anderem anhand grammatischer, systematischer, historischer und teleologischer Kriterien, was die kontextabhängige Bedeutungsbildung juristischer Termini zusätzlich verstärkt. Der Schutz vor Gewalt ist in Österreich vielmehr in ein integriertes rechtli-

ches System eingebettet, das sich aus mehreren Materiengesetzen zusammensetzt. Die politisch als Gewaltschutzgesetz bezeichneten Reformen der Jahre 1997, 2009 und 2019 bestehen aus Paketnovellen, durch die verschiedene Rechtsbereiche parallel angepasst wurden.

Zentrale Grundlagen dieses Systems bilden insbesondere das Sicherheitspolizeigesetz mit den Regelungen zur polizeilichen Wegweisung sowie zu Betretungs- und Annäherungsverboten, die Exekutionsordnung mit den gerichtlichen einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt, das Strafgesetzbuch mit Gewalt- und Qualifikationstatbeständen, die Strafprozessordnung mit besonderen Schutzrechten für Opfer sowie das Verbrechensofpergesetz, das finanzielle Leistungen und Prozessbegleitung vorsieht.

Diese gesetzlichen Regelungen sind funktional aufeinander abgestimmt und bilden ein kohärentes Schutzsystem, in dem polizeiliche Sofortmaßnahmen, gerichtliche Schutzverfügungen und institutionelle Opferunterstützung zeitlich und organisatorisch ineinandergreifen. Die präventive Ausrichtung des österreichischen Gewaltschutzsystems zeigt sich insbesondere in der funktionalen Verzahnung polizeilicher Sofortmaßnahmen und gerichtlicher Schutzinstrumente. Maßnahmen wie Wegweisung, Betretungs- und Annäherungsverbote dienen nicht lediglich der räumlichen Trennung von Opfer und Gefährder*in, sondern sind Teil eines umfassenden Interventionskonzepts, das auf unmittelbare Gefahrenabwehr, Stabilisierung der Situation und weiterführende institutionelle Unterstützung ausgerichtet ist. Die rechtliche Ausgestaltung dieser Instrumente ist dabei eng mit Fragen der Zuständigkeit, der zeitlichen Staffelung sowie der Durchsetzbarkeit verbunden und reflektiert den präventiven Charakter des österreichischen Modells (vgl. Jurtela 2007). Dieses integrierte Modell des Gewaltschutzes, das auf der institutionellen Verzahnung polizeilicher, gerichtlicher und sozialer Maßnahmen beruht, wird in der Fachliteratur als zentrales Charakteristikum des österreichischen Gewaltschutzsystems hervorgehoben (vgl. Mayrhofer & Schwarz-Schlöglmann 2017). Kennzeichnend ist dabei eine abgestufte Schutzkette, die von der polizeilichen Intervention über gerichtliche Maßnahmen bis hin zur psychosozialen und juristischen Opferbegleitung reicht.⁹ In der Literatur zum österreichischen Gewaltschutzrecht wird wiederholt auf die funktionale Abstimmung verschiedener Schutzinstrumente hingewiesen, insbesondere auf das Zusammenwirken polizeilicher und gerichtlicher Maßnahmen (vgl. Eder-Rieder 1998)

⁹ § 38a ff SPG, BGBl I Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 73/2024; §§ 382b–382g EO, BGBl Nr 79/1896 idF BGBl I Nr 86/2021; Verbrechensofpergesetz (VOG), BGBl I Nr 19/2005 idF BGBl I Nr 105/2021.

Für die Terminologiearbeit bedeutet dies, dass österreichische Begriffe wie Betretungsverbot, Annäherungsverbot, Gefährdung, einstweilige Verfügung oder Prozessbegleitung nicht als isolierte sprachliche Einheiten zu verstehen sind. Ihre Bedeutung entsteht vielmehr aus der funktionalen Einbettung in konkrete Verfahren, institutionelle Zuständigkeiten und Rechtsfolgen (vgl. Sandrini 1996).

Demgegenüber existiert in der Russischen Föderation derzeit kein in Kraft befindliches gesondertes Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Die einschlägigen Regelungen verteilen sich auf mehrere Rechtsakte, insbesondere das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie das Familiengesetzbuch (Rumyantseva 2023). Diese gesetzlichen Regelungen ermöglichen zwar staatliche Reaktionen auf Gewalthandlungen, sind jedoch primär repressiv ausgestaltet und begründen kein umfassendes präventives Schutzsystem (vgl. Rumyantseva 2023). Insbesondere fehlen gesetzlich normierte Schutzanordnungen, Mechanismen zur räumlichen Trennung von Opfer und Täter*in sowie eine institutionell koordinierte Opferhilfe.¹⁰

Aus terminologischer Sicht kommt dem Gesetzesentwurf О профилактике семейно-бытового насилия (Gesetzesentwurf zur Prävention von häuslicher Gewalt) aus dem Jahr 2019 besondere Bedeutung zu. Der Entwurf enthält erstmals definitorische Grundlagen, Schutzmaßnahmen und Koordinationsmechanismen und weist damit eine konzeptionelle Struktur auf, die funktional an das österreichische Gewaltschutzsystem angelehnt ist. Obwohl der Entwurf bislang nicht vom russischen Gesetzgeber verabschiedet und somit nicht in Kraft getreten ist, dient er in dieser Arbeit als Referenzrahmen für die terminologische Äquivalenzanalyse.¹¹

Hieraus ergibt sich eine methodisch relevante Asymmetrie. Während das österreichische Gewaltschutzrecht auf einem seit über 25 Jahren etablierten und praxiserprobten rechtlichen Rahmen beruht, liegt im russischen Kontext lediglich ein normativer Entwurf ohne Anwendungspraxis vor. Diese unterschiedliche Systemverankerung prägt die Terminologie maßgeblich. Österreichische Begriffe sind stark durch Verfahrenspraxis und institutionelle Routi-

¹⁰ Уголовный кодекс Российской Федерации (УК РФ) vom 13.06.1996 Nr 63-ФЗ; Кодекс Российской Федерации об административных правонарушениях (КоАП РФ) vom 30.12.2001 Nr 195-ФЗ; Семейный кодекс Российской Федерации (СК РФ) vom 29.12.1995 Nr 223-ФЗ.

¹¹ Gesetzesentwurf О профилактике семейно-бытового насилия, 2019.

nen konkretisiert, während die im russischen Entwurf verwendeten Termini überwiegend programmatischen Charakter haben und bislang nicht durch Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis ausgestaltet wurden.

Diese Unterschiede betreffen nicht allein die Existenz einzelner Rechtsgrundlagen, sondern die zugrunde liegende Rechtslogik. Das österreichische Modell basiert auf einer funktionalen Integration verteilter Regelungen, die durch Reformpakete und institutionelle Praxis eng miteinander verknüpft sind. Im russischen Entwurf hingegen wird ein Ansatz der Kodifikation verfolgt, der erstmals versucht, den Schutz vor häuslicher Gewalt in einem einheitlichen Gesetz zu bündeln. Solange dieser Entwurf jedoch nicht in Kraft getreten ist, verbleibt die Rechtslage in einer fragmentierten Struktur.

Zusammenfassend zeigt sich im direkten Vergleich der beiden Rechtssysteme, dass die Unterschiede zwischen den beiden Rechtssystemen nicht lediglich in einzelnen Normen bestehen, sondern auf grundlegende strukturelle Divergenzen zurückzuführen sind. Während das österreichische Rechtssystem durch eine hohe institutionelle Integration, funktionale Abstimmung und präventive Ausrichtung gekennzeichnet ist, weist die russische Rechtsordnung eine stärker fragmentierte und überwiegend reaktive Struktur auf.

Diese systemischen Unterschiede wirken sich unmittelbar auf die Terminologie aus. Juristische Begriffe entstehen nicht unabhängig von ihrem Kontext, sondern spiegeln die jeweilige Rechtslogik wider. Die unterschiedliche Systemorganisation führt daher dazu, dass scheinbar vergleichbare Begriffe in ihrer Funktion, Reichweite und praktischen Anwendung erheblich voneinander abweichen können.

Für die terminologische Äquivalenzanalyse folgt daraus, dass ein rein lexikalischer Vergleich nicht ausreicht. Nach dem funktionsbezogenen Ansatz Sandrinis (1996) erfolgt die Analyse vielmehr anhand der rechtlichen Wirkung, der Voraussetzungen und der institutionellen Einbettung der jeweiligen Maßnahmen. So entspricht etwa das polizeiliche Betretungsverbot im österreichischen Recht funktional dem охранное предписание (Schutzanordnung der Polizei) im russischen Gesetzesentwurf, während die österreichische einstweilige Verfügung am ehesten mit dem судебное защитное предписание (gerichtliche Schutzanordnung) vergleichbar ist. Trotz funktionaler Parallelen unterscheidet sich das Begriffsvolumen jedoch erheblich, da die österreichischen Termini prozedural konkretisiert und praxiserprobt sind, während die russischen Begriffe des Entwurfs keine vergleichbare Anwendungstiefe aufweisen.

Terminologische Lücken entstehen insbesondere dort, wo das geltende russische Recht keine funktionalen Entsprechungen zu österreichischen Schutzinstrumenten vorsieht. Dies betrifft etwa das Annäherungsverbot oder das polizeiliche Wegweisungsrecht, für die im russischen Rechtssystem keine gleichwertigen Mechanismen existieren. Es handelt sich hierbei um strukturelle Nicht-Äquivalenzen im Sinne der funktionsbezogenen Äquivalenztheorie Sandrinis (1996).

Die dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen verdeutlichen, dass eine oberflächliche sprachliche Gegenüberstellung der Termini nicht zielführend ist. Da juristische Terminologie system- und funktionsgebunden ist, muss die Äquivalenzanalyse auf der Ebene der Funktionen, Rechtsfolgen und institutionellen Strukturen ansetzen. Während österreichische Begriffe in ein etabliertes Schutzsystem eingebettet sind, verweist die russische Terminologie des Gesetzesentwurfs auf eine normative, bislang nicht operationalisierte Struktur. Diese Asymmetrie begründet die wissenschaftliche Relevanz der Untersuchung und bildet die methodische Grundlage der in dieser Arbeit dargestellten Vorgehensweise.

4. Äquivalenzbegriff und -beziehungen

Die Frage der Äquivalenz bildet einen zentralen Bezugspunkt sowohl der Übersetzungswissenschaft als auch der juristischen Terminologie. Unterschiedliche theoretische Ansätze haben den Äquivalenzbegriff jedoch aus jeweils spezifischen Perspektiven definiert und operationalisiert, wobei sich der Fokus je nach theoretischer Ausrichtung auf sprachliche, funktionale, systemische oder begriffsbezogene Aspekte verschiebt. Der folgende Forschungsüberblick skizziert die Entwicklung dieser Ansätze und arbeitet jene theoretischen Grundlagen heraus, die für die vorliegende terminologische Äquivalenzanalyse im Bereich der juristischen Fachkommunikation maßgeblich sind.

Das Konzept der Äquivalenz gilt seit der Etablierung der Translationswissenschaft als eine ihrer zentralen theoretischen Kategorien (Koller 1987). In frühen theoretischen Ansätzen war die Diskussion vorwiegend linguistisch geprägt und orientierte sich an der Frage, inwieweit Bedeutungen zwischen Sprachsystemen übertragen werden können. Jakobson (1987: 181) weist in diesem Zusammenhang auf die prinzipielle Unmöglichkeit vollständiger Äquivalenz hin, da Bedeutungen nicht eins zu eins zwischen unterschiedlichen Sprachsystemen abgebildet werden können.

Vor diesem Hintergrund griff Nida (1964: 120–145) die Äquivalenzproblematik aus einer kommunikationsorientierten Perspektive auf und führte die Unterscheidung zwischen formaler und dynamischer Äquivalenz ein. Der Fokus verlagerte sich damit von struktureller Entsprechung hin zur Wirkung der Übersetzung im Zielkontext und zur Rezeption durch das Zielpublikum. Diese funktionale Perspektive stellte einen wichtigen methodischen Impuls dar, blieb jedoch primär auf allgemeinsprachliche und religiöse Texte ausgerichtet.

Koller (1987) präziserte den Äquivalenzbegriff innerhalb der deutschsprachigen Übersetzungswissenschaft und entwickelte ein differenziertes Modell mit fünf Äquivalenztypen (denotativ, konnotativ, textnormativ, pragmatisch und formal). Dabei bezieht sich die denotative Äquivalenz auf die Übereinstimmung im außersprachlichen Sachverhalt, während die konnotative Äquivalenz, die mit einem Ausdruck verbundenen stilistischen und emotionalen Bedeutungsaspekte berücksichtigt.

Die textnormative Äquivalenz orientiert sich an textsortenspezifischen Konventionen, die pragmatische Äquivalenz an der intendierten Wirkung im Zielkontext und die formale Äquivalenz an der strukturellen und formalen Gestaltung des Ausgangstextes. Dieses analytische

Instrumentarium ermöglichte eine systematische Beschreibung von Übersetzungsrelationen und erlangte insbesondere im Bereich der Fachkommunikation große Bedeutung.

Mit der Skopostheorie nach Reiß und Vermeer (1984) verlagerte sich der theoretische Schwerpunkt weiter in Richtung Zweck- und Funktionsorientierung. Übersetzungen wurden nun primär im Hinblick auf ihre intendierte Funktion im Zielkontext bewertet. Für juristische Texte stößt eine rein zweckorientierte Perspektive jedoch an systemische Grenzen, da rechtliche Kommunikation nicht nur funktional, sondern zugleich normativ, präzisionsorientiert und an spezifische Rechtsordnungen gebunden ist.

Šarčević (1997: 52–53) übertrug funktionale Ansätze auf die juristische Übersetzung und zeigte, dass funktionale Äquivalenz in Rechtstexten grundsätzlich möglich ist, jedoch nur innerhalb enger rechtssystemischer Rahmenbedingungen. Juristische Übersetzungen müssen demnach sowohl der kommunikativen Funktion als auch der normativen Struktur der jeweiligen Rechtsordnung Rechnung tragen.

Einen methodischen Perspektivenwechsel vollzog Sandrini (1996: 137–141), indem er juristische Übersetzung nicht primär als text-, sondern als begriffs- und systemorientierten Prozess konzipierte. Seine zentrale These besagt, dass juristische Begriffe als systemgebundene Wissenseinheiten zu verstehen sind, deren Bedeutung sich aus ihrer Einbettung in ein spezifisches Begriffssystem ergibt. Eine isolierte Betrachtung einzelner Termini ist daher unzureichend; vielmehr erfordert die Übersetzung juristischer Fachterminologie eine konzeptuelle und rechtssystemische Analyse.

Panou (2013: 1–6) zeigt in ihrer kritischen Übersicht, dass Äquivalenz kein einheitlich definierter Begriff ist, sondern als variabel interpretierbares Konzept erscheint, dessen Bedeutung abhängig von Texttyp, Kontext und theoretischer Ausrichtung variiert. Diese Vielstimmigkeit unterstreicht die Notwendigkeit, Äquivalenz kontextualisiert sowie fach- und systembezogen zu bestimmen und nicht als statische Größe zu verstehen.

Während die genannten Ansätze überwiegend aus der Übersetzungswissenschaft stammen, setzt die Terminologiewissenschaft an einer anderen epistemologischen Ebene an, indem sie den Begriff, und nicht den Text, als zentrale Analyseeinheit definiert. In diesem Zusammenhang betont Budin (vgl. 1996), dass Terminologearbeit nicht lediglich als Hilfsdisziplin der Übersetzung zu verstehen ist, sondern als eigenständiger wissensorganisatorischer Prozess, der auf der systematischen Modellierung fachlicher Konzepte basiert. Terminologie fungiert demnach als Schnittstelle zwischen Sprache, Wissen und Kommunikation und übernimmt

insbesondere in spezialisierten Fachgebieten eine strukturierende und methodisch kontrollierende Funktion.

Die klassische Terminologielehre, begründet durch Wüster (vgl. 1991), etablierte das Prinzip der systematischen Beschreibung von Begriffen sowie die grundlegende Unterscheidung zwischen Begriff und Benennung. Darauf aufbauend entwickelten Arntz et al. (vgl. 2014) einen methodisch strukturierten Ansatz zur praktischen Terminologearbeit, der auf der Modellierung von Begriffssystemen und der Analyse begrifflicher Relationen basiert. Internationale Normen wie ISO 704¹² und ISO 1087¹³ konkretisieren diese theoretischen Grundlagen, indem sie Definitionen, Merkmale und Begriffsbeziehungen als konstitutive Elemente terminologischer Arbeit festschreiben.

Für die juristische Terminologie ist dieser begriffsorientierte Ansatz besonders relevant, da rechtliche Begriffe nicht unabhängig von ihren normativen Rahmenbedingungen existieren. Begriffliche Äquivalenz zwischen zwei Sprachen kann nur dann festgestellt werden, wenn sowohl inhaltliche Bedeutung als auch rechtliche Funktion vergleichbar sind (vgl. Drößiger 2007). Unterschiedliche nationale Rechtsordnungen führen dabei zu sogenannten Differenzen in der Sache, die eine einfache lexikalische Substitution verhindern.

Xuan und Xiaobo (2017) zeigen praxisorientierte Strategien zur Bewältigung terminologischer Lücken im juristischen Kontext auf und betonen die Bedeutung von Umschreibung, funktionaler Annäherung und terminologischer Neubildung. Auch Drößiger (2007) argumentiert, dass juristische Äquivalenz nur durch eine vergleichende Analyse der zugrunde liegenden Sachverhalte und Funktionen erreicht werden kann. Diese Positionen stehen im Einklang mit Sandrini (1996), der die Analyse von Begriffssystemen als Voraussetzung für terminologische Äquivalenz bestimmt.

Die vorliegende Arbeit ist dabei in der deskriptiven translationswissenschaftlichen Tradition verortet, die Übersetzung und Terminologie nicht normativ bewertet, sondern systematisch beschreibt. Trotz umfangreicher Forschung zur juristischen Terminologie und zu Äquivalenzmodellen fehlt bislang eine systematisch begriffszentrierte terminologische Äquivalenzanalyse der Schlüsselbegriffe im Bereich häuslicher Gewalt, die zwei unterschiedliche Rechtsordnungen vergleichend untersucht. Diese Forschungslücke schließt die vorliegende Arbeit, indem sie

¹² ISO 704:2022 Terminology work — Principles and methods

¹³ ISO 1087:2019 Terminology work and terminology science — Vocabulary

auf Grundlage terminologischer Prinzipien nach ISO 704 ein zweisprachiges Begriffssystem erstellt und die terminologische Äquivalenz ausgewählter Fachtermini zwischen dem österreichischen Gewaltschutzrecht und dem russischen Gesetzesentwurf zu häuslicher Gewalt systematisch analysiert.

Terminologische Lücken entstehen, wenn für ein bestimmtes Konzept in der Zielsprache keine direkte Entsprechung vorhanden ist. Dieses Phänomen tritt insbesondere im Bereich der Rechtsübersetzung auf, da Rechtssysteme jeweils eigenständige institutionelle und normative Strukturen ausbilden.

Im Kontext der vorliegenden Arbeit, die sich mit dem Vergleich des österreichischen und des russischen Rechtssystems befasst, sind terminologische Lücken nicht als Ausnahme, sondern als systemimmanentes Phänomen zu betrachten. Sie ergeben sich aus unterschiedlichen rechtlichen Traditionen, Begriffssystemen und Anwendungspraktiken.

In der Terminologielehre wird unter einer terminologischen Lücke das Fehlen einer direkten Entsprechung zwischen zwei Sprach- bzw. Fachsystemen verstanden (Arntz et al. 2014: 158). Solche Lücken treten insbesondere bei der Zusammenführung terminologischer Systeme auf und stellen ein zentrales Problem der Fachübersetzung dar.

Grundsätzlich wird zwischen zwei Arten terminologischer Lücken unterschieden: der Benennungslücke und der Begriffslücke. Eine Benennungslücke liegt vor, wenn ein bestimmter Begriff in beiden Systemen existiert, jedoch in einer der beteiligten Sprachen (noch) keine etablierte Bezeichnung besitzt. In solchen Fällen ist die Übertragung in der Regel unproblematisch und kann etwa durch Lehnübersetzungen oder terminologische Neubildungen erfolgen (Arntz et al. 2014: 158).

Demgegenüber bezeichnet eine Begriffslücke das Fehlen eines Konzepts im Zielsystem selbst. Sie entsteht insbesondere dann, wenn die zugrunde liegenden Begriffssysteme unterschiedlich strukturiert sind und sich nicht vollständig decken. In diesem Fall ist nicht nur die Benennung, sondern vor allem die inhaltliche Entsprechung problematisch.

Wie Arntz et al. (2014) hervorheben, treten solche Unterschiede besonders häufig im Bereich der Rechtsterminologie auf, da Rechtssysteme jeweils eigenständige normative und institutionelle Strukturen aufweisen (Arntz et al. 2014: 162). Terminologische Lücken sind daher im juristischen Kontext als systembedingt zu betrachten.

Die dargestellten theoretischen Überlegungen lassen sich anhand des im Rahmen dieser Arbeit analysierten Materials veranschaulichen. Die durchgeführte Äquivalenzanalyse

zeigt, dass im Bereich des Gewaltschutzrechts zahlreiche terminologische Lücken zwischen dem österreichischen und dem russischen Rechtssystem bestehen.

Besonders auffällig ist dabei das häufige Auftreten von Begriffslücken, die sich in Form von Null-Äquivalenz zeigen. Diese betreffen insbesondere zentrale Instrumente des österreichischen Gewaltschutzrechts, wie etwa die *Wegweisung* oder das *Annäherungsverbot*. Für diese Maßnahmen existieren im russischen Rechtssystem keine direkten Entsprechungen, da entsprechende präventive Mechanismen strukturell nicht in gleicher Weise ausgeprägt sind.

Darüber hinaus zeigt sich, dass auch bei scheinbar vergleichbaren Konzepten häufig nur partielle Äquivalenz vorliegt. So weisen Begriffe wie *gefährdete Person* oder *einstweilige Verfügung* funktionale Überschneidungen auf, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihrer rechtlichen Einbettung, ihres Anwendungsbereichs sowie ihrer systematischen Ausgestaltung. Diese Ergebnisse bestätigen die Annahme, dass terminologische Lücken im juristischen Bereich primär auf Unterschiede in den zugrunde liegenden Rechtssystemen zurückzuführen sind. Die Abweichungen betreffen dabei nicht nur einzelne Begriffe, sondern spiegeln tiefgreifende strukturelle Divergenzen wider, die sich unmittelbar auf die Terminologie auswirken.

In methodischer Hinsicht zeigt sich zudem, dass die Bestimmung von Äquivalenz im juristischen Kontext nicht allein auf lexikalischer Ebene erfolgen kann. Vielmehr ist eine funktionale und systembezogene Analyse erforderlich, die sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die praktische Anwendung der jeweiligen Begriffe berücksichtigt. Die vorliegende Analyse folgt daher einem funktionalen Äquivalenzansatz, der es ermöglicht, Unterschiede und Gemeinsamkeiten differenziert zu erfassen.

5. Terminologische Lücken

Terminologische Lücken entstehen, wenn für ein bestimmtes Konzept in der Zielsprache keine direkte Entsprechung vorhanden ist. Dieses Phänomen tritt insbesondere im Bereich der Rechtsübersetzung auf, da Rechtssysteme jeweils eigenständige institutionelle und normative Strukturen ausbilden.

Im Kontext der vorliegenden Arbeit, die sich mit dem Vergleich des österreichischen und des russischen Rechtssystems befasst, sind terminologische Lücken nicht als Ausnahme, sondern als systemimmanentes Phänomen zu betrachten. Sie ergeben sich aus unterschiedlichen rechtlichen Traditionen, Begriffssystemen und Anwendungspraktiken.

In der Terminologielehre wird unter einer terminologischen Lücke das Fehlen einer direkten Entsprechung zwischen zwei Sprach- bzw. Fachsystemen verstanden (Arntz et al. 2014: 158). Solche Lücken treten insbesondere bei der Zusammenführung terminologischer Systeme auf und stellen ein zentrales Problem der Fachübersetzung dar.

Grundsätzlich wird zwischen zwei Arten terminologischer Lücken unterschieden: der Benennungslücke und der Begriffslücke. Eine Benennungslücke liegt vor, wenn ein bestimmter Begriff in beiden Systemen existiert, jedoch in einer der beteiligten Sprachen (noch) keine etablierte Bezeichnung besitzt. In solchen Fällen ist die Übertragung in der Regel unproblematisch und kann etwa durch Lehnübersetzungen oder terminologische Neubildungen erfolgen (Arntz et al. 2014: 158).

Demgegenüber bezeichnet eine Begriffslücke das Fehlen eines Konzepts im Zielsystem selbst. Sie entsteht insbesondere dann, wenn die zugrunde liegenden Begriffssysteme unterschiedlich strukturiert sind und sich nicht vollständig decken. In diesem Fall ist nicht nur die Benennung, sondern vor allem die inhaltliche Entsprechung problematisch.

Wie Arntz et al. (2014) hervorheben, treten solche Unterschiede besonders häufig im Bereich der Rechtsterminologie auf, da Rechtssysteme jeweils eigenständige normative und institutionelle Strukturen aufweisen (Arntz et al. 2014: 162). Terminologische Lücken sind daher im juristischen Kontext als systembedingt zu betrachten.

Die dargestellten theoretischen Überlegungen lassen sich anhand des im Rahmen dieser Arbeit analysierten Materials veranschaulichen. Die durchgeführte Äquivalenzanalyse zeigt, dass im Bereich des Gewaltschutzrechts zahlreiche terminologische Lücken zwischen dem österreichischen und dem russischen Rechtssystem bestehen.

Besonders auffällig ist dabei das häufige Auftreten von Begriffslücken, die sich in Form von Null-Äquivalenz zeigen. Diese betreffen insbesondere zentrale Instrumente des österreichischen Gewaltschutzrechts, wie etwa die *Wegweisung* oder das *Annäherungsverbot*. Für diese Maßnahmen existieren im russischen Rechtssystem keine direkten Entsprechungen, da entsprechende präventive Mechanismen strukturell nicht in gleicher Weise ausgeprägt sind.

Darüber hinaus zeigt sich, dass auch bei scheinbar vergleichbaren Konzepten häufig nur partielle Äquivalenz vorliegt. So weisen Begriffe wie *gefährdete Person* oder *einstweilige Verfügung* funktionale Überschneidungen auf, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihrer rechtlichen Einbettung, ihres Anwendungsbereichs sowie ihrer systematischen Ausgestaltung. Diese Ergebnisse bestätigen die Annahme, dass terminologische Lücken im juristischen Bereich primär auf Unterschiede in den zugrunde liegenden Rechtssystemen zurückzuführen sind. Die Abweichungen betreffen dabei nicht nur einzelne Begriffe, sondern spiegeln tiefgreifende strukturelle Divergenzen wider, die sich unmittelbar auf die Terminologie auswirken.

In methodischer Hinsicht zeigt sich zudem, dass die Bestimmung von Äquivalenz im juristischen Kontext nicht allein auf lexikalischer Ebene erfolgen kann. Vielmehr ist eine funktionale und systembezogene Analyse erforderlich, die sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die praktische Anwendung der jeweiligen Begriffe berücksichtigt. Die vorliegende Analyse folgt daher einem funktionalen Äquivalenzansatz, der es ermöglicht, Unterschiede und Gemeinsamkeiten differenziert zu erfassen.

6. Aktueller Stand der Forschung

Empirische Untersuchungen zur juristischen Terminologie zeigen, dass terminologische Lücken und unterschiedliche Grade der Äquivalenz ein zentrales Problem in der Fachübersetzung darstellen. Xuan und Xiaobo (2017) analysieren praxisorientierte Strategien zur Bewältigung terminologischer Lücken im juristischen Kontext und betonen insbesondere die Bedeutung von Umschreibungen, funktionalen Äquivalenten sowie terminologischen Neubildungen.

Auch neuere Arbeiten zur mehrsprachigen Rechtsterminologie im europäischen Kontext bestätigen diese Problematik. So zeigt Kardos (2024), dass aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen Rechtssystemen häufig keine vollständige konzeptuelle Äquivalenz zwischen Termini besteht. Stattdessen bewegen sich Äquivalenzbeziehungen auf einem Spektrum von vollständiger bis hin zu fehlender Äquivalenz, wobei Übersetzer häufig gezwungen sind, mit partiellen oder funktionalen Entsprechungen zu arbeiten.

Eine weitere empirische Untersuchung liefern Yazdani Moghadam und Delarami Far (2015), die anhand eines Korpus juristischer Texte die Übersetzungsstrategien bei der Übertragung von Rechtstermini vom Englischen ins Persische analysieren. Die Ergebnisse zeigen, dass die Strategie der Äquivalenz am häufigsten verwendet wird, während bei fehlenden direkten Entsprechungen verstärkt Umschreibungen und allgemeinere Begriffe eingesetzt werden.

Cheng und Sin (2008) untersuchen terminologische Äquivalenz im Bereich der Rechtssprache aus einer semiotischen Perspektive und zeigen anhand konkreter Beispiele, dass vollständige Äquivalenz aufgrund der Unterschiede zwischen Rechtssystemen nur eingeschränkt möglich ist. Die Autoren verdeutlichen, dass juristische Begriffe stark systemgebunden sind und ihre Bedeutung erst im jeweiligen rechtlichen Kontext vollständig erfasst werden kann.

Darüber hinaus wird in der Forschung betont, dass die Bestimmung juristischer Äquivalenz eine vergleichende Analyse der zugrunde liegenden Sachverhalte und Funktionen voraussetzt (Drößiger 2007). In ähnlicher Weise hebt Sandrini (1996) hervor, dass terminologische Äquivalenz nur auf der Grundlage einer systematischen Analyse von Begriffssystemen bestimmt werden kann.

Trotz dieser Erkenntnisse fehlt bislang eine systematisch begriffszentrierte terminologische Äquivalenzanalyse im Bereich des Gewaltschutzrechts, die unterschiedlichen Rechtsordnungen vergleichend untersucht. Diese Forschungslücke schließt die vorliegende Arbeit,

indem sie auf Grundlage terminologischer Prinzipien nach ISO 704 ein zweisprachiges Begriffssystem erstellt und die terminologische Äquivalenz ausgewählter Fachtermini zwischen dem österreichischen Gewaltschutzrecht und dem russischen Gesetzesentwurf zu häuslicher Gewalt systematisch analysiert.

7. Methodik

Dieses Kapitel beschreibt das methodische Vorgehen der vorliegenden Untersuchung. Ziel ist es, die einzelnen Schritte der Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse transparent darzustellen und die Nachvollziehbarkeit der terminologischen Äquivalenzanalyse zwischen österreichischen und russischen Rechtstexten zu gewährleisten.

Die methodische Anlage basiert auf der konzeptorientierten Terminologielehre sowie auf dem funktionsorientierten Ansatz zur juristischen Äquivalenz nach Sandrini (1996). Im Mittelpunkt steht die Analyse von Begriffen als systemgebundene Einheiten, deren Bedeutung sich aus ihrer rechtlichen Funktion innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung ergibt.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Untersuchung in mehreren aufeinander aufbauenden Schritten. Zunächst werden geeignete Rechtstexte ausgewählt, die für das Untersuchungsfeld des Gewaltschutzrechts relevant sind. Anschließend werden aus diesen Texten terminologisch relevante Einheiten extrahiert und in monolingualen Terminologiedatenbanken erfasst.

Im nächsten Schritt erfolgt die strukturierte Gegenüberstellung der Begriffe beider Rechtssysteme in einer Vergleichsmatrix, die als Arbeitsgrundlage für die Äquivalenzanalyse dient. Die Bewertung der terminologischen Äquivalenz erfolgt dabei auf Grundlage funktionaler Kriterien.

Abschließend werden die Ergebnisse sowohl qualitativ interpretiert als auch quantitativ ausgewertet, um die Verteilung der identifizierten Äquivalenzbeziehungen und terminologischen Lücken transparent darzustellen.

7.1 Auswahl der Rechtstexte

Die Auswahl der für die Analyse herangezogenen Rechtstexte erfolgte auf Grundlage klar definierter Kriterien. Maßgeblich waren die thematische Relevanz für das Untersuchungsfeld der häuslichen Gewalt, die funktionale Bedeutung der Regelungen innerhalb des jeweiligen Rechtssystems sowie die terminologische Relevanz der enthaltenen Begriffe.

Für das österreichische Rechtssystem wurden mehrere bundesgesetzliche Regelungen berücksichtigt, da der Schutz vor häuslicher Gewalt nicht in einem einzelnen Gesetz normiert ist, sondern durch ein Zusammenspiel verschiedener Rechtsakte erfolgt. In die Analyse einbezogen wurden insbesondere jene Gesetze, die zentrale Schutzmechanismen wie polizeiliche Maßnahmen, gerichtliche Schutzanordnungen sowie strafrechtliche Sanktionen und opferbe-

zogene Rechte regeln (vgl. Anhang 1 herangezogene Rechtsakte des österreichischen Gewaltschutzrechts). Die Auswahl dieser Rechtsakte dient der möglichst vollständigen Erfassung der terminologischen Strukturen des österreichischen Gewaltschutzrechts. Eine vollständige Liste der herangezogenen Quellen ist im Anhang 1 dokumentiert.

Für die Russische Föderation wurde als Textgrundlage der Gesetzentwurf O профилактике семейно-бытового насилия (Über die Prävention von häuslicher Gewalt) aus dem Jahr 2019 herangezogen. Dieser Entwurf stellt den bislang umfassendsten Versuch dar, häusliche Gewalt als eigenständigen Regelungsbereich systematisch zu erfassen und enthält terminologisch relevante Begriffsdefinitionen sowie Regelungen zu Schutzmaßnahmen und Zuständigkeiten (vgl. Anhang 2 Gesetzentwurf der Russischen Föderation zur häuslichen Gewalt).

Die Entscheidung, den Gesetzentwurf als Analysegrundlage zu verwenden, basiert auf dem Ziel der vorliegenden Untersuchung, erstmals eine systematische terminologische Gegenüberstellung dieses Regelungsansatzes mit dem österreichischen Gewaltschutzrecht vorzunehmen. Obwohl es sich nicht um geltendes Recht handelt, ermöglicht der Entwurf die Analyse eines konsistenten und geschlossenen Begriffsrahmens.

Die Auswahl der Rechtstexte ist somit asymmetrisch angelegt. Während auf österreichischer Seite ein etabliertes System aus mehreren Rechtsakten untersucht wird, basiert die Analyse auf russischer Seite auf einem einzelnen Gesetzesentwurf. Diese Asymmetrie wird methodisch berücksichtigt und stellt keinen Mangel dar, sondern spiegelt die unterschiedlichen Entwicklungsstände der rechtlichen Regelung im Untersuchungsbereich wider.

7.2 Erstellung der Monolingualer Terminologien in SDL MultiTerm

Zur systematischen Erfassung der relevanten Fachterminologie wurden zwei getrennte monolinguale Terminologiedatenbanken erstellt, jeweils für das österreichische und das russische Rechtssystem. Die Erstellung erfolgte mit SDL MultiTerm (2024).

Die Terminusextraktion wurde manuell durch eine vollständige Durchsicht der ausgewählten Rechtstexte durchgeführt. Als Terminus wurden solche Einheiten erfasst, die eine rechtlich definierte Funktion im Kontext des Gewaltschutzrechts erfüllen und terminologisch relevant für die Beschreibung des Untersuchungsfeldes sind. Die Abgrenzung zwischen Terminus und Nicht-Terminus erfolgte anhand folgender Kriterien: funktionale Relevanz für das Gewaltschutzsystem, rechtliche Bestimmbarkeit des Begriffs sowie Einbettung in einen fachlichen Kontext.

Die erfassten Termini wurden in MultiTerm in strukturierter Form dokumentiert. Jeder Terminuseintrag umfasst mehrere fest definierte Felder, darunter Benennung, Definition oder Beschreibung, Quelle der Definition, Rechtsgebiet, funktionale Beschreibung sowie relevante Merkmale. Darüber hinaus wurden begriffliche Relationen erfasst, um die systemische Einordnung der Begriffe innerhalb des jeweiligen Rechtssystems sichtbar zu machen und die funktionale Vergleichbarkeit zu unterstützen.

Die Struktur der Terminologiedatenbanken ist einheitlich aufgebaut und ermöglicht eine konsistente Beschreibung der Begriffe in beiden Rechtssystemen. Eine schematische Darstellung der Datenbankstruktur sowie exemplarische Begriffsdatensätze sind im Anhang 3 (Struktur der Terminologiedatenbanken und exemplarische Begriffsdatensätze) dokumentiert. Die Definitionen wurden primär aus den analysierten Rechtstexten übernommen. In Fällen, in denen keine expliziten Legaldefinitionen vorlagen, erfolgte die Rekonstruktion der Begriffe auf Grundlage des juristischen Kontextes der analysierten Rechtstexte.

Die in den Terminologiedatenbanken erfassten Informationen bilden die Grundlage für die anschließende Äquivalenzanalyse. Die dort dokumentierten Definitionen, Merkmale und funktionalen Beschreibungen werden in die Vergleichsmatrix überführt und dienen als Basis für die Bewertung der Äquivalenzbeziehungen. Die Erstellung der Terminologiedatenbanken orientiert sich an den Prinzipien der konzeptorientierten Terminologearbeit gemäß ISO 704 (2022) und ISO 1087 (2019).

7.3 Vorgehensweise zur Äquivalenzanalyse

Die Äquivalenzanalyse erfolgt auf Grundlage der in den Terminologiedatenbanken erfassten Begriffe sowie deren strukturierter Gegenüberstellung in einer Vergleichsmatrix (vgl. Anhang 4). Für jede Vergleichseinheit wird ein Begriff aus dem österreichischen Rechtssystem einem funktional entsprechenden Begriff im russischen Rechtssystem gegenübergestellt. Die Analyse erfolgt dabei schrittweise und basiert auf einer systematischen Auswertung der folgenden Parameter: Definition des Begriffs, rechtlicher Kontext und Rechtsgebiet, Funktion und Zweck innerhalb des jeweiligen Rechtssystems, institutionelle Einbindung sowie konkrete Schutzfunktion.

Im ersten Schritt werden die Begriffe auf konzeptueller Ebene analysiert, indem ihre Definitionen und zentralen Merkmale gegenübergestellt werden. Anschließend erfolgt die funktionale Analyse, bei der geprüft wird, welche Rolle der jeweilige Begriff im System des Gewaltschutzrechts erfüllt.

Auf dieser Grundlage wird im nächsten Schritt die Äquivalenzbeziehung bestimmt. Dabei wird zwischen partieller Äquivalenz und Nulläquivalenz unterschieden. Partielle Äquivalenz liegt vor, wenn funktionale Überschneidungen bestehen, jedoch Unterschiede hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung, des Anwendungsbereichs oder der Systemeinbindung auftreten. Nulläquivalenz wird festgestellt, wenn kein funktional vergleichbarer Begriff im jeweils anderen Rechtssystem existiert. Die Entscheidung über den Äquivalenztyp wird in der Vergleichsmatrix für jede Einheit begründet dokumentiert.

Im Falle festgestellter Nulläquivalenz wird zusätzlich analysiert, ob eine terminologische Lücke vorliegt. In diesen Fällen werden mögliche Strategien zur Schließung der Lücke entwickelt und in der Matrix festgehalten. Diese umfassen insbesondere beschreibende Übersetzungen, funktionale Annäherungen sowie kontextabhängige Lösungsansätze. Die Vergleichsmatrix dient somit nicht nur der Dokumentation der Äquivalenzbeziehungen, sondern auch der systematischen Erfassung und Behandlung terminologischer Lücken.

7.4 Auswertungsmethode

Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt primär qualitativ und basiert auf der funktionalen Analyse der untersuchten Vergleichseinheiten. Im Mittelpunkt steht die systematische Interpretation der Äquivalenzbeziehungen zwischen den Begriffen des österreichischen und des russischen Rechtssystems.

Die qualitative Auswertung umfasst insbesondere die Analyse der funktionalen Übereinstimmungen und Unterschiede, der rechtlichen Einbettung sowie der jeweiligen Schutzmechanismen. Auf dieser Grundlage werden die einzelnen Begriffe den Kategorien der partiellen Äquivalenz oder der Nulläquivalenz zugeordnet und in der Vergleichsmatrix entsprechend begründet dokumentiert. Ergänzend werden quantitative Elemente herangezogen, um die Verteilung der Äquivalenztypen innerhalb des untersuchten Korpus darzustellen. Dabei wird die Anzahl der Fälle je Äquivalenztyp erfasst und in Relation zur Gesamtzahl der untersuchten Vergleichseinheiten gesetzt.

Die Kombination aus qualitativer Analyse und quantitativer Auswertung ermöglicht es, sowohl die strukturellen Unterschiede zwischen den Rechtssystemen detailliert zu erfassen als auch übergreifende Tendenzen, insbesondere die Dominanz bestimmter Äquivalenztypen, sichtbar zu machen.

7.5 Definition und Behandlung von terminologischen Lücken

Terminologische Lücken wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung als Fälle von Nulläquivalenz definiert, in denen für einen Begriff des österreichischen Rechtssystems keine funktional vergleichbare Entsprechung im russischen Rechtssystem identifiziert werden konnte.

Die Identifikation dieser Lücken erfolgte im Zuge der Äquivalenzanalyse auf Grundlage funktionaler und systemischer Vergleichskriterien. Wenn weder eine funktionale noch eine systemische Vergleichbarkeit zwischen den Begriffen festgestellt werden konnte, wurde die entsprechende Vergleichseinheit als terminologische Lücke klassifiziert. Zur weiteren Analyse wurden die identifizierten Lücken im Hinblick auf ihre Ursachen differenziert betrachtet. Dabei wurde zwischen konzeptuellen Unterschieden (fehlendes entsprechendes Rechtsinstitut) und systembedingten Abweichungen (unterschiedliche rechtliche Einordnung oder Funktion) unterschieden.

Die Behandlung terminologischer Lücken erfolgte durch die Anwendung spezifischer Übersetzungsstrategien. In Abhängigkeit von der Art der Lücke wurden insbesondere folgende Strategien berücksichtigt: deskriptive Umschreibung, funktionale Annäherung sowie die Übernahme des Ausgangsbegriffs mit erläuterndem Zusatz.

Die Auswahl der jeweiligen Strategie erfolgte einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der rechtlichen Funktion und des Zielkontexts. Sämtliche Entscheidungen wurden in der Vergleichsmatrix dokumentiert (vgl. Anhang 4), wodurch die Nachvollziehbarkeit der gewählten Lösungsansätze gewährleistet wird.

7.6 Validierung der Ergebnisse

Die Validierung der Ergebnisse erfolgt durch die transparente und systematische Dokumentation des gesamten Analyseprozesses. Sämtliche Vergleichseinheiten wurden nach einheitlichen Kriterien untersucht und in der Vergleichsmatrix vollständig erfasst (vgl. Anhang 4).

Die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass jede Zuordnung eines Äquivalenztyps auf einer expliziten Begründung basiert. Die zugrunde liegenden Kriterien, insbesondere Funktion, rechtlicher Kontext und systemische Einbindung, werden für jede Vergleichseinheit offengelegt, wodurch die Entscheidungsprozesse transparent gemacht werden. Darüber hinaus ermöglicht die strukturierte Gegenüberstellung der Begriffe in der Vergleichsmatrix (Anhang 4) eine intersubjektive Überprüfbarkeit der Ergebnisse.

Die einzelnen Analyseschritte sind so dokumentiert, dass sie von Dritten nachvollzogen und bei Bedarf überprüft, werden können.

Die Validität der Ergebnisse wird zudem durch die konsistente Anwendung der Analysekriterien auf alle untersuchten Einheiten gestützt. Durch die einheitliche Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Ergebnisse nicht auf Einzelfallentscheidungen beruhen, sondern auf einer systematischen und vergleichbaren Analyse.

Insgesamt wird die Validierung somit nicht durch externe Verfahren, sondern durch die methodische Transparenz, die Konsistenz der Analyse sowie die vollständige Dokumentation in der Vergleichsmatrix gewährleistet.

8. Terminologische Äquivalenzanalyse

Dieses Kapitel präsentiert die Ergebnisse der terminologischen Äquivalenzanalyse anhand ausgewählter Schlüsselbegriffe. Die vollständige Dokumentation der analysierten Vergleichseinheiten und der vorgenommenen Äquivalenzentscheidungen ist in der Vergleichsmatrix im Anhang 4 enthalten.

Die Darstellung im Text erfolgt exemplarisch. Ziel ist es, typische Muster der Äquivalenzbildung sowie charakteristische Formen terminologischer Lücken im Bereich des Gewaltschutzrechts aufzuzeigen.

8.1 Vergleich ausgewählter Schlüsselbegriffe

Im Folgenden werden ausgewählte Begriffe des österreichischen Gewaltschutzrechts funktional entsprechenden Konzepten im russischen Referenzsystem gegenübergestellt. Zunächst wird das österreichische **Betretungsverbot** (vgl. Anhang 4, ID AT 95) dem im russischen Gesetzesentwurf vorgesehenen Begriff **защитное предписание** (vgl. Anhang 4, ID RU 6) (Schutzanordnung) gegenübergestellt. Beide Konzepte dienen dem Schutz der betroffenen Person durch räumliche Trennung von der gewaltausübenden Person. Während das Betretungsverbot als gerichtliche Maßnahme gemäß § 382b EO klar normiert, institutionell eingebettet und prozessual ausdifferenziert ist, handelt es sich bei защитное предписание um ein bislang nicht implementiertes Instrument des Gesetzesentwurfs ohne gefestigte Anwendungspraxis. Trotz funktionaler Übereinstimmungen bestehen Unterschiede hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung und Systemverankerung, sodass eine partielle terminologische Äquivalenz vorliegt.

Ein weiterer zentraler Begriff ist das österreichische **Annäherungsverbot** (vgl. Anhang 4, ID AT 13), das eine gerichtliche Schutzmaßnahme gemäß § 382c EO darstellt und der Verhinderung physischer Nähe sowie der Reduktion akuter Gefährdungssituationen dient. Im russischen Rechtssystem existiert kein eigenständiger, terminologisch stabiler Begriff, der diesem Konzept unmittelbar entspricht. Zwar enthält das im Gesetzesentwurf vorgesehene gerichtliche Schutzinstrument судебное защитное предписание (gerichtliche Schutzanordnung) auch Annäherungsverbote als mögliche Einzelmaßnahme, jedoch fehlt eine eigenständige begriffliche und systematische Ausgestaltung. Die Relation ist daher als Nulläquivalenz auf Terminusebene zu klassifizieren.

Im Bereich polizeilicher Sofortmaßnahmen zeigt sich diese Divergenz noch deutlicher am Beispiel der **Wegweisung** (vgl. Anhang 4, ID AT 111), einer Maßnahme gemäß § 38a SPG, die eine unmittelbare Entfernung der gewaltausübenden Person aus dem Wohnbereich ermöglicht. Eine vergleichbare polizeiliche Eingriffsbefugnis existiert im russischen Rechtssystem weder im geltenden Recht noch im Gesetzesentwurf. Die Relation ist daher als Nulläquivalenz zu bewerten, da sowohl ein entsprechendes Konzept als auch eine institutionelle Verankerung fehlen.

Demgegenüber zeigt die Gegenüberstellung der österreichischen **einstweiligen Verfügung** (vgl. Anhang 4, ID AT 5) mit dem im russischen Gesetzesentwurf vorgesehenen Begriff **судебное защитное предписание** (vgl. Anhang 4, ID RU 7) (gerichtliche Schutzanordnung), dass funktionale Parallelen bestehen. Beide Instrumente dienen dem gerichtlichen Schutz der betroffenen Person durch zeitlich begrenzte Verbote und Gebote. Unterschiede ergeben sich jedoch in der normativen Ausgestaltung, der prozessualen Differenzierung und der Systemeinbindung, sodass auch hier von partieller Äquivalenz auszugehen ist.

Schließlich verdeutlicht der strafrechtliche Begriff der **gefährlichen Drohung** (vgl. Anhang 4, ID AT 77) gemäß § 107 StGB eine weitere Form der Nicht-Äquivalenz. Während das österreichische Recht Drohhandlungen als eigenständigen Tatbestand mit präventiver Funktion erfasst, fehlt im russischen Rechtssystem ein entsprechendes, klar konturiertes Konzept. Die Relation ist daher als Nulläquivalenz zu klassifizieren.

Die exemplarischen Analysen zeigen, dass terminologische Äquivalenz im untersuchten Bereich überwiegend funktional bestimmt ist und stark von der jeweiligen Systemstruktur abhängt.

8.2 Identifikation und Schließung terminologischer Lücken

Die Analyse der ausgewählten Fälle zeigt, dass terminologische Lücken im untersuchten Bereich systematisch auftreten und vor allem dort entstehen, wo im russischen Rechtssystem keine funktional vergleichbaren Konzepte existieren.

Dabei lassen sich unterschiedliche Typen von Lücken unterscheiden. Einerseits treten Begriffslücken auf, wenn ein entsprechendes Rechtsinstitut im Zielsystem vollständig fehlt, wie etwa bei den Begriffen *Annäherungsverbot* oder *Wegweisung*. Andererseits zeigen sich Fälle, in denen zwar funktional ähnliche Maßnahmen existieren, jedoch keine eigenständige terminologische Ausdifferenzierung vorliegt.

Für den Umgang mit diesen Lücken wurden im Rahmen der Analyse unterschiedliche Strategien angewendet. In Fällen partieller Äquivalenz erfolgte die Übertragung des Begriffs unter Ergänzung eines erläuternden Hinweises, der auf Unterschiede in der rechtlichen Ausgestaltung und Systemeinbindung aufmerksam macht.

In Fällen vollständiger Nicht-Äquivalenz wurde auf beschreibende Lösungen zurückgegriffen. So kann etwa für die *Wegweisung* die Bezeichnung *полицейское удаление из жилища* (polizeiliche Entfernung aus der Wohnung) verwendet werden, wobei stets ein Hinweis auf die fehlende institutionelle Entsprechung im russischen Rechtssystem erforderlich ist.

Diese Strategien dienen der Verständlichmachung der Begriffe im Zielkontext, ohne eine tatsächlich nicht bestehende Systemäquivalenz zu suggerieren. Die konkrete Anwendung der jeweiligen Strategien ist für jede Vergleichseinheit in der Vergleichsmatrix dokumentiert (vgl. Anhang 4 vollständige Vergleichsmatrix).

9. Diskussion

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass die terminologischen Relationen zwischen dem österreichischen und dem russischen Rechtssystem im Bereich des Gewaltschutzrechts durch eine ausgeprägte Asymmetrie gekennzeichnet sind. Die in der Äquivalenzmatrix dokumentierten Ergebnisse bilden die Grundlage für die folgende Diskussion, in der die festgestellten Befunde interpretiert und in einen größeren systemischen und translationswissenschaftlichen Kontext eingeordnet werden.

Im Zentrum steht dabei die Frage, inwiefern die beobachteten Äquivalenzverhältnisse Rückschlüsse auf die strukturellen Unterschiede der beiden Rechtssysteme zulassen und welche Konsequenzen sich daraus für die Übersetzung juristischer Terminologie ergeben.

9.1 Analyse der Ergebnisse

Die Analyse der Äquivalenzbeziehungen basiert auf der Vergleichsmatrix der untersuchten Begriffe, die im Anhang 4 dargestellt ist. Insgesamt wurden 22 terminologische Vergleichseinheiten analysiert.

Die Auswertung zeigt, dass keine vollständige Äquivalenz zwischen den Begriffen des österreichischen und des russischen Rechtssystems festgestellt werden konnte. Der überwiegende Teil der untersuchten Einheiten weist eine Nulläquivalenz auf. Insgesamt wurden 17 Fälle (77,3 %) identifiziert, in denen keine funktional vergleichbaren Entsprechungen im russischen Rechtssystem vorliegen. Demgegenüber wurden 5 Fälle (22,7 %) partieller Äquivalenz festgestellt. In diesen Fällen bestehen funktionale Überschneidungen zwischen den Begriffen, die jedoch hinsichtlich ihres rechtlichen Anwendungsbereichs, ihrer Systemeinbindung oder ihrer konkreten Schutzfunktion Unterschiede aufweisen. Die Verteilung der Äquivalenztypen ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle1: Verteilung der Äquivalenzbeziehungen

Art der Äquivalenzbeziehung	Absolute Häufigkeit	Relative Häufigkeit
Partielle Äquivalenz	5	22,7 %
Nulläquivalenz	17	77,3 %
Gesamt	22	100 %

Quelle: eigene Darstellung

Im Rahmen der Analyse wurden insgesamt 17 terminologische Lücken identifiziert, was einem Anteil von 77,3 % der untersuchten Vergleichseinheiten entspricht. In diesen Fällen liegt eine Nulläquivalenz vor, sodass im russischen Rechtssystem keine funktional vergleichbaren Begriffe existieren. Demgegenüber stehen 5 Fälle (22,7 %), in denen keine terminologischen Lücken festgestellt wurden, da zumindest eine partielle Äquivalenz zwischen den Begriffen besteht. Die Verteilung terminologischer Lücken ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Verteilung terminologischer Lücken

Kategorie	Absolute Häufigkeit	Relative Häufigkeit
Terminologische Lücken	17	77,3 %
Keine Lücken	5	22,7 %
Gesamt	22	100 %

Quelle: eigene Darstellung

Die Analyse der Strategien zur Schließung terminologischer Lücken zeigt, dass überwiegend deskriptive Umschreibungen verwendet wurden (54,5 %). Diese Strategie kommt insbesondere in Fällen zum Einsatz, in denen keine funktional vergleichbaren Begriffe im russischen Rechtssystem vorhanden sind. Darüber hinaus wurde in 31,8 % der Fälle auf die Übernahme oder Anpassung vorhandener Benennungen zurückgegriffen. Diese Strategie wird vor allem dann angewendet, wenn zumindest eine partielle strukturelle Vergleichbarkeit gegeben ist. In 13,6 % der Fälle war keine Schließung erforderlich, da eine funktionale Entsprechung zwischen den Begriffen festgestellt werden konnte. Die Verteilung der angewandten Strategien ist in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Strategien zur Schließung terminologischer Lücken

Strategie	Absolute Häufigkeit	Relative Häufigkeit
Deskriptive Umschreibung	12	54,5 %
Übernahme / Benennung	7	31,8 %
Keine Schließung erforderlich	3	13,6 %
Gesamt	22	100 %

Quelle: eigene Darstellung

Insgesamt zeigt sich eine deutliche Dominanz beschreibender und adaptiver Strategien, während direkte terminologische Entsprechungen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

9.2 Interpretation der Ergebnisse

Die festgestellte terminologische Asymmetrie ist nicht als zufälliges Ergebnis einzelner Begriffsunterschiede zu verstehen, sondern als Ausdruck grundlegender struktureller Divergenzen zwischen den untersuchten Rechtssystemen. Die hohe Anzahl an Nulläquivalenzen verweist auf unterschiedliche rechtliche Schutzlogiken. Während das österreichische Gewaltschutzrecht durch ein präventiv ausgerichtetes, institutionell eng vernetztes System gekennzeichnet ist, zeigt sich im russischen Kontext ein fragmentarischer und überwiegend reaktiver Regelungsansatz. Terminologische Nicht-Äquivalenz ist in diesem Zusammenhang primär systemisch bedingt und nicht auf sprachliche Unterschiede zurückzuführen.

Das österreichische System basiert auf einem abgestimmten Zusammenspiel von Polizei, Gerichten und spezialisierten Opferschutzeinrichtungen. Begriffe sind dort funktional klar definiert und eng mit konkreten Rechtsfolgen verknüpft. Diese Struktur ermöglicht präventive Eingriffe bereits auf Grundlage einer Gefährdungsprognose. Im russischen Kontext fehlen vergleichbare Mechanismen weitgehend. Schutzinstrumente sind entweder nicht rechtlich verankert oder verbleiben auf der Ebene programmatischer Regelungen ohne gefestigte Anwendungspraxis.

Die Analyse zeigt zudem, dass selbst dort, wo sprachlich ähnliche Benennungen existieren, häufig keine funktionale Vergleichbarkeit vorliegt. Dies verdeutlicht die Gefahr von Scheinäquivalenzen, bei denen terminologische Übereinstimmung eine tatsächlich nicht vorhandene Systemgleichheit suggeriert.

Terminologische Äquivalenz im Recht erweist sich damit als relationsabhängiges und systemgebundenes Phänomen. Die festgestellten Unterschiede sind nicht als Defizite einzelner Rechtssysteme zu interpretieren, sondern als Ausdruck unterschiedlicher rechtlicher Prioritäten und institutioneller Rahmenbedingungen.

9.3 Bedeutung für die Translationswissenschaft

Aus translationswissenschaftlicher Perspektive ergeben sich daraus mehrere zentrale Implikationen. Die Ergebnisse zeigen, dass juristische Äquivalenz nicht auf der Ebene einzelner Benennungen bestimmt werden kann, sondern stets eine Analyse der zugrunde liegenden Begriffe, ihrer Funktion und ihrer Systemeinbindung erfordert.

Die Untersuchung bestätigt die Relevanz einer begriffsorientierten Terminologiearbeit, bei der nicht die sprachliche Form, sondern die rechtlich konstituierte Bedeutung im Mittel-

punkt steht. Nur auf dieser Grundlage lassen sich Fehlinterpretationen und Scheinäquivalenzen vermeiden. Darüber hinaus wird deutlich, dass terminologische Lücken ein strukturelles Phänomen juristischer Translation darstellen. Sie sind nicht als Defizite einzelner Übersetzungen zu verstehen, sondern als Ausdruck systemischer Unterschiede zwischen Rechtsordnungen. Ihre Behandlung erfordert daher transparente, funktional begründete Lösungsstrategien, ohne eine nicht vorhandene Äquivalenz zu konstruieren. Die vorliegende Arbeit zeigt damit exemplarisch, dass die Analyse terminologischer Äquivalenz auf Begriffsebene ein geeignetes Instrument darstellt, um die Grenzen juristischer Übersetzbarkeit sichtbar zu machen.

10 Fazit

Die vorliegende Masterarbeit hatte zum Ziel, terminologische Äquivalenzen zwischen österreichischen und russischen Gesetzestexten zum Thema häusliche Gewalt auf Begriffsebene zu analysieren und zu untersuchen, inwieweit bestehende terminologische Lücken im Rahmen der Translation beschrieben und behandelt werden können. Ausgangspunkt der Untersuchung war eine konzeptorientierte Analyse juristischer Begriffe als systemgebundene Wissenseinheiten.

Die Ergebnisse der terminologischen Äquivalenzanalyse zeigen, dass zwischen dem österreichischen Gewaltschutzrecht und dem russischen Gesetzesentwurf zu häuslicher Gewalt nur in wenigen Fällen eine partielle terminologische Äquivalenz festgestellt werden kann, während in der Mehrzahl der Fälle Nulläquivalenz vorliegt. Eine vollständige terminologische Äquivalenz konnte nicht identifiziert werden. Dies verdeutlicht, dass die festgestellten Unterschiede nicht zufällig entstehen, sondern auf strukturelle Divergenzen zwischen den beiden Rechtssystemen zurückzuführen sind.

Das österreichische Gewaltschutzrecht ist durch ein kohärentes, präventiv ausgerichtetes Schutzsystem mit klar definierten Instrumenten und institutionellen Zuständigkeiten gekennzeichnet. Demgegenüber zeigt sich im russischen Kontext ein fragmentarischer und überwiegend reaktiver Regelungsansatz, bei dem zentrale Schutzmechanismen entweder fehlen oder nicht systematisch verankert sind. Die Unterschiede betreffen somit primär die rechtliche Funktion, die institutionelle Einbettung sowie den Normzweck der untersuchten Begriffe.

Methodisch hat die Arbeit gezeigt, dass eine begriffsorientierte Analyse juristischer Terminologie geeignet ist, systembedingte Unterschiede zwischen Rechtsordnungen transparent zu machen. Die Kombination aus terminologischer Modellierung und funktionaler Analyse ermöglicht es, Äquivalenzbeziehungen differenziert zu erfassen und terminologische Lücken nachvollziehbar zu dokumentieren.

Darüber hinaus verdeutlicht die Untersuchung, dass terminologische Lücken ein strukturelles Phänomen in der juristischen Translation darstellen. Sie entstehen dort, wo im Zielrecht keine funktional vergleichbaren Konzepte existieren, und erfordern daher eine reflektierte, kontextabhängige Behandlung.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die vorliegende Arbeit einen Beitrag zur terminologischen Forschung im Recht leistet, indem sie die Grenzen terminologischer Äquivalenz

im Bereich häuslicher Gewalt systematisch aufzeigt. Die Ergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer konzeptorientierten und systembezogenen Herangehensweise in der juristischen Translation und bieten eine Grundlage für weiterführende Untersuchungen in vergleichbaren Rechtsbereichen.

Literaturverzeichnis

- Arntz, Reiner; Picht, Heribert & Schmitz, Klaus-Dirk (2014). *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag. 7., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage.
- Budin, Gerhard (1996). *Wissensorganisation und Terminologie: zur Komplexität und Dynamik wissenschaftlicher Informations- und Kommunikationsprozesse*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Bundesministerium für Frauen (o. J.) *Allgemeines zu Gewalt gegen Frauen*. <https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/formen-der-gewalt.html> (Stand: 8.2.2025).
- Drewer, Petra & Schmitz, Klaus-Dirk (2017). *Terminologiemanagement: Grundlagen - Methoden - Werkzeuge*. Berlin, Heidelberg: Springer. 1. Aufl.
- Drößiger, Hans-Harry (2007). Zum Problem der terminologisch-konzeptuellen Äquivalenz zwischen zwei Sprach- und Kulturgemeinschaften: die sogenannten „Differenzen“ zwischen den Sachen. *Kalbotyra*, 57, 82–92.
- Eder-Rieder, Maria (1998). *Der Opferschutz: Schutz und Hilfe für Opfer einer Straftat in Österreich*. Wien: Springer.
- Elsner, Regina (2020). *Häusliche Gewalt in Russland: Der zähe Kampf um Schutz*. <https://www.zois-berlin.de/haeusliche-gewalt-in-russland-der-zaehe-kampf-um-schutz> (Stand: 8.2.2025).
- Jakobson, Roman (1987). On Linguistic Aspects of Translation. In: Pomorska, Krystyna, & Rudy, Stephen (Hrsg.) *Language in literature*. Cambridge, Mass: Belknap press of Harvard university press. 181–197.
- Jurtela, Silvia (2007). *Häusliche Gewalt und Stalking: die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems*. Innsbruck Wien Bozen: StudienVerlag.
- Koller, Werner (1987). *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. Heidelberg/Wiesbaden: Quelle & Meyer. 3. Auflage.
- Mayrhofer, Mariella & Schwarz-Schlöglmann, Maria (Hrsg.) (2017). *Gewaltschutz: 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen: Sammlung*. Wien: Verlag Österreich GmbH.

- Mushchinina, Maria (2009). *Rechtsterminologie-- ein Beschreibungsmodell: das russische Recht des geistigen Eigentums*. Berlin: Frank & Timme.
- Nida, Eugene A. (1964). *Toward a Science of Translating: With Special Reference to Principles and Procedures Involved in Bible Translating*. Leiden: Brill.
- Ogden, Charles Kay & Richards, Ivor Armstrong (1956). *The meaning of meaning: a study of the influence of language upon thought and of the science of symbolism*. New York: Harcourt, Brace & World.
- Panou, Despoina (2013). Equivalence in Translation Theories: A Critical Evaluation. *Theory and Practice in Language Studies*, 3 (1), 1–6.
- Reiß, Katharina & Vermeer, Hans J. (1984). *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Max Niemeyer.
- Sandrini, Peter (1996). *Terminologiearbeit im Recht: deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.
- Sarčević, Susan (1997). *New Approach to Legal Translation*. Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer Law International.
- Simonnæs, Ingrid (2019). Intersystemic Legal Comparison and Interlingual Legal Translation Norway and Germany. *Comparative Legilinguistics*, 37 (1), 63–84.
- Statistik Austria (2022). *Jede dritte Frau von Gewalt betroffen*. <https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2022/11/20221125GewaltgegenFrauen.pdf> (Stand: 8.2.2025).
- The Law Library of Congress (2017). *Russian Federation: Decriminalization of Domestic Violence*. Washington, D.C.: The Law Library of Congress, Global Legal Research Center. 6.
- Wüster, Eugen (1991). *Einführung in die allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie*. Bonn: Romanistischer Verlag. 3. Aufl.
- Xuan, Ji & Xiaobo, Dong (2017). Equivalence Theory and Legal Translation: Achieving functional equivalence in Chinese and English legal terminology. *Chinese Semiotic Studies*, 13 (2), 123–135.

Anhang

Anhang 1: Herangezogene Rechtsakte des österreichischen Gewaltschutzrechts

Anhang 2: Gesetzentwurf der Russischen Föderation zur häuslichen Gewalt (2019)

Anhang 3: Struktur der Terminologiedatenbanken und exemplarische Begriffsdatensätze

Anhang 4: Vollständige Vergleichsmatrix mit Bewertungsentscheidungen und Begründungen

Anhang 1: Herangezogene Rechtsakte des österreichischen Gewaltschutzrechts

Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 382c

Inkrafttretensdatum

01.07.2021

Abkürzung

EO

Index

23/04 Exekutionsordnung

Text

Allgemeiner Schutz vor Gewalt

§ 382c. Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten,
2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden und

3. zu verbieten, sich dem Antragsteller oder bestimmt zu bezeichnenden Orten in einem bestimmten Umkreis anzunähern,

soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

Anmerkung

früher § 382e

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2021

Gesetzesnummer

10001700 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

Dokumentnummer

NOR40233899 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 382f

Inkrafttretensdatum

01.07.2022

Abkürzung

EO

Index

23/04 Exekutionsordnung

Text

Verfahrensbestimmungen

§ 382f. (1) Gefährdete Parteien können sich bei einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c) oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d) sowie bei weiteren Schriftsätzen im Verfahren erster Instanz durch eine geeignete Opferschutzeinrichtung (§ 25 Abs. 3 SPG) vertreten lassen. Die Opferschutzeinrichtung kann sich auf die erteilte Vollmacht berufen.

(2) Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt ist insbesondere abzuweichen, wenn eine weitere Gefährdung durch den Antragsgegner unmittelbar droht. Dies kann sich vor allem aus einem Bericht der Sicherheitsbehörde ergeben, den das Gericht von Amts wegen beizuschaffen hat; die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, solche Berichte den Gerichten unverzüglich zu übersenden. Wird der Antrag bei aufrechter Betretungs- und Annäherungsverbot gestellt (§ 38a Abs. 10 SPG), so ist dieser dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen.

(3) Der Auftrag zum Verlassen der Wohnung ist, wenn der Antragsteller nichts anderes beantragt, dem Antragsgegner durch das Vollstreckungsorgan beim Vollzug zuzustellen. Dieser Zeitpunkt ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(4) Das Gericht kann in Verfahren nach den §§ 382b und 382c einem Antragsgegner, der noch nicht an einer Gewaltpräventionsberatung nach § 38a Abs. 8 SPG teilgenommen hat, auf Antrag der gefährdeten Partei oder von Amts wegen auftragen, binnen fünf Tagen ab Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Beratungsstelle für Gewaltprävention (Abs. 6) zur Vereinbarung einer Beratung zu kontaktieren und aktiv an einer Beratung zur Gewaltprävention teilzunehmen. Die Beratung hat längstens innerhalb von 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

(5) Die Kosten der Teilnahme an einer Beratung nach Abs. 4 trägt der Bund. Der Antragsgegner hat dem Gericht eine Bestätigung über die Teilnahme vorzulegen.

(6) Die Bundesministerin für Justiz wird ermächtigt, für die in Abs. 4 vorgesehene Beratung bewährte geeignete Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit im Wege von Förderverträgen vertraglich zu beauftragen.

Schlagworte

Betretungsverbot

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2021

Gesetzesnummer

10001700

Dokumentnummer

NOR40238965 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 3

Kurztitel

Verbrechensopfergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 288/1972 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 105/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Abkürzung

VOG

Index

67 Versorgungsrecht

Text

Kreis der Anspruchsberechtigten

§ 1. (1) Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie

1. durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder

2. durch eine an einer anderen Person begangene Handlung im Sinne der Z 1 nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Kriterien einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder

3. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Z 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, bestehen,

und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Wird die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der Handlung im Sinne der Z 1 erworben, gebührt die Hilfe nur, sofern diese Handlung im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug (Abs. 6 Z 1) begangen wurde.

(2) Hilfe ist auch dann zu leisten, wenn

1. die mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen worden ist oder der Täter in entschuldigendem Notstand gehandelt hat,

2. die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist oder

3. der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann.

(3) Wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist Hilfe nur zu leisten, wenn Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 3

1. dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird oder

2. durch die Handlung nach Abs. 1 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB, BGBl. Nr. 60/1974) bewirkt wird.

(4) Hatte die Handlung im Sinne des Abs. 1 den Tod eines Menschen zur Folge, dann ist den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Hilfe zu leisten, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und ihnen durch den Tod der Unterhalt entgangen ist. Die Kostenübernahme gemäß § 4 Abs. 5 erfolgt unabhängig vom Vorliegen eines tatsächlichen Unterhaltsentganges.

(5) Kindern ist Hilfe gemäß Abs. 4 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten. Darüber hinaus ist ihnen auch dann Hilfe zu leisten, wenn sie

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, gebührt die Hilfe

nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992, betreiben;

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

(6) Hilfe ist Unionsbürgern sowie Staatsbürgern von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in gleicher Weise wie österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn die Handlung nach Abs. 1

1. im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig davon, wo sich dieses befindet, begangen wurde oder

2. im Ausland begangen wurde, die betroffenen Personen ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und die Handlung nach dessen Begründung begangen wurde.

(7) Hilfe ist ferner den nicht in den Abs. 1 und 6 genannten Personen zu leisten, wenn die Handlung nach Abs. 1 nach dem 30. Juni 2005 im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig davon, wo sich dieses befindet, begangen wurde und sie sich zum Zeitpunkt der Handlung dort rechtmäßig aufgehalten haben. Wurde ein unrechtmäßiger Aufenthalt zum Tatzeitpunkt durch einen erlittenen Menschenhandel bewirkt, ist Personen Hilfe solange zu leisten, als sie dafür über ein Aufenthaltsrecht für besonderen Schutz verfügen oder im Anschluss daran weiterhin aufenthaltsberechtigt sind und sie sich gewöhnlich im Inland aufhalten.

(8) Einer Körperverletzung und einer Gesundheitsschädigung im Sinne des Abs. 1 stehen die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, insbesondere einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich, wenn die zur Beschädigung führende Handlung nach Abs. 1 nach dem 30. Juni 2005 begangen wurde. Der Ersatz und die Reparatur richten sich nach § 5 Abs. 2.

(9) Opfer eines Einbruchsdiebstahls (§ 129 StGB) in die regelmäßig bewohnte eigene Wohnung haben einen Anspruch auf die Leistungen nach § 4 Abs. 5 und § 4a.

Schlagworte

Schulausbildung, BGBl. Nr. 305/1992, BGBl. Nr. 376/1967

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2024

Gesetzesnummer

10008273

Dokumentnummer Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 3 von 3

NOR40218026 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Verbrechensopfergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 288/1972 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 57/2015

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.2015

Abkürzung

VOG

Index

67 Versorgungsrecht

Text**Hilfeleistungen****§ 2. Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:**

1. Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges;
2. Heilfürsorge
 - a) ärztliche Hilfe,
 - b) Heilmittel,
 - c) Heilbehelfe,

- d) Anstaltspflege,
- e) Zahnbehandlung,
- f) Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (§ 155 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955);

2a. Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen sowie Psychotherapeuten;

3. orthopädische Versorgung

a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung,

b) Kostenersatz für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie für die Installation behinderungsgerechter Sanitärausstattung,

c) Zuschüsse zu den Kosten für die behinderungsgerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,

d) Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,

e) notwendige Reise- und Transportkosten; Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

4. medizinische Rehabilitation

a) Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen,

b) ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluß oder im Zusammenhang mit der unter lit. a angeführten Maßnahme erforderlich sind,

c) notwendige Reise- und Transportkosten;

5. berufliche Rehabilitation

a) berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit,

b) Ausbildung für einen neuen Beruf,

c) Zuschüsse oder Darlehen (§ 198 Abs. 3 ASVG 1955);

6. soziale Rehabilitation

a) Zuschuß zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung, wenn auf Grund der Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist,

b) Übergangsgeld (§ 306 ASVG 1955);

7. Pflegezulagen, Blindenzulagen;

- 8. Ersatz der Bestattungskosten;
- 9. einkommensabhängige Zusatzleistung;
- 10. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld.

Anmerkung

ÜR: Art. VI Abs. 9, BGBl. Nr. 687/1991

Schlagworte

Verdienstentgang, Reisekosten

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2024

Gesetzesnummer

10008273

Dokumentnummer

NOR40170135 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Verbrechensopfergesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 288/1972 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.05.2013

Abkürzung

VOG

Index

67 Versorgungsrecht

Text

Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges

§ 3. (1) Hilfe nach § 2 Z 1 ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Opfer durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 3) als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 den Betrag von monatlich 2 068,78 Euro nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 2 963,23 Euro, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um 217,07 Euro für jedes Kind (§ 1 Abs. 5). Für Witwen (Witwer) bildet der Betrag von 2 068,78 Euro die Einkommensgrenze. Die Grenze beträgt für Waisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 772,37 Euro, falls beide Elternteile verstorben sind 1 160,51 Euro und nach Vollendung des 24. Lebensjahres 1 372,14 Euro, falls beide Elternteile verstorben sind 2 068,78 Euro. Diese Beträge sind ab 1. Jänner 2002 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen. Übersteigt die Hilfe nach § 2 Z 1 zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 die Einkommensgrenze, so ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

(2) Als Einkommen gelten alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen, soweit sie ohne Schmälerung der Substanz erzielt werden können, sowie allfälliger Unterhaltsleistungen, soweit sie auf einer Verpflichtung beruhen. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen). Auf einer Verpflichtung Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

beruhende Unterhaltsleistungen sind nicht anzurechnen, soweit sie nur wegen der Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 gewährt werden.

Anmerkung

ÜR: Art. II Abs. 3, BGBl. Nr. 620/1977

Schlagworte

Verdienstentgang, BGBl. Nr. 376/1967

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2024

Gesetzesnummer

10008273

Dokumentnummer

NOR40149728 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Verbrechensopfergesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 288/1972 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Abkürzung

VOG

Index

67 Versorgungsrecht

Text**Heilfürsorge**

§ 4. (1) Hilfe nach § 2 Z. 2 ist nur für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu leisten. Opfer, die infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben können, sowie Hinterbliebene (§ 1 Abs. 4) erhalten Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung.

(2) Die Hilfe nach § 2 Z. 2 hat,

1. wenn das Opfer oder der Hinterbliebene einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, freiwillig krankenversichert ist oder ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, der zuständige Träger der Krankenversicherung,

2. sonst die Österreichische Gesundheitskasse zu erbringen. Die im § 2 Z. 2 angeführten Leistungen gebühren in dem Umfang, in dem sie einem bei der Österreichischen Gesundheitskasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen.

Für Schädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu entrichtende gesetz- und satzungsmäßige Kostenbeteiligungen einschließlich Rezeptgebühren sind nach diesem Bundesgesetz zu übernehmen.

(2a) Eine Übernahme von Kosten nach Abs. 2 letzter Satz ist bis zu einem Rechnungsbetrag von 100 Euro pro Antragsteller in voller Höhe möglich, sofern der ursächliche Zusammenhang mit der Schädigung glaubhaft ist.

(3) Der Bund ersetzt dem im Abs. 2 Z 2 genannten Träger der Krankenversicherung die entstandenen Kosten, einem im Abs. 2 Z. 1 genannten Träger der Krankenversicherung die Kosten, die über den ihnen erwachsenden Kosten liegen, hätten sie die Leistungen auf Grund eines anderen Bundesgesetzes und der Satzung zu erbringen gehabt. Ferner ersetzt der Bund den Trägern der Krankenversicherung einen entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten.
Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

(4) Haben Opfer oder Hinterbliebene die Kosten der Heilfürsorge selbst getragen, so sind ihnen diese Kosten in der Höhe zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die Heilfürsorge durch den Träger der Krankenversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes erbracht worden wäre.

(5) Erbringt der Träger der Krankenversicherung auf Grund der Satzung dem Opfer oder dem Hinterbliebenen einen Kostenzuschuß für psychotherapeutische Krankenbehandlung infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1, so sind die Kosten für die vom Träger der Krankenversicherung bewilligte Anzahl der Sitzungen, die das Opfer oder der Hinterbliebene selbst zu tragen hat, bis zur Höhe des dreifachen Betrages des Kostenzuschusses des Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. Sobald feststeht, dass der Träger der Krankenversicherung einen Kostenzuschuss erbringt, kann vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auch eine Direktabrechnung der Kosten mit dem Psychotherapeuten unter Bevorschussung

des Kostenzuschusses des Trägers der Krankenversicherung vorgenommen werden, in diesem Fall ist der geleistete Kostenzuschuss vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu vereinnahmen. Eine Kostenübernahme bis zum angeführten Höchstausmaß erfolgt auch, sofern der Träger der Krankenversicherung Kosten im Rahmen der Wahlarzthilfe erstattet.

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2024

Gesetzesnummer

10008273

Dokumentnummer

NOR40210624 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Mediengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 314/1981 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 148/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.2021

Abkürzung

MedienG

Index

16/01 Medien, Presseförderung

Text

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich einer Person in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, sie in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1).

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

2. die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht,

3. nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war,

4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder

5. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass der Medieninhaber oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

Anmerkung

ÜR: Art. XII Abs. 1, BGBl. I Nr. 130/2001

EG/EU: Art. 12, BGBl. I Nr. 148/2020 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

Schlagworte

Parlamentsberichterstattung, Privatleben, Familienleben, immaterieller Schaden, Wahrheitsbeweis

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2020

Gesetzesnummer

10000719

Dokumentnummer

NOR40229340 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Mediengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 314/1981 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 182/2023

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 7a

Inkrafttretensdatum

31.12.2023

Abkürzung

MedienG

Index

16/01 Medien, Presseförderung

Text**Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen**

§ 7a. (1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die

1. Opfer (§ 65 Z 1 StPO) einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung geworden ist,

2. einer solchen Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde oder

3. als Auskunftsperson vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates angehört wurde,

und werden dadurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1), es sei denn, dass wegen der Stellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat.

(1a) Werden in einem Medium der Name oder das Bild einer Person veröffentlicht, die

1. Angehöriger (§ 72 StGB) einer in Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten Person ist, die nicht schon selbst Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. b StPO ist, oder

2. Zeuge einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung war, und werden dadurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1), es sei denn, dass ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben (Abs. 1) bestanden hat.

(2) Schutzwürdige Interessen des Betroffenen werden jedenfalls verletzt, wenn die Veröffentlichung Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 oder des Abs. 1a geeignet ist, einen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich oder eine Bloßstellung herbeizuführen oder berechnete Sicherheitsinteressen des Opfers, des Angehörigen oder des Zeugen zu beeinträchtigen,

2. im Fall des Abs. 1 Z 2 sich auf einen Jugendlichen oder bloß auf ein Vergehen bezieht oder das Fortkommen des Betroffenen unverhältnismäßig beeinträchtigen kann.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

2. die Veröffentlichung der Angaben zur Person amtlich veranlaßt war, insbesondere für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Sicherheitspolizei,

3. der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war oder diese auf einer Mitteilung des Betroffenen gegenüber einem Medium beruht,

4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder

5. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass der Medieninhaber oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

Anmerkung

EG/EU: Art. 12, BGBl. I Nr. 148/2020

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2024

Gesetzesnummer

10000719

Dokumentnummer

NOR40258272 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Waffengesetz 1996

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 211/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.01.2022

Abkürzung

WaffG

Index

41/04 Sprengmittel, Waffen, Munition

Text**Waffenverbot**

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(1a) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 liegen jedenfalls bei einer Verurteilung wegen § 278b bis § 278g oder § 282a StGB vor. Dies gilt auch, wenn diese bereits getilgt ist, sofern auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten erkannt wurde.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie

2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen. Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder

2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht

und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeweiht worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots einzuleiten.

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2021

Gesetzesnummer

10006016

Dokumentnummer

NOR40239127 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 69/2013 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 105/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 37

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Abkürzung

B-KJHG 2013

Index

61/04 Jugendfürsorge

Text

2. Teil (Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht)

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders

nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(1a) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt der begründete Verdacht, dass das Wohl eines Kindes, dessen Mutter Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden ist, erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung des Kindes anders nicht verhindert werden, ist von der Krankenanstalt unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen. Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Schlagworte

Kinderhilfeträger, Krankenanstalt

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2019

Gesetzesnummer

20008375

Dokumentnummer

NOR40218041 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 3

Kurztitel

Sicherheitspolizeigesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 124/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 38a

Inkrafttretensdatum

01.09.2021

Abkürzung

SPG

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Text

Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt

§ 38a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

(2) Bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. dem Gefährder den Verbotsbereich nach Abs. 1 zur Kenntnis zu bringen;
2. dem Gefährder alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung gemäß Abs. 1 abzunehmen und ihn zu diesem Zweck erforderlichenfalls zu durchsuchen; § 40 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß;
3. dem Gefährder Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen;
4. den Gefährder über die Verpflichtung gemäß Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß Abs. 9 zu informieren;
5. vom Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung von Schriftstücken nach dieser Bestimmung oder der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, zu verlangen; unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Gefährder hinzuweisen; Bundesrecht konsolidiert
www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 3

6. den Gefährder bei Aufenthalt in einem Verbotsbereich nach Abs. 1 wegzuweisen.

(3) Betrifft das Betretungsverbot eine vom Gefährder bewohnte Wohnung, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Gefährders die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Sofern keine Ausnahme gemäß Abs. 9 vorliegt, darf der Gefährder den Verbotsbereich gemäß Abs. 1 nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufsuchen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, den Gefährdeten über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO und geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3) zu informieren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet,

1. sofern der Gefährdete minderjährig ist und es im Einzelfall erforderlich erscheint, jene Menschen, in deren Obhut er sich regelmäßig befindet, sowie
2. sofern ein Minderjähriger in der vom Betretungsverbot erfassten Wohnung wohnt, unverzüglich den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger
über die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots zu informieren.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Gefährder bei Verstoß gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot wegzuweisen. Die Einhaltung eines Betretungsverbots ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu kontrollieren.

(6) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände sowie auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach §§ 382b und 382c EO oder für eine Abklärung der Gefährdung des Kindeswohls durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger von Bedeutung sein können.

(7) Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen drei Tagen zu überprüfen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht hätte angeordnet werden dürfen, so hat sie unverzüglich den Gefährdeten über die beabsichtigte Aufhebung zu informieren und das Verbot gegenüber dem Gefährder aufzuheben. Die Information des Gefährdeten sowie die Aufhebung des Betretungs- und Annäherungsverbots haben nach Möglichkeit mündlich oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen.

(8) Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

(9) Die Sicherheitsbehörde ist ermächtigt, bei Vorliegen zwingender Notwendigkeit auf begründeten Antrag des Gefährders mit Bescheid örtliche oder zeitliche Ausnahmen von dem Betretungs- und Annäherungsverbot festzulegen, sofern schutzwürdige Interessen des Gefährdeten dem nicht entgegenstehen; zu diesem Zweck ist dem Gefährdeten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ausnahmen für die Wohnung, die vom Betretungsverbot betroffen ist, sind nicht zulässig. Die Entscheidung der Behörde ist dem Gefährdeten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(10) Das Betretungs- und Annäherungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung oder, wenn die Sicherheitsbehörde binnen dieser Frist vom ordentlichen Gericht über die Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO informiert wird, mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des ordentlichen Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch vier Wochen nach seiner Anordnung. Im Falle einer Zurückziehung des Antrags endet das Betretungs- und Annäherungsverbot sobald die Sicherheitsbehörde von der Zurückziehung durch Mitteilung des ordentlichen Gerichts Kenntnis erlangt, frühestens jedoch zwei Wochen nach seiner Anordnung.

(11) Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung oder Beendigung des Betretungsverbots zur Abholung durch den Gefährder bereit zu halten und diesem auszufolgen. Werden die Schlüssel trotz nachweislicher Information des Gefährders über die Abholungsmöglichkeit nicht binnen einer Frist von zwei Wochen abgeholt, können die Schlüssel auch einem sonstigen Verfügungsberechtigten ausgefolgt werden. Sechs Wochen nach Aufhebung oder Beendigung des Betretungsverbots gelten diese als verfallen; § 43 Abs. 2 gilt sinngemäß. Im Falle eines Antrags auf Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 3 von 3

Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO sind die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel beim ordentlichen Gericht zu erlegen.

(12) Die Berechnung von Fristen nach dieser Bestimmung richtet sich nach §§ 32 und 33 Abs. 1 AVG.

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2021

Gesetzesnummer

10005792

Dokumentnummer

NOR40235793 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1

Kurztitel

Sicherheitspolizeigesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016

§/Artikel/Anlage

§ 38b

Inkrafttretensdatum

01.08.2016

Text

Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung

§ 38b. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, einem Menschen, der einen gefährlichen Angriff gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder einen gefährlichen Angriff unter Anwendung von Gewalt begangen hat, und von dem aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde künftig gefährliche Angriffe begehen, mit Bescheid aufzuerlegen, zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einer Dienststelle persönlich zu erscheinen, um ihn nachweislich über rechtskonformes Verhalten zu belehren. Bei der Belehrung ist insbesondere auf die Gründe, die zur Meldeverpflichtung geführt haben, die Rechtsfolgen bei weiterem rechtswidrigen Verhalten und erforderlichenfalls auf die Rahmenbedingungen nach § 31 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, einzugehen.

(2) Der Bescheid ist zu eigenen Händen zuzustellen. Soweit erforderlich, kann die Zustellung auch durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgen. Wer nicht durch Krankheit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat der aufgetragenen Verpflichtung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung der Meldeverpflichtung vorgeführt werden, wenn dies im Bescheid angedroht ist.

(3) Eines Bescheides bedarf es dann nicht, wenn der Betroffene auch aus dem für die Meldeverpflichtung maßgeblichen Grund angehalten wird oder zur Vernehmung nach der StPO bereits in der Dienststelle anwesend ist.

(4) Wenn der Betroffene die Belehrung stört, behindert oder sonst unmöglich macht oder nach durchgeführter Belehrung erneut einen gefährlichen Angriff begeht, kann ihm mit Bescheid auferlegt werden, sich mehrmals innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten bei einer Dienststelle zur Durchführung der Belehrung nach Abs. 1 zu melden; eine wiederholte Anordnung ist zulässig. § 49e Abs. 2 gilt. Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Strafprozeßordnung 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 631/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 26/2016

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 65

Inkrafttretensdatum

01.06.2016

Abkürzung

StPO

Index

25/01 Strafprozess

Text

4. Hauptstück

Opfer und ihre Rechte

1. Abschnitt

Allgemeines

Definitionen

§ 65. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Opfer“

a. jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte,

b. der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester und sonstige Unterhaltsberechtigten einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,

c. jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte,

2. „Privatbeteiligter“ jedes Opfer, das erklärt, sich am Verfahren zu beteiligen, um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung zu begehren, Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

3. „Privatankläger“ jede Person, die eine Anklage oder einen anderen Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens wegen einer nicht von Amts wegen zu verfolgenden Straftat bei Gericht einbringt (§ 71),

4. „Subsidiarankläger“ jeder Privatbeteiligte, der eine von der Staatsanwaltschaft zurückgezogene Anklage aufrecht hält.

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2025

Gesetzesnummer

10002326

Dokumentnummer

NOR40181026 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Strafprozeßordnung 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 631/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 223/2022

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 66a

Inkrafttretensdatum

01.03.2023

Abkürzung

StPO

Index

25/01 Strafprozess

Text

Besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern

§ 66a. (1) Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe ihres Alters, ihres seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat. Als besonders schutzbedürftig gelten jedenfalls Opfer,

1. die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten,
2. zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs. 1 SPG erteilt werden könnte,
3. die minderjährig (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) sind.

(2) Besonders schutzbedürftige Opfer haben das Recht:

1. zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden,

1a. zu verlangen, dass Dolmetschleistungen (§ 66 Abs. 3) bei Vernehmungen des Opfers im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden,

2. die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern (§ 158 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2),

3. zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs. 3), und zwar ein minderjähriges Opfer, das durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, jedenfalls auf die in § 165 Abs. 3 beschriebene Art und Weise, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen,

4. zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 229 Abs. 1), Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

5. unverzüglich von Amts wegen im Sinne der § 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5, § 181a, § 431 Abs. 4 und § 434g Abs. 7 informiert zu werden,

6. einer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 160 Abs. 2).

(3) Ist ein gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Opfers der Straftat verdächtig oder überwiesen, besteht sonst die Gefahr eines Widerstreitens der Interessen des minderjährigen Opfers und seines gesetzlichen Vertreters oder kann dem minderjährigen Opfer im Strafverfahren kein gesetzlicher Vertreter beistehen, so ist beim PflEGschaftsgericht die Bestellung eines Kurators anzuregen.

(4) Einem Opfer, dem auf Antrag Rechte nach Abs. 2 nicht gewährt werden, sind die Gründe dafür mitzuteilen.

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2023

Gesetzesnummer

10002326

Dokumentnummer

NOR40250148 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Strafprozeßordnung 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 631/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 157/2024

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 66

Inkrafttretensdatum

01.01.2025

Abkürzung

StPO

Index

25/01 Strafprozess

Text

2. Abschnitt

Opfer und Privatbeteiligte

Opferrechte

§ 66. (1) Opfer haben – unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte – das Recht,

1. sich vertreten zu lassen (§ 73),

1a. eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige zu erhalten (§ 80 Abs. 1),

1b. auf ehestmögliche Beurteilung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit (§ 66a),

1c. die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an eine in § 66b Abs. 3 angeführte Einrichtung nach Wahl des Opfers zu verlangen, soweit dies zum Zweck einer Kontaktaufnahme und Beratung über mögliche Ansprüche nach § 66b Abs. 1 erforderlich ist,

2. Akteneinsicht zu nehmen (§ 68),

3. vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1),

4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3),

5. auf Übersetzungshilfe durch Dolmetschleistungen nach Maßgabe des Abs. 3,

6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1) teilzunehmen,

7. während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden, Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

8. die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs. 1).

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Art. 10 Z 5, BGBl. I Nr. 148/2020)

(3) Übersetzungshilfe ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 56 zu gewähren. Als wesentliche Aktenstücke, die auf Verlangen des Opfers zu übersetzen sind, gelten die schriftliche Bestätigung der Anzeige (§ 80 Abs. 1), die Verständigung von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens und deren Begründung (§ 194 Abs. 2) sowie eine Ausfertigung des Urteils und der Strafverfügung (§ 491); bei der Prüfung der Erforderlichkeit tritt an Stelle der Erforderlichkeit zur Wahrung der Verteidigungsrechte jene zur Wahrung der Rechte und Interessen des Opfers (§ 10).

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch Art. 10 Z 5, BGBl. I Nr. 148/2020)

Anmerkung

EG/EU: BGBl. I Nr. 116/2013; Art. 12, BGBl. I Nr. 148/2020

Schlagworte

Ermittlungsverfahren

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2025

Gesetzesnummer

10002326

Dokumentnummer

NOR40267162 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1

Kurztitel

Strafprozeßordnung 1975

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 631/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 68

Inkrafttretensdatum

28.12.2019

Abkürzung

StPO

Index

25/01 Strafprozess

Text**Akteneinsicht**

§ 68. (1) Privatbeteiligte und Privatankläger sind zur Akteneinsicht berechtigt, soweit ihre Interessen betroffen sind; hierfür gelten die §§ 51, 52 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, 3 und 4 sowie 53 sinngemäß. Im Übrigen darf die Akteneinsicht nur verweigert oder beschränkt werden, soweit

durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre.

(2) Dieses Recht auf Akteneinsicht steht auch Opfern zu, die nicht als Privatbeteiligte am Verfahren mitwirken.

(3) Das Verbot der Veröffentlichung nach § 54 gilt für Opfer, Privatbeteiligte und Privatankläger sinngemäß.

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2020

Gesetzesnummer

10002326

Dokumentnummer

NOR40217875 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Strafprozeßordnung 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 631/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 148/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 70

Inkrafttretensdatum

01.01.2021

Abkürzung

StPO

Index

25/01 Strafprozess

Text

Recht auf Information

§ 70. (1) Sobald ein Ermittlungsverfahren geführt wird, hat die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft Opfer über ihre wesentlichen Rechte (§§ 66 bis 67) zu informieren. Dies

darf nur so lange unterbleiben, als besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 sind spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, auf Antrag unverzüglich von

1. der Freilassung des Beschuldigten (§ 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5),
 2. der Flucht des in der Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und seiner Wiederergreifung (§ 181a),
 3. der Flucht und Wiederergreifung des Geflohenen (§ 106 Abs. 4 StVG) sowie
 4. dem ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen (§ 149 Abs. 5 StVG)
- verständigt zu werden. § 50 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Spätestens vor ihrer ersten Vernehmung sind Opfer im Sinn des § 66b Abs. 1 lit. a bis d überdies über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a zu informieren.

(3) Nach erfolgter Belehrung kann das Opfer in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten, in welchem Fall von einer weiteren Beteiligung des Opfers am Verfahren Abstand zu nehmen ist.

Anmerkung

EG/EU: Art. 12, BGBl. I Nr. 148/2020 Bundesrecht konsolidiert
www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2022

Gesetzesnummer

10002326

Dokumentnummer

NOR40229379 Bundesrecht konsolidiert
www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 105/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 83

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Abkürzung

StGB

Index

24/01 Strafgesetzbuch

Text

Körperverletzung

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

(3) Wer eine Körperverletzung nach Abs. 1 oder 2 an einer Person, die

1. mit der Kontrolle der Einhaltung der Beförderungsbedingungen oder der Lenkung eines Beförderungsmittels einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt betraut ist,

2. in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf, in einer anerkannten Rettungsorganisation oder in der Verwaltung im Bereich eines solchen Berufes, insbesondere einer Krankenanstalt, oder als Organ der Feuerwehr tätig ist,

während oder wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Schlagworte

Verletzung, Körperbeschädigung

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2019 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

Gesetzesnummer

10002296

Dokumentnummer

NOR40217848 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 154/2015

§/Artikel/Anlage

§ 84

Inkrafttretensdatum

01.01.2016

Text

Schwere Körperverletzung

§ 84. (1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begeht.

(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbstständige Taten (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.

(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Abs. 1) des anderen herbeiführt.

(5) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) begeht

1. auf eine Weise, mit der Lebensgefahr verbunden ist,
2. mit mindestens zwei Personen in verabredeter Verbindung oder

3. unter Zufügung besonderer Qualen. Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 105/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 85

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Abkürzung

StGB

Index

24/01 Strafgesetzbuch

Text

Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen

§ 85. (1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig für immer oder für lange Zeit

1. den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,

2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung,

2a. eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, oder

3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten,

herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Dauerfolge (Abs. 1) beim Verletzten herbeiführt.

Schlagworte

Entstellung

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2019 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

Gesetzesnummer

10002296

Dokumentnummer

NOR40217849 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 112/2015

§/Artikel/Anlage

§ 86

Inkrafttretensdatum

01.01.2016

Text

Körperverletzung mit tödlichem Ausgang

§ 86. (1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig dessen Tod herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch fahrlässig dessen Tod herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 105/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 87

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Abkürzung

StGB

Index

24/01 Strafgesetzbuch

Text**Absichtliche schwere Körperverletzung**

§ 87. (1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(1a) Wer die Tat an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begeht, ist mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Zieht die Tat nach Abs. 1 eine schwere Dauerfolge (§ 85) nach sich, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren, im Falle des Abs. 1a mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2019

Gesetzesnummer

10002296

Dokumentnummer

NOR40217850 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

§/Artikel/Anlage

§ 88

Inkrafttretensdatum

01.01.2016

Text

Fahrlässige Körperverletzung

§ 88. (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Handelt der Täter nicht grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) und ist

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,

2. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt oder

3. der Täter ein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes und die Körperverletzung in Ausübung seines Berufes zugefügt worden,

so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

(3) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) oder in dem in § 81 Abs. 2 bezeichneten Fall einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Hat die Tat nach Abs. 1 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat nach Abs. 3 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat sie jedoch eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 112/2015

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 106

Inkrafttretensdatum

01.01.2016

Abkürzung

StGB

Index

24/01 Strafgesetzbuch

Text**Schwere Nötigung**

§ 106. (1) Wer eine Nötigung begeht, indem er

1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht,

2. die genötigte oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder

3. die genötigte Person zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat.

Anmerkung Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

ÜR: Art. VII, BGBl. I Nr. 15/2004; Art. VI, BGBl. I Nr. 56/2006; Art. 79 Abs. 2, BGBl. I Nr. 135/2009

Schlagworte

Zwang

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2025

Gesetzesnummer

10002296

Dokumentnummer

NOR40173628 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015

§/Artikel/Anlage

§ 107

Inkrafttretensdatum

01.01.2016

Text

Gefährliche Drohung

§ 107. (1) Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den Bedrohten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) In den im § 106 Abs. 2 genannten Fällen ist die dort vorgesehene Strafe zu verhängen.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 56/2006) Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 107a

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Abkürzung

StGB

Index

24/01 Strafgesetzbuch

Text

Beharrliche Verfolgung

§ 107a. (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,

2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,

3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt,

4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen oder

5. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches dieser Person ohne deren Zustimmung veröffentlicht.

(3) Übersteigt der Tatzeitraum nach Abs. 1 ein Jahr oder hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Anmerkung

ÜR: Art. VI, BGBl. I Nr. 56/2006 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

Schlagworte

Stalking

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2022

Gesetzesnummer

10002296

Dokumentnummer

NOR40217853 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 105/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 107b

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Abkürzung

StGB

Index

24/01 Strafgesetzbuch

Text**Fortgesetzte Gewaltausübung**

§ 107b. (1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt aus, wer eine andere Person am Körper misshandelt oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit mit Ausnahme der strafbaren Handlungen nach §§ 107a, 108 und 110 begeht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt.

(3a) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer

1. die Tat gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person begeht,

2. eine Tat nach Abs. 3 auf qualvolle Weise begeht oder

3. im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung nach Abs. 3 wiederholt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität begeht.

(4) Hat eine Tat nach Abs. 3 oder Abs. 3a Z 1 eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge oder wird die Gewalt nach Abs. 3 oder Abs. 3a Z 1 länger als ein Jahr ausgeübt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den

Tod der verletzten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist. Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2019

Gesetzesnummer

10002296

Dokumentnummer

NOR40217854 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 105/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 201

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Abkürzung

StGB

Index

24/01 Strafgesetzbuch

Text

Zehnter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Vergewaltigung

§ 201. (1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Anmerkung

ÜR: Art. VII, BGBl. I Nr. 15/2004

Schlagworte Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

Notzucht, Geschlechtsverkehr, sexuelle Handlung, Zwang, Narkose, Qual, Erniedrigung, Gefährlichkeit, Genitalien, Sexualmord, Verletzung, Bewusstlosigkeit

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2019

Gesetzesnummer

10002296

Dokumentnummer

NOR40217855 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2013

§/Artikel/Anlage

§ 202

Inkrafttretensdatum

01.08.2013

Text**Geschlechtliche Nötigung**

§ 202. (1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen. Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 382b

Inkrafttretensdatum

01.07.2021

Abkürzung

EO

Index

23/04 Exekutionsordnung

Text**Schutz vor Gewalt in Wohnungen**

§ 382b. Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und
 2. die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten,
- wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient.

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2022

Gesetzesnummer

10001700

Dokumentnummer

NOR40233896 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 382c

Inkrafttretensdatum

01.07.2021

Abkürzung

EO

Index

23/04 Exekutionsordnung

Text

Allgemeiner Schutz vor Gewalt

§ 382c. Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten,
 2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden und
 3. zu verbieten, sich dem Antragsteller oder bestimmt zu bezeichnenden Orten in einem bestimmten Umkreis anzunähern,
- soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

Anmerkung

früher § 382e

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2021

Gesetzesnummer

10001700 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

Dokumentnummer

NOR40233899 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 382d

Inkrafttretensdatum

01.07.2021

Abkürzung

EO

Index

23/04 Exekutionsordnung

Text**Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre**

§ 382d. Der Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre kann insbesondere durch folgende Mittel gesichert werden:

1. Verbot persönlicher Kontaktaufnahme sowie Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei,
2. Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme,
3. Verbot des Aufenthalts an bestimmt zu bezeichnenden Orten,
4. Verbot der Weitergabe und Verbreitung von personenbezogenen Daten und Lichtbildern der gefährdeten Partei,
5. Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten der gefährdeten Partei bei einem Dritten zu bestellen,
6. Verbot, einen Dritten zur Aufnahme von Kontakten mit der gefährdeten Partei zu veranlassen,
7. Verbot, insbesondere im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems, Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches oder Verletzungen der Ehre oder Privatsphäre der gefährdeten Partei ohne ihre Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar zu machen oder zu halten,
8. Verbot, sich der gefährdeten Partei oder bestimmt zu bezeichnenden Orten in einem bestimmten Umkreis anzunähern.

Anmerkung

1. EG/EU: Art. 115 Abs. 2, BGBl. I Nr. 32/2018
 2. früher § 382g Bundesrecht konsolidiert
- www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2021

Gesetzesnummer

10001700

Dokumentnummer

NOR40233901 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 382e

Inkrafttretensdatum

01.07.2021

Abkürzung

EO

Index

23/04 Exekutionsordnung

Text

Dauer

§ 382e. (1) Eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen kann längstens für sechs Monate angeordnet werden.

(2) Eine einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre kann längstens für ein Jahr angeordnet werden. Gleiches gilt für eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner.

(3) Das Gericht kann zusätzlich die Dauer der einstweiligen Verfügung mit dem rechtskräftigen Abschluss des anhängigen oder eines binnen der angeordneten Dauer einzuleitenden Verfahrens in der Hauptsache festsetzen.

(4) Verfahren in der Hauptsache im Sinn des § 391 Abs. 2 sind bei einstweiligen Verfügungen nach § 382b und bei einer mit dieser gemeinsam erlassenen einstweiligen Verfügung

nach § 382c Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung.

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2021

Gesetzesnummer

10001700 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

Dokumentnummer

NOR40233916 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 382g

Inkrafttretensdatum

01.07.2021

Abkürzung

EO

Index

23/04 Exekutionsordnung

Text

Abgabestelle des Antragsgegners

§ 382g. Wenn eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c) beantragt wurde und der Antragsgegner gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Anlass eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a SPG eine Abgabestelle

bekanntgegeben hat, so gilt diese als Abgabestelle für das gerichtliche Verfahren über eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt. Hat der Antragsgegner eine solche Bekanntgabe trotz Hinweises auf die Rechtsfolgen unterlassen, so können die Zustellungen im Verfahren über die einstweilige Verfügung durch Hinterlegung so lange ohne vorausgehenden Zustellversuch vorgenommen werden (§§ 8 und 23 Zustellgesetz), bis dem Gericht eine Abgabestelle bekanntgegeben wird.

Schlagworte

Betretungsverbot

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2021

Gesetzesnummer

10001700 Bundesrecht konsolidiert

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2

Dokumentnummer

NOR40233918

Anhang 2: Gesetzentwurf der Russischen Föderation zur häuslichen Gewalt (2019)

Проект

ФЕДЕРАЛЬНЫЙ ЗАКОН

О профилактике семейно-бытового насилия в Российской Федерации

Статья 1. Предмет регулирования

Настоящий Федеральный закон регулирует отношения, возникающие в сфере профилактики семейно-бытового насилия в Российской Федерации, в том числе устанавливает правовые основы профилактики семейно-бытового насилия, полномочия субъектов профилактики семейно-бытового насилия, формы профилактического воздействия.

Статья 2. Основные понятия

Для целей настоящего Федерального закона используются следующие основные понятия:

семейно-бытовое насилие — умышленное деяние, причиняющее или содержащее угрозу причинения физического и (или) психического страдания и (или) имущественного вреда, не содержащее признаки административного правонарушения или уголовного преступления;

лица, подвергшиеся семейно-бытовому насилию — супруги, бывшие супруги, лица, имеющие общего ребенка (детей), близкие родственники, а также совместно проживающие и ведущие совместное хозяйство иные лица, связанные свойством, которым вследствие семейно-бытового насилия причинены физические и (или) психические страдания и (или) имущественный вред или в отношении которых есть основания полагать, что им вследствие семейно-бытового насилия могут быть причинены физические и (или) психические страдания и (или) имущественный вред;

нарушитель — лицо, достигшее восемнадцати лет, совершившее или совершающее семейно-бытовое насилие;

профилактика семейно-бытового насилия — осуществление комплекса правовых, экономических, социальных, медицинских, психологических, педагогических мер

субъектами профилактики семейно-бытового насилия, направленных на защиту прав, свобод и законных интересов человека и гражданина в сфере семейно-бытовых отношений, оказание помощи лицам, 2

подвергшимся семейно-бытовому насилию, выявление и устранение причин и условий возникновения семейно-бытового насилия, пресечение семейно-бытового насилия, привлечение к ответственности нарушителей;

защитное предписание — документ, оформленный должностным лицом органа внутренних дел, определяющий меры защиты лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию;

судебное защитное предписание — судебный акт, определяющий меры защиты лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию.

Статья 3. Правовая основа профилактики семейно-бытового насилия

Правовое регулирование отношений, возникающих в сфере профилактики семейно-бытового насилия, осуществляется в соответствии с Федеральным законом от 23 июня 2016 года № 182-ФЗ "Об основах системы профилактики правонарушений в Российской Федерации", Федеральным законом от 28 декабря 2013 года № 442-ФЗ "Об основах социального обслуживания граждан в Российской Федерации" с учетом особенностей, установленных настоящим Федеральным законом.

Статья 4. Основные принципы профилактики семейно-бытового насилия

Профилактика семейно-бытового насилия основывается на принципах:

- 1) поддержки и сохранения семьи;
- 2) индивидуального подхода к каждой семье, к каждому лицу, подвергшемуся семейно-бытовому насилию;
- 3) добровольности получения помощи лицами, подвергшимися семейно-бытовому насилию, за исключением несовершеннолетних и недееспособных граждан;
- 4) соблюдения и уважения прав, свобод и законных интересов человека и гражданина при осуществлении профилактики семейно-бытового насилия;
- 5) законности и обоснованности профилактических мероприятий;
- 6) недопустимости причинения человеку и гражданину физического и (или) психического страдания и (или) имущественного вреда;
- 7) социальной защищенности лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию;

8) соблюдения конфиденциальности. 3

Статья 5. Субъекты профилактики семейно-бытового насилия

1. Субъектами профилактики семейно-бытового насилия являются:

- 1) органы внутренних дел;
- 2) федеральный орган исполнительной власти, осуществляющий функции по выработке и реализации государственной политики и нормативно-правовому регулированию в сфере труда и социальной защиты населения;
- 3) иные федеральные органы государственной власти в пределах их компетенции, установленной законодательством Российской Федерации;
- 4) органы прокуратуры Российской Федерации;
- 5) Уполномоченный по правам человека в Российской Федерации;
- 6) Уполномоченный при Президенте Российской Федерации по правам ребенка;
- 7) органы государственной власти субъектов Российской Федерации;
- 8) органы управления социальной защиты населения субъектов Российской Федерации;
- 9) органы местного самоуправления;
- 10) организации специализированного социального обслуживания в субъектах Российской Федерации: кризисные центры для лиц, подвергшихся насилию, центры социальной помощи семье и детям, центры психолого-педагогической помощи населению, центры экстренной психологической помощи и другие организации специализированного социального обслуживания;
- 11) медицинские организации;
- 12) общественные объединения и иные некоммерческие организации, осуществляющие деятельность в сфере профилактики семейно-бытового насилия.

2. Субъекты профилактики семейно-бытового насилия осуществляют свою деятельность в соответствии с настоящим Федеральным законом, Федеральным законом от 23 июня 2016 года № 182-ФЗ "Об основах системы профилактики правонарушений в Российской Федерации" и другими федеральными законами. 4

Статья 6. Полномочия органов внутренних дел в осуществлении мер профилактики семейно-бытового насилия

1. Органы внутренних дел осуществляют деятельность по профилактике семейно-бытового насилия в соответствии с Федеральным законом от 7 февраля 2011 года № 3-ФЗ "О полиции".

2. При осуществлении мер профилактики семейно-бытового насилия сотрудники органов внутренних дел:

- 1) осуществляют профилактический учет и профилактический контроль;
- 2) рассматривают заявления и сообщения о фактах семейно-бытового насилия или об угрозе его совершения и принимают меры по их пресечению;
- 3) направляют лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, в организации по оказанию социальной помощи или медицинские организации по заявлению указанных лиц;
- 4) проводят профилактическую беседу;
- 5) производят доставку лиц, совершивших семейно-бытовое насилие, в органы внутренних дел;
- 6) выносят защитное предписание;
- 7) обращаются в суд с заявлением о вынесении судебного защитного предписания.

Статья 7. Полномочия федеральных органов государственной власти в сфере профилактики семейно-бытового насилия

Федеральные органы государственной власти в пределах своей компетенции:

- 1) обеспечивают реализацию единой государственной политики в области профилактики семейно-бытового насилия;
- 2) осуществляют нормативно-правовое регулирование в сфере профилактики семейно-бытового насилия;
- 3) обеспечивают взаимодействие субъектов профилактики семейно-бытового насилия и координацию их деятельности в порядке, установленном Правительством Российской Федерации;
- 4) формируют и представляют в федеральный орган исполнительной власти, осуществляющий функции по выработке и реализации государственной политики и нормативно-правовому регулированию в сфере внутренних дел, 5

официальную статистическую информацию о профилактике семейно-бытового насилия;

5) осуществляют иные предусмотренные настоящим Федеральным законом, другими федеральными законами полномочия в области профилактики семейно-бытового насилия.

Статья 8. Полномочия органов прокуратуры Российской Федерации в сфере профилактики семейно-бытового насилия

Органы прокуратуры Российской Федерации осуществляют профилактику семейно-бытового насилия в соответствии с полномочиями, установленными Федеральным законом от 17 января 1992 года № 2202-І "О прокуратуре Российской Федерации".

Статья 9. Полномочия Уполномоченного по правам человека в Российской Федерации в осуществлении мер профилактики семейно-бытового насилия

Участие в профилактике семейно-бытового насилия Уполномоченного по правам человека в Российской Федерации осуществляется в пределах его компетенции и в порядке, которые установлены Федеральным конституционным законом от 26 февраля 1997 года № 1-ФКЗ "Об Уполномоченном по правам человека в Российской Федерации".

Статья 10. Полномочия Уполномоченного при Президенте Российской Федерации по правам ребенка в осуществлении мер профилактики семейно-бытового насилия

Участие в профилактике семейно-бытового насилия Уполномоченного при Президенте Российской Федерации по правам ребенка осуществляется в пределах его компетенции и в порядке, которые установлены Федеральным законом от 27 декабря 2018 года № 501-ФЗ "Об уполномоченных по правам ребенка в Российской Федерации".

Статья 11. Полномочия органов государственной власти субъектов Российской Федерации в сфере профилактики семейно-бытового насилия

Органы государственной власти субъектов Российской Федерации в соответствии с настоящим Федеральным законом, Федеральным законом от 6

6 октября 1999 года № 184-ФЗ "Об общих принципах организации законодательных (представительных) и исполнительных органов государственной власти субъектов Российской Федерации" и другими федеральными законами в пределах своей компетенции:

1) осуществляют нормативно-правовое регулирование в сфере профилактики семейно-бытового насилия в субъектах Российской Федерации;

2) разрабатывают и принимают меры по реализации государственной политики в сфере профилактики семейно-бытового насилия, в том числе в сфере социального обслуживания лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, на территориях субъектов Российской Федерации;

3) обеспечивают организацию социального обслуживания лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, в субъектах Российской Федерации;

4) утверждают перечень социальных услуг, предоставляемых поставщиками социальных услуг лицам, подвергшимся семейно-бытовому насилию, в субъектах Российской Федерации;

5) утверждают (в рамках порядка предоставления социальных услуг поставщиками социальных услуг) порядок предоставления социальных услуг лицам, подвергшимся семейно-бытовому насилию, требования к их объему и условиям предоставления в субъектах Российской Федерации;

6) обеспечивают взаимодействие субъектов профилактики семейно-бытового насилия и лиц, участвующих в профилактике семейно-бытового насилия, на уровне субъекта Российской Федерации;

7) осуществляют иные полномочия в сфере профилактики семейно-бытового насилия, предусмотренные законодательством Российской Федерации.

Статья 12. Полномочия органов управления социальной защиты населения субъектов Российской Федерации в сфере профилактики семейно-бытового насилия

Органы управления социальной защиты населения субъектов Российской Федерации в пределах своей компетенции:

1) осуществляют нормативно-правовое регулирование социального обслуживания лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию; 7

2) осуществляют профилактику семейно-бытового насилия в формах профилактического воздействия, предусмотренных пунктами 1, 5-7 части 3 статьи 18 настоящего Федерального закона;

3) организуют социальное обслуживание лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, в том числе предоставление им срочных социальных услуг;

4) осуществляют координацию деятельности поставщиков социальных услуг, общественных организаций и иных организаций, осуществляющих деятельность в сфере социального обслуживания лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, в субъекте Российской Федерации;

5) обеспечивают бесплатный доступ к информации о видах социальных услуг, сроках, порядке и об условиях их предоставления лицам, подвергшимся семейно-бытовому насилию, в том числе через средства массовой информации, включая размещение информации на официальных сайтах в информационно-коммуникационной сети "Интернет";

6) обеспечивают взаимодействие субъектов профилактики семейно-бытового насилия на уровне субъекта Российской Федерации;

7) информируют органы внутренних дел о фактах семейно-бытового насилия или об угрозе его совершения;

8) в рамках ведения учета и отчетности в сфере социального обслуживания формируют статистическую информацию об оказании помощи лицам, подвергшимся семейно-бытовому насилию;

9) в рамках полномочий в сфере социального обслуживания организуют профессиональное обучение, профессиональное образование и дополнительное профессиональное образование работников поставщиков социальных услуг лицам, подвергшимся семейно-бытовому насилию;

10) в случаях, указанных в пункте 5 части 1 статьи 15 Федерального закона от 28 декабря 2013 года № 442-ФЗ "Об основах социального обслуживания граждан в Российской Федерации", принимают решение о признании лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, нуждающимися в социальном обслуживании;

11) вносят предложения в органы государственной власти субъектов Российской Федерации о принятии организационных мер, направленных на профилактику семейно-бытового насилия, а также о совершенствовании нормативно-правового регулирования;

8

12) осуществляют иные полномочия в сфере профилактики семейно-бытового насилия, предусмотренные законодательством Российской Федерации и законодательством субъектов Российской Федерации.

Статья 13. Участие органов местного самоуправления в осуществлении мер профилактики семейно-бытового насилия

Органы местного самоуправления в соответствии с настоящим Федеральным законом, Федеральным законом от 6 октября 2003 года № 131-ФЗ "Об общих принципах организации местного самоуправления в Российской Федерации", другими федеральными законами в пределах своей компетенции вправе участвовать в осуществлении мер профилактики семейно-бытового насилия.

Статья 14. Полномочия организаций специализированного социального обслуживания в субъектах Российской Федерации в сфере профилактики семейно-бытового насилия

1. Для обеспечения социально-психологической реабилитации и адаптации в обществе лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, органами государственной власти субъектов Российской Федерации в соответствии с Федеральным законом от 28 декабря 2013 года № 442-ФЗ "Об основах социального обслуживания граждан в Российской Федерации" могут создаваться организации специализированного социального обслуживания.

2. Организации специализированного социального обслуживания в субъектах Российской Федерации:

1) осуществляют свою деятельность в соответствии с настоящим Федеральным законом, другими федеральными законами, законами и иными нормативными правовыми актами субъектов Российской Федерации;

2) предоставляют срочные социальные услуги лицам, подвергшимся семейно-бытовому насилию, на основании заявления, поданного ими лично или через законного представителя, либо по инициативе должностных лиц органов и организаций, участвующих в осуществлении мер профилактики семейно-бытового насилия;

3) предоставляют социальные услуги получателям социальных услуг в соответствии с индивидуальными программами и условиями договоров, 9

заключенных с получателями социальных услуг или их законными представителями, в соответствии с требованиями Федерального закона от 28 декабря 2013 года № 442-ФЗ "Об основах социального обслуживания граждан в Российской Федерации";

4) осуществляют социальную реабилитацию лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, оказывают им необходимые социально-бытовые, социально-психологические, социально-медицинские, социально-правовые, социально-экономические и социально-педагогические услуги в соответствии с индивидуальной программой социального обслуживания;

5) оказывают в пределах своей компетенции содействие в предоставлении правовой, медицинской, социальной, психологической помощи, не относящейся к социальным услугам, лицам, подвергшимся семейно-бытовому насилию;

6) принимают участие в пределах своей компетенции в индивидуальной профилактической работе с нарушителями;

7) осуществляют учет данных об оказании помощи лицам, подвергшимся семейно-бытовому насилию, и предоставляют в установленном законодательством Российской Федерации порядке статистическую информацию о социальных услугах, предоставленных в рамках профилактики семейно-бытового насилия;

8) информируют органы внутренних дел о фактах семейно-бытового насилия или об угрозе его совершения;

9) предоставляют сведения о факте обращения лица, подвергшегося семейно-бытовому насилию, и оказанных ему социальных услугах по запросу органов внутренних дел, органов дознания и следствия, органов прокуратуры, суда в связи с проведением расследования, осуществлением прокурорского надзора или судебным разбирательством.

3. Решение об оказании социальных услуг в целях защиты от семейно-бытового насилия либо об отказе в их оказании принимается организацией специализированного социального обслуживания незамедлительно. Организация специализированного социального обслуживания, не имеющая возможности оказать в целях защиты лица, подвергшегося семейно-бытовому насилию, социальные услуги в полном объеме, направляет в орган государственной власти субъекта Российской Федерации, уполномоченный в сфере социального обслуживания, сообщение о факте семейно-бытового 10

насилия и необходимости оказания такому лицу конкретных видов социальных услуг.

Статья 15. Участие медицинских организаций в осуществлении мер профилактики семейно-бытового насилия

1. Оказание медицинской помощи лицам, подвергшимся семейно-бытовому насилию, и нарушителям осуществляется в соответствии с законодательством Российской Федерации в сфере охраны здоровья.

2. Медицинские организации извещают органы внутренних дел о фактах обращения лиц, в отношении которых есть основания полагать, что вред их здоровью причинен непосредственно семейно-бытовым насилием.

Статья 16. Участие общественных объединений и иных некоммерческих организаций в осуществлении деятельности в сфере профилактики семейно-бытового насилия

В сфере профилактики семейно-бытового насилия общественные объединения и иные некоммерческие организации вправе:

1) принимать участие в выявлении причин и условий совершения семейно-бытового насилия и их устранении;

2) оказывать правовую, социальную, психологическую и иную помощь лицам, подвергшимся семейно-бытовому насилию; содействовать примирению лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, с нарушителем;

3) проводить информационные кампании, направленные на профилактику семейно-бытового насилия и просвещение населения в сфере семейно-бытовых отношений;

4) принимать участие в индивидуальной профилактической работе с нарушителями посредством применения форм профилактического воздействия, предусмотренных пунктами 1, 5–7 части 3 статьи 18 настоящего Федерального закона.

Статья 17. Основания для осуществления мер профилактики семейно-бытового насилия

1. Основанием для осуществления мер профилактики семейно-бытового насилия является одно из следующих обстоятельств: 11

1) заявление лица, подвергшегося семейно-бытовому насилию, либо его законных представителей о факте семейно-бытового насилия;

2) обращение граждан, которым стало известно о свершившемся факте семейно-бытового насилия, а также об угрозах его совершения в отношении лиц, находящихся в беспомощном или зависимом состоянии;

3) сведения, поступившие из федеральных органов государственной власти, органов государственной власти субъектов Российской Федерации, органов местного самоуправления, организаций, от должностных и других лиц;

4) установление должностным лицом органа внутренних дел факта совершения семейно-бытового насилия или угрозы его совершения;

5) решение суда.

2. Заявления, жалобы и сообщения о совершении семейно-бытового насилия или об угрозе его совершения рассматриваются федеральными органами государственной власти, органами государственной власти субъектов Российской Федерации, органами местного самоуправления незамедлительно.

Статья 18. Виды профилактики семейно-бытового насилия и формы профилактического воздействия

1. Общая профилактика семейно-бытового насилия в целях устранения причин и условий совершения семейно-бытового насилия включает мероприятия, направленные на повышение уровня правовой грамотности граждан.

2. Индивидуальная профилактика семейно-бытового насилия применяется с целью оказания:

1) систематического, превентивного и воспитательного воздействия на лиц, поведение которых носит противоправный характер в отношении супруга, бывшего супруга, лица, имеющего общего ребенка (детей), близких родственников, а также совместно проживающих и ведущих совместное хозяйство иных лиц, связанных свойством;

2) правовой и социальной помощи лицам, подвергшимся семейно-бытовому насилию, с учетом их индивидуальных особенностей и индивидуальных особенностей нарушителя.

3. Профилактическое воздействие осуществляется в следующих формах:

1) правовое просвещение и правовое информирование;

2) профилактическая беседа; 12

3) профилактический учет;

- 4) профилактический контроль;
 - 5) помощь в социальной адаптации лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию;
 - 6) социальная реабилитация лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию;
 - 7) специализированные психологические программы;
 - 8) защитное предписание;
 - 9) судебное защитное предписание.
4. К нарушителю могут применяться одновременно несколько форм профилактического воздействия.

Статья 19. Правовое просвещение и правовое информирование

Правовое просвещение и правовое информирование осуществляется субъектами профилактики семейно-бытового насилия в пределах своей компетенции путем доведения до сведения граждан информации об их правах и обязанностях, о формировании законопослушного поведения, о существующих правовых возможностях защиты человека и гражданина от противоправных посягательств, видах социальных услуг, сроках, порядке и условиях их предоставления.

Статья 20. Профилактическая беседа

1. С нарушителем, в отношении которого вынесено решение о применении мер индивидуальной профилактики семейно-бытового насилия, должностным лицом органа внутренних дел проводится профилактическая беседа.

2. Основными задачами профилактической беседы являются выявление причин и условий совершения семейно-бытового насилия, разъяснение социальных и правовых последствий семейно-бытового насилия и убеждение в необходимости законопослушного поведения.

3. Содержание, продолжительность, порядок и условия проведения профилактической беседы, форма акта профилактической беседы, перечни категорий должностных лиц, уполномоченных проводить профилактическую беседу, определяются федеральным органом исполнительной власти, 13

осуществляющим функции по выработке и реализации государственной политики и нормативно-правовому регулированию в сфере внутренних дел.

Статья 21. Профилактический учет

Ведение профилактического учета (сбор, регистрация, обработка, хранение и предоставление соответствующей информации), в том числе с использованием автоматизированных информационных систем, осуществляется субъектами профилактики семейно-бытового насилия в пределах их полномочий в соответствии с требованиями, установленными законодательством Российской Федерации.

Статья 22. Профилактический контроль

Наблюдение за поведением нарушителя, исполнением им установленных обязанностей и соблюдением запретов осуществляется в порядке профилактического контроля в соответствии с законодательством Российской Федерации.

Статья 23. Специализированные психологические программы

1. Основной задачей реализации специализированной психологической программы является психологическое сопровождение нарушителей с целью выявления причин и условий совершения семейно-бытового насилия и профилактики семейно-бытового насилия.

2. Положение об организации и порядке осуществления специализированных психологических программ для нарушителей утверждается федеральным органом исполнительной власти, осуществляющим функции по выработке и реализации государственной политики и нормативно-правовому регулированию в сфере труда и социальной защиты населения.

3. Специализированные психологические программы для нарушителей осуществляются организациями специализированного социального обслуживания в субъектах Российской Федерации.

4. Организации специализированного социального обслуживания в субъектах Российской Федерации при предоставлении услуг по психологическому сопровождению нарушителей могут привлекать общественные объединения и некоммерческие организации, осуществляющие деятельность в сфере профилактики семейно-бытового насилия, 14

благотворительные и религиозные организации, а также индивидуальных предпринимателей.

Статья 24. Защитное предписание

1. В целях обеспечения безопасности и защиты лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, должностным лицом органа внутренних дел, к которому поступило заявление или сообщение от лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, от иных лиц либо сведения от органов или организаций о факте совершения семейно-бытового насилия либо угрозе его совершения, незамедлительно устанавливается факт совершения семейно-бытового насилия либо его отсутствия. В случае установления факта совершения семейно-бытового насилия незамедлительно выносится защитное предписание.

Защитное предписание выносится с согласия лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, или их законных представителей.

Порядок вынесения (вручения) защитного предписания, форма защитного предписания, а также перечень категорий должностных лиц органов внутренних дел, уполномоченных выносить (вручать) защитное предписание, определяются федеральным органом исполнительной власти, осуществляющим функции по выработке и реализации государственной политики и нормативно-правовому регулированию в сфере внутренних дел.

Экземпляр защитного предписания вручается нарушителю с разъяснением ему его прав, а также правовых последствий в случае неисполнения защитного предписания.

2. Лицу, подвергшемуся семейно-бытовому насилию, выдается экземпляр защитного предписания с разъяснением ему его прав, а также правовых последствий в случае неисполнения защитного предписания нарушителем.

3. Защитное предписание выносится в отношении лица, достигшего на момент его вынесения восемнадцати лет. Защитным предписанием нарушителю может быть запрещено:

1) совершать семейно-бытовое насилие;

2) вступать в контакты, общаться с лицом (лицами), подвергшимся (подвергшимся) семейно-бытовому насилию, в том числе по телефону, с использованием информационно-телекоммуникационной сети "Интернет"; 15

3) предпринимать попытки выяснять место пребывания лица (лиц), подвергшегося (подвергшихся) семейно-бытовому насилию, если это лицо (лица) находится (находятся) в месте, неизвестном нарушителю.

4. Срок действия защитного предписания составляет 30 суток с момента его вынесения.

5. При наличии оснований полагать, что угроза совершения семейно-бытового насилия сохраняется, по письменному заявлению лица, подвергшегося семейно-бытовому насилию, срок действия защитного предписания может быть продлен должностным лицом органа внутренних дел до 60 суток.

6. Неисполнение защитного предписания нарушителем влечет ответственность, установленную законодательством Российской Федерации.

7. На время действия защитного предписания нарушитель ставится на профилактический учет органами внутренних дел и за ним осуществляется профилактический контроль.

8. Вынесение, продление срока действия защитного предписания могут быть обжалованы нарушителем в вышестоящий орган.

9. В случае если есть основания полагать, что вынесенное защитное предписание не обеспечивает безопасность и защиту лица (лиц), подвергшегося (подвергшихся) семейно-бытовому насилию, должностное лицо органа внутренних дел вправе обратиться в суд за судебным защитным предписанием.

Статья 25. Судебное защитное предписание

1. В целях обеспечения безопасности и защиты лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, выносится судебное защитное предписание.

2. Заявления лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, о вынесении судебного защитного предписания суд рассматривает в порядке, предусмотренном Гражданским процессуальным кодексом Российской Федерации.

Заявление должностного лица органов внутренних дел о вынесении судебного защитного предписания суд рассматривает в порядке, предусмотренном Кодексом административного судопроизводства Российской Федерации. 16

3. Судебное защитное предписание выносится в отношении лица, достигшего на момент его вынесения восемнадцати лет. Судебным защитным предписанием нарушителю может быть запрещено:

- 1) совершать семейно-бытовое насилие;

2) вступать в контакты, общаться с лицом (лицами), подвергшимся (подвергшимся) семейно-бытовому насилию, в том числе по телефону, с использованием информационно-телекоммуникационной сети "Интернет";

3) предпринимать попытки выяснять место пребывания лица (лиц), подвергшегося (подвергшихся) семейно-бытовому насилию, если это лицо (лица) находится (находятся) в месте, неизвестном нарушителю.

4. Судебным защитным предписанием на нарушителя могут быть возложены следующие обязанности:

1) пройти специализированную психологическую программу;

2) покинуть место совместного жительства или место совместного пребывания с лицами, подвергшимися семейно-бытовому насилию, на срок действия судебного защитного предписания при условии наличия у нарушителя возможности проживать в ином жилом помещении, в том числе по договору найма (поднайма), договору найма специализированного жилого помещения либо на иных основаниях, предусмотренных законодательством Российской Федерации;

3) передать лицам, подвергшимся семейно-бытовому насилию, их личное имущество, документы, если они удерживаются нарушителем.

5. Судебное защитное предписание может быть выдано на срок от 30 суток до одного года.

6. Неисполнение судебного защитного предписания нарушителем влечет ответственность, установленную законодательством Российской Федерации.

Статья 26. Обязанности нарушителей

Нарушители обязаны:

1) своевременно прибыть по вызову должностных лиц органов внутренних дел;

2) участвовать в профилактических мероприятиях, проводимых субъектами профилактики семейно-бытового насилия;

3) получить вынесенные в их отношении защитные предписания, судебные защитные предписания; 17

4) соблюдать запреты, содержащиеся в защитных предписаниях, судебных защитных предписаниях.

Статья 27. Конфиденциальность информации о лицах, подвергшихся семейно-бытовому насилию, и нарушителях

Распространение персональных данных, информации о физическом и психологическом состоянии лиц, подвергшихся семейно-бытовому насилию, а также нарушителей ограничено в соответствии с законодательством Российской Федерации.

Статья 28. Вступление в силу настоящего Федерального закона

Настоящий Федеральный закон вступает в силу с

Президент Российской Федерации

Anhang 3: Struktur der Terminologiedatenbanken

The image displays two screenshots of the SDL MultiTerm software interface, showing the field structure of a terminology database. The interface is titled 'MultiTerm - TB_RechtGewaltSchutzgesetz_O'.

Top Screenshot: Shows a generic field structure. The left sidebar lists 'Terminologiedatenbank - Verwaltung'. The main window displays a table with columns 'Entry Structure', 'Mandatory', and 'Multiple'.

Entry Structure	Mandatory	Multiple
Eintragungsebene		
Begriffstyp		*
Begriff		*
Oberbegriff		*
Unterbegriff		*
Abgrenzung/Merkmale		*
Beziehungstyp		*
Definition		*
Definitionstyp		*
Definitionstext		*
Rechtsgebiet		*
Rechtsstatus		*
Concept Status (Begriffstypus)		*
Relevanz		*
Anmerkung		*
ID		*
Sprachebene		*
Terminologie		
Benennungstypus (Terminustyp)		*
Synonym		*
Abkürzung		*
Sprachvariante		*
Sprachregister		*
Grammatik		*
Kontext		*
Kontextquelle		*
Terminquelle (Belegquelle)		*
Anmerkung (Benennung)		*

Descriptive Fields:

Name	History	Type	Picklist Values
Abgrenzung/Merkmale		Text	
Abkürzung		Text	
Anmerkung		Text	
Anmerkung (Benennung)		Text	
Begriff		Text	
Begriffstyp		Picklist	objektbeziegend stichtagsbeziegend abstrakt institutional mehrbegriffsbeziegend normativ
Benennungstypus (Terminustyp)		Picklist	bevorzugt zugelassen abgelehnt veraltet
Beziehungstyp		Picklist	generische Beziehung (Oberbegriff) generische Beziehung (Unterbegriff) partitive Beziehung (Teil-Gesamt) assoziative Beziehung kausale Beziehung funktionale Beziehung prozessuale Beziehung zeitliche Beziehung terminale Beziehung Synonymie Antonymie
Concept Status (Begriffstypus)		Picklist	gültig veraltet ersetzt in Vorbereitung entfallen bevorzugt relevant peripher nicht relevant
Definition		Text	
Definitionstyp		Picklist	intensional extensional partitiv funktional operational stipulativ konstativ
Definitionstext		Text	
Definitionstextquelle		Text	
Grammatik		Text	
ID		Text	

Bottom Screenshot: Shows a more detailed field structure for a specific database. The left sidebar lists 'Terminologiedatenbank - Verwaltung'. The main window displays a table with columns 'Entry Structure', 'Mandatory', and 'Multiple'.

Entry Structure	Mandatory	Multiple
Eintragungsebene		
Begriffstyp		*
Begriff		*
Oberbegriff		*
Unterbegriff		*
Abgrenzung/Merkmale		*
Beziehungstyp		*
Definition		*
Definitionstyp		*
Definitionstext		*
Rechtsgebiet		*
Rechtsstatus		*
Concept Status (Begriffstypus)		*
Relevanz		*
Anmerkung		*
ID		*
Sprachebene		*
Terminologie		
Benennungstypus (Terminustyp)		*
Synonym		*
Abkürzung		*
Sprachvariante		*
Sprachregister		*
Grammatik		*
Kontext		*
Kontextquelle		*
Terminquelle (Belegquelle)		*
Anmerkung (Benennung)		*

Descriptive Fields:

Name	History	Type	Picklist Values
Abgrenzung/Merkmale		Text	
Abkürzung		Text	
Anmerkung		Text	
Anmerkung (Benennung)		Text	
Begriff		Text	
Begriffstyp		Picklist	objektbeziegend stichtagsbeziegend abstrakt institutional mehrbegriffsbeziegend normativ
Benennungstypus (Terminustyp)		Picklist	bevorzugt zugelassen abgelehnt veraltet
Beziehungstyp		Picklist	generische Beziehung (Oberbegriff) generische Beziehung (Unterbegriff) partitive Beziehung (Teil-Gesamt) assoziative Beziehung kausale Beziehung funktionale Beziehung prozessuale Beziehung zeitliche Beziehung terminale Beziehung Synonymie Antonymie
Concept Status (Begriffstypus)		Picklist	gültig veraltet ersetzt in Vorbereitung entfallen bevorzugt relevant peripher nicht relevant
Definition		Text	
Definitionstyp		Picklist	intensional extensional partitiv funktional operational stipulativ konstativ
Definitionstext		Text	
Definitionstextquelle		Text	
Grammatik		Text	
ID		Text	
Kontext		Text	
Kontextquelle		Text	
Oberbegriff		Text	
Rechtsgebiet		Picklist	Strafrecht Strafrechtsrecht Zivilrecht Familienrecht Verwaltungsrecht Polizeirecht Opferrecht Sozialrecht Kinder- und Jugendhilfsrecht Medienrecht Haftrecht Arbeitsrecht Pflanzengesetz
Rechtsstatus		Picklist	in Kraft außer Kraft im Entwurf nicht normiert fachsprachlich veraltet ersetzt
Relevanz		Picklist	zentral (Fachgebiet - inhaltliche Gewichtung) allgemeinjuristisch verknüpfend
Sprachregister		Picklist	Rechtssprache Alltagssprache NGO-Sprache Medien-Sprache Verwaltungssprache
Sprachvariante		Text	
Synonym		Text	
Terminquelle (Belegquelle)		Text	
Unterbegriff		Text	

Abbildung 1-2: Feldstruktur der Terminologiedatenbank in SDL MultiTerm

MultiTerm - häusliche Gewalt Russland

Termini < **судебное защитное предписание**

Durchsuchen 3 x

длительное насилие
запрет вступать в контакт
запрет пребывания в жилом помещении
запрет приближаться к пострадавшему
защитное предписание
лицо, подвергшееся сексуальному насилию
меры защиты
обязанность покинуть место происшествия
профилактика семейно-бытового насилия
судебное защитное предписание

Eintrag-ID: 7

Oberbegriff: защитное предписание

Unterbegriff: временное судебное защитное предписание
расширенное судебное защитное предписание
судебное предписание о запрете контакта

Abgrenzung/Merkmale: мера, выносимая судом, в не полицией или органами соцзащиты применяется при подтвержденной опасности устанавливает ограничения для «опасного лица» направлена на защиту «пострадавшего лица» действует ограниченный срок термин существует только в проекте закона, не в действующем праве по функции максимально близка к австрийской einstweilige Verfügung (§§ 382b–g EO)

Anmerkung: assoziativ (опасное лицо, ограниченное лицо, меры защиты)
verknüpft (in pairs) («опасным лицом») термин отсутствует в действующем праве РФ; является частью законопроекта по функции соответствует судебным Schutzmaßnahmen в Австрии.

Concept Status (Begriffsstatus): gültig x

Relevanz: zentral (Fachgebiet: Häusliche Gewalt) x

Beziehungsart: generische Beziehung (Oberbegriff) x generische Beziehung (Unterbegriff) x

Rechtsstatus: im Entwurf x

Definition: Судебное защитное предписание — это проектная мера защиты, выносимая судом и устанавливающая временные ограничения или запреты для опасного лица в целях предотвращения семейно-бытового насилия и обеспечения безопасности пострадавшего лица.

Definitionsart: intentional x

Definitionsquelle: терминологическая дефиниция по ISO 704; основана на проекте закона РФ (ред. 2019–2020) x

Feld hinzufügen +

RUSSIAN Terminus Hinzufügen

судебное защитное предписание

Benennungstatus (Termstatus): zugelassen x

Synonym: судебное предписание защиты
судебная защитная мера

Kontext: «Судебное защитное предписание может включать запрет опасному лицу приближаться к пострадавшему, вступать с ним в контакт или находиться в жилом помещении, в котором пострадавший проживает»

Kontextquelle: проект федерального закона РФ «О профилактике семейно-бытового насилия» (ред. 2019–2020)

Terminquelle (Belegquelle): законопроект (Минтруд РФ)
аналитические материалы НКО

Anmerkung (Benennung): термин используется только в проектной нормативной системе; может служить функциональным эквивалентом австрийских Schutzverfügungen.

Grammatik: существительное, средний род
мн. ч.; судебные защитные предписания

Feld hinzufügen +

Termini
Terminologiedate...

Fertig

MultiTerm - häusliche Gewalt Russland

Termini < **домашнее насилие**

Durchsuchen 3 x

длительное насилие
запрет вступать в контакт
запрет пребывания в жилом помещении
запрет приближаться к пострадавшему
защитное предписание
лицо, подвергшееся сексуальному насилию
меры защиты
обязанность покинуть место происшествия
профилактика семейно-бытового насилия
судебное защитное предписание

Eintrag-ID: 1

Oberbegriff: насилие

Unterbegriff: физическое домашнее насилие
психологическое домашнее насилие
сексуализированное насилие
экономическое насилие

Abgrenzung/Merkmale: насилие, совершаемое в семье, в быту или между лицами, связанными родственными или фактическими семейными отношениями включает физическое, психологическое, сексуальное и экономическое насилие в действующем федеральном законодательстве нет единого юридического определения термин используется в научной литературе, практике НКО, МВД, социальной сфере в проекте федерального закона о профилактике семейно-бытового насилия определен функционально

Beziehungsart: generische Beziehung (Oberbegriff) x generische Beziehung (Unterbegriff) x

Anmerkung: assoziativ (потерпевший, опасное лицо, семейно-бытовое насилие, защитное предписание)
verknüpft (in pairs) («семейно-бытовое насилие как понятие проекта закона») термин широко используется НКО, МВД, социальными службами в российском законодательстве отсутствует единая дефиниция; ближе всего к понятиям проекта закона о профилактике семейно-бытового насилия.

Definition: Домашнее насилие — это насилие, совершаемое в отношении членов семьи или лиц, связанных общим бытом или родством, включающее физические, психологические, сексуальные и экономические формы воздействия и направленное на причинение вреда или угрозу причинения вреда. Термин не имеет единой законодательной дефиниции в действующем праве РФ.

Definitionsart: intentional x

Definitionsquelle: терминологическая дефиниция по ISO 704; основана на проекте закона РФ и профильной литературе по семейно-бытовому насилию.

Rechtsstatus: im Entwurf x

Relevanz: zentral (Fachgebiet: Häusliche Gewalt) x

Feld hinzufügen +

RUSSIAN Terminus Hinzufügen

ДОМАШНЕЕ НАСИЛИЕ

Synonym: семейно-бытовое насилие (не тождественно, но близко)
насилие в семье
внутриличное насилие

Grammatik: существительное, средний род
нет формы множественного числа как термина

Kontext: «Домашнее насилие включает в себя действия (бездействия), совершаемые одним членом семьи в отношении другого, причиняющие или способные причинить вред физическому или психическому здоровью»

Kontextquelle: проект федерального закона «О профилактике семейно-бытового насилия»

Terminquelle (Belegquelle): проект закона РФ о профилактике семейно-бытового насилия
профильная социологическая и правовая литература РФ

Benennungstatus (Termstatus): zugelassen x

Feld hinzufügen +

Termini
Terminologiedate...

Fertig

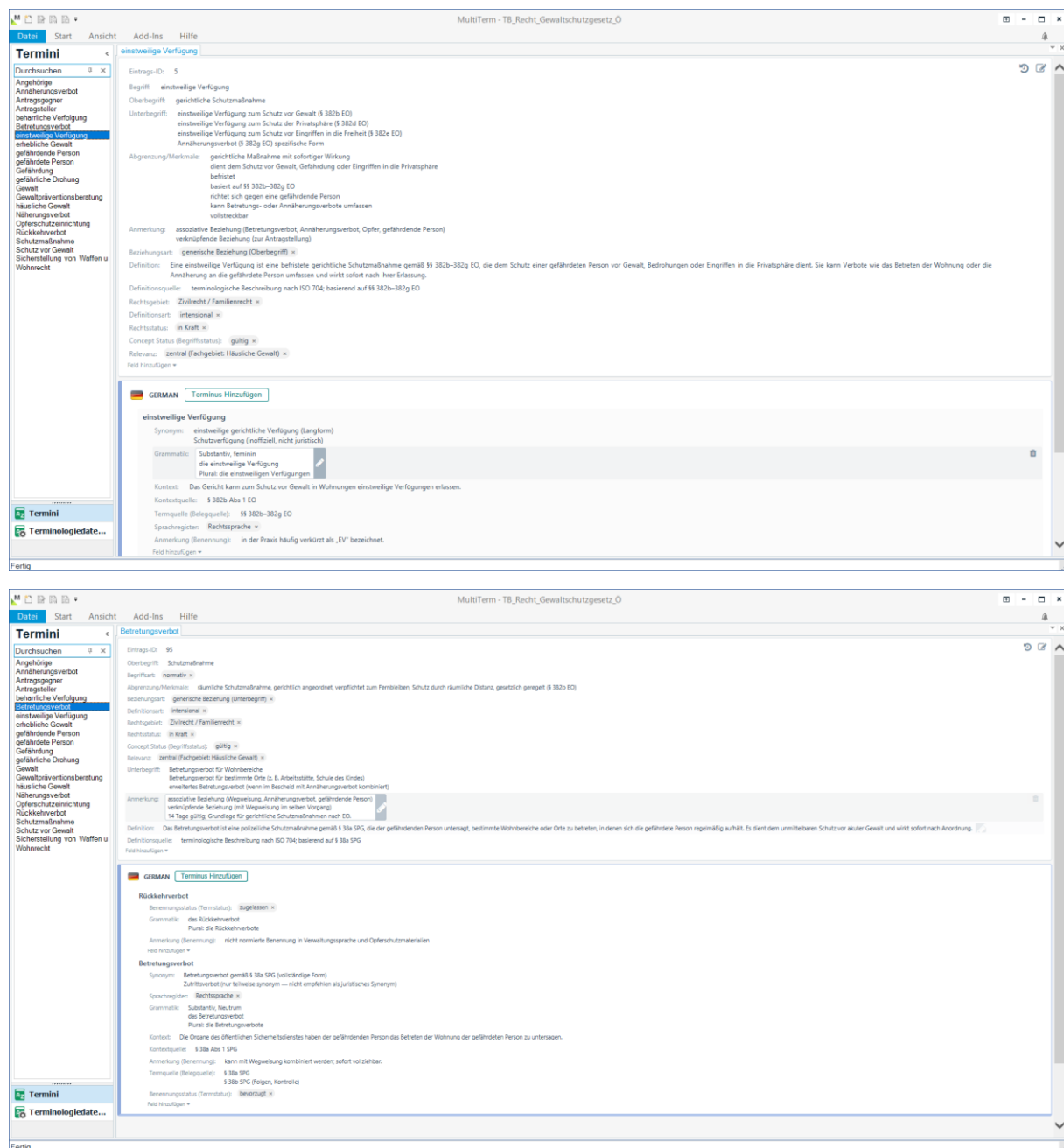


Abbildung 4-6: Beispielhafter Begriffsdatensatz

Anhang 4: Vollständige Vergleichsmatrix mit Bewertungsentscheidungen und Begründungen

	Begriff (AT)	Benennung (AT)	Definition (AT)	Rechtsgebiet (AT)	Funktion / Zweck (AT)		Begriff (RU)	Benennung (RU)	Definition (RU)	Rechtsgebiet (RU)	Funktion / Zweck (RU)
ID AT 95	Gerichtliche Maßnahme zur räumlichen Trennung einer gefährdenden Person vom Wohnbereich des Opfers zur unmittelbaren Gefahrenabwehr im Rahmen des Gewaltschutzrechts.	Betretungsverbot (Die Benennung „Rückkehrverbot“ ist eine nicht normierte Variante und kein eigenständiger Begriff).	Gericht kann der gefährdenden Person untersagen, bestimmte Orte – insbesondere die Wohnung und deren unmittelbaren Nahbereich – zu betreten, um das Opfer vor weiterer Gewalt oder Drohungen zu schützen (§ 382b EO).	Zivilrecht / Gewaltschutzrecht (Exekutionsordnung)	Unmittelbarer Schutz vor Gewalt durch räumliche Distanzierung und Sicherung des Wohnbereichs des Opfers.	ID RU 6	Мера, направленная на предотвращение домашнего насилия путём ограничения доступа агрессора к месту проживания пострадавшего.	защитное предписание (проект закона) zashitnoe predpisanie	Право суда запретить лицу, совершившему домашнее насилие, приближаться к месту проживания или пребывания пострадавшего, а также обязать его покинуть помещение.	Проектируемое гражданско-правовое и административно-защитное регулирование.	Schutz der betroffenen Person durch die Anordnung räumlicher Zugangsbeschränkungen für die gewaltausübende Person.
ID AT 13	Gerichtliche Maßnahme zur Verhinderung räumlicher und körperlicher Annäherung der gefährdenden Person an das Opfer zum unmittelbaren Schutz vor weiterer Gewalt.	Annäherungsverbot	Gericht kann der gefährdenden Person untersagen, sich dem Opfer bis auf eine bestimmte Distanz zu nähern oder an bestimmten Orten aufzuhalten (§ 382c EO).	Zivilrecht / Gewaltschutzrecht (Exekutionsordnung)	Schutz des Opfers durch Verhinderung der physischen Annäherung und Reduktion akuter Gefährdung.	–	–	–	–	–	–
ID AT 97	Übergeordneter rechtlicher Begriff für gerichtliche und behördliche Maßnahmen, die dem Schutz von Gewaltopfern dienen.	Schutzmaßnahme	Oberbegriff für verschiedene zivil- und verwaltungsrechtliche Instrumente wie Betretungs- und Annäherungsverbote sowie einstweilige Verfügungen (§ 382b–e EO, § 38a SPG).	Zivilrecht und Verwaltungsrecht / Gewaltschutzrecht (EO und SPG)	Bündelung verschiedener Instrumente zur Abwehr von Gefahren und zur Sicherung des Opferschutzes.	ID RU 54	Комплекс мер защиты пострадавших от домашнего насилия предусмотрен в российском проекте закона, однако представляется менее системно и включает общие положения о мерах защиты.	меры защиты zashchity	Меры защиты понимаются как совокупность мер, направленных на предотвращение домашнего насилия, но не имеют строгой процессуальной дифференциации.	Проектируемое смешанное регулирование (гражданско-правовое и административно-защитное).	Общий защитный эффект, неразделённый на конкретные виды правовых инструментов.

	Begriff (AT)	Benennung (AT)	Definition (AT)	Rechtsgebiet (AT)	Funktion / Zweck (AT)		Begriff (RU)	Benennung (RU)	Definition (RU)	Rechtsgebiet (RU)	Funktion / Zweck (RU)
ID AT 5	Gerichtliche Schutzmaßnahme	einstweilige Verfügung	Eine richterliche Anordnung gemäß §§ 382b–e EO, die der gefährdenden Person bestimmte Handlungen – wie Annäherung, Betreten der Wohnung oder Kontaktaufnahme – vorläufig untersagt, um die betroffene Person zu schützen.	Zivilrecht / Exekutionsordnung (§§ 382b–e EO)	Schutz der betroffenen Person durch vorläufige gerichtliche Beschränkungen gegenüber der gewaltausübenden Person.	ID RU 7	Судебная мера защиты, направленная на предотвращение насилия и обеспечение безопасности пострадавшего путём установления временных ограничений для правонарушителя.	судебное защитное предписание (проект закона) sudebnoe zashitnoe predpisanie	Мера, предусматривающая возможность запретить лицу, совершившему домашнее насилие, приближаться к месту проживания или пребывания пострадавшего, а также обязывать его покинуть помещение или соблюдать иные ограничения.	Проектируемое гражданско-правовое и административно-защитное регулирование (проект закона о профилактике семейно-бытового насилия).	Der russische Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, die betroffene Person zu schützen, indem der gewaltausübenden Person bestimmte Verhaltensbeschränkungen auferlegt werden, die teilweise der Funktion einer einstweiligen Verfügung entsprechen.
ID AT 111	Polizeiliche Maßnahme zur sofortigen räumlichen Trennung durch Anordnung, dass die gefährdende Person die Wohnung und den unmittelbaren Wohnbereich der betroffenen Person unverzüglich verlassen muss.	Wegweisung	Eine Maßnahme gemäß § 38a SPG, mit der die Polizei die gewaltausübende Person verpflichtet, die Wohnung der betroffenen Person sofort zu verlassen und ihr das Betreten für 14 Tage untersagt, um akute Gefahren abzuwehren.	Verwaltungsrecht / Sicherheitspolizeigesetz (§ 38a SPG)	Unmittelbare Gefahrenabwehr durch sofortige polizeiliche Entfernung der gewaltausübenden Person aus dem Wohnbereich.	–	–	–	–	–	–
ID AT 109	Person, von der eine unmittelbare Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer anderen Person ausgeht und gegen die polizeiliche Schutzmaßnahmen nach dem SPG verhängt werden können.	gefährdende Person gemäß SPG	Bezeichnung der Person, gegen die gemäß §§ 38a–c SPG polizeiliche Maßnahmen wie Wegweisung oder Betretungsverbote erlassen werden, wenn eine akute Gefahr besteht.	Verwaltungsrecht / Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	Identifizierung der Person, von der eine unmittelbare Gefahr ausgeht, um polizeiliche Schutzmaßnahmen rechtlich zu begründen.	–	–	–	–	–	–

	Begriff (AT)	Benennung (AT)	Definition (AT)	Rechtsgebiet (AT)	Funktion / Zweck (AT)		Begriff (RU)	Benennung (RU)	Definition (RU)	Rechtsgebiet (RU)	Funktion / Zweck (RU)
ID AT 112	Person, von der eine erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der betroffenen Person ausgeht und gegen die gerichtliche Schutzmaßnahmen nach der EO verhängt werden können.	gefährdende Person gemäß EO	Bezeichnung der Person, gegen die gemäß §§ 382b–e EO gerichtliche Schutzmaßnahmen wie Annäherungsverbote oder das Verbot der Kontaktaufnahme erlassen werden, wenn eine erhebliche Gefährdung vorliegt.	Zivilrecht / Exekutionsordnung (§§ 382b–e EO)	Rechtliche Identifizierung der Person, von der eine erhebliche Gefahr ausgeht, um gerichtliche Schutzmaßnahmen begründet anordnen zu können.	ID RU 58	Лицо, совершившее домашнее насилие либо представляющее угрозу причинения вреда пострадавшему, в отношении которого суд может вынести защитные меры.	лицо, совершившее домашнее насилие (проект закона) лицо, совершившее домашнее насилие	В проекте закона описывается как лицо, совершившее действия, содержащие признаки домашнего насилия, в отношении которого могут быть применены защитные предписания и ограничения.	Проектируемое гражданско-правовое защитное регулирование (проект закона о профилактике семейно-бытового насилия).	Der Gesetzentwurf definiert die gewaltausübende Person als Adressaten gerichtlicher Schutzmaßnahmen, dies entspricht teilweise der Funktion der gefährdenden Person gemäß EO, auch wenn die juristische Systematik weniger differenziert ist.
ID AT 80	Verhaltensweise, bei der eine Person eine andere über einen längeren Zeitraum hinweg systematisch verfolgt, überwacht oder kontaktiert und dadurch deren Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt.	beharrliche Verfolgung (Stalking)	Nach § 107a StGB macht sich eine Person strafbar, wenn sie eine andere beharrlich verfolgt, etwa durch ständige Kontaktaufnahme, Beobachtung, Nachstellen oder ähnliche Handlungen, die geeignet sind, deren Lebensführung schwerwiegend zu beeinträchtigen.	Strafrecht / § 107a StGB	Schutz der betroffenen Person vor nachhaltiger psychischer Gewalt durch systematische Überwachung, Nachstellung und Eingriffe in die Lebensführung.	–	–	–	–	–	–

	Begriff (AT)	Benennung (AT)	Definition (AT)	Rechtsgebiet (AT)	Funktion / Zweck (AT)		Begriff (RU)	Benennung (RU)	Definition (RU)	Rechtsgebiet (RU)	Funktion / Zweck (RU)
ID AT 81	Gewalteinwirkung, bei der eine beträchtliche physische Kraft so eingesetzt wird, dass sie dazu bestimmt ist, erhebliche Schmerzen und/oder erhebliche Verletzungen zu verursachen.	erhebliche Gewalt	Nach § 84 Abs. 3 StGB in Verbindung mit der Rechtsprechung des OGH liegt erhebliche Gewalt vor, wenn beachtliche physische Kraft in einer Weise eingesetzt wird, die auf die Verursachung beträchtlicher Verletzungen oder erheblicher Schmerzen gerichtet ist. Ein tatsächlicher Eintritt dieser Folgen ist nicht Voraussetzung, maßgeblich sind die Handlungsmodalitäten.	Strafrecht / § 84 Abs. 3 StGB (Körperverletzung)	Qualifizierte Erfassung schwerer körperlicher Gewaltanwendung im Rahmen der Körperverletzungsdelikte und Abgrenzung gegenüber weniger intensiven Formen physischer Einwirkung.	—	—	—	—	—	—
ID AT 4	Person, deren Leben, Gesundheit oder Freiheit durch das Verhalten einer anderen Person konkret gefährdet ist und die daher Anspruch auf Schutzmaßnahmen hat.	gefährdete Person	Gefährdete Person ist jene Person, von der im Rahmen von Gewaltschutzmaßnahmen angenommen wird, dass ihr Leben, ihre Gesundheit oder ihre Freiheit durch eine gefährdende Person konkret bedroht oder gefährdet ist. Sie ist Adressatin polizeilicher und gerichtlicher Schutzmaßnahmen.	Gewaltschutzrecht (SPG, EO)	Bestimmung der Person, die durch Gewalt oder Drohungen gefährdet ist und für die Schutzmaßnahmen wie Betretungs- und Annäherungsverbote vorgesehen sind.	ID RU 57	Лицо, подвергшееся семейному или иному насилию, в отношении которого существует угроза причинения вреда жизни, здоровью или безопасности.	пострадавшее лицо postradavšee lico	В проекте закона пострадавшим признаётся лицо, которому причинён физический, психологический, сексуальный или экономический вред либо существует угроза причинения такого вреда.	Проектируемое регулирование в сфере профилактики семейно-бытового насилия.	Der russische Gesetzentwurf definiert die gefährdete bzw. betroffene Person als Opfer häuslicher Gewalt, für das Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Die Systematik ist breiter gefasst als im österreichischen Gewaltschutzrecht.

	Begriff (AT)	Benennung (AT)	Definition (AT)	Rechtsgebiet (AT)	Funktion / Zweck (AT)		Begriff (RU)	Benennung (RU)	Definition (RU)	Rechtsgebiet (RU)	Funktion / Zweck (RU)
ID AT 110	Situation oder Zustand, in dem für eine Person ein konkretes Risiko von Gewalt, Drohung oder erheblichem Schaden besteht.	Gefährdung	Gefährdung bezeichnet das Bestehen eines konkreten Risikos für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer Person, das durch das Verhalten einer anderen Person oder durch bestehende Umstände ausgelöst wird und Grundlage für Schutzmaßnahmen bildet.	Gewaltschutzrecht (SPG, EO), Strafrecht (StGB)	Bestimmung und Bewertung des Risikos für eine Person als Grundlage polizeilicher und gerichtlicher Schutzmaßnahmen.	–	–	–	–	–	–
ID AT 77	Androhung eines bedeutenden Übels, insbesondere eines Angriffs auf Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen einer Person, die geeignet ist, bei der betroffenen Person begründete Furcht hervorzurufen.	gefährliche Drohung	Nach § 107 StGB macht sich strafbar, wer einen anderen mit einem erheblichen Übel – etwa mit einem rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen – bedroht und dadurch bei der betroffenen Person begründete Furcht hervorruft.	Strafrecht / § 107 StGB (gefährliche Drohung)	Erfassung und Sanktionierung von Drohhandlungen als Form psychischer Gewalt, die eine erhebliche Gefährdungslage schafft und Grundlage für weitere Schutzmaßnahmen sein kann.	–	–	–	–	–	–

	Begriff (AT)	Benennung (AT)	Definition (AT)	Rechtsgebiet (AT)	Funktion / Zweck (AT)		Begriff (RU)	Benennung (RU)	Definition (RU)	Rechtsgebiet (RU)	Funktion / Zweck (RU)
ID AT 68	Einwirkung auf eine Person, die darauf abzielt, deren Willensfreiheit oder körperliche Integrität durch physische oder psychische Mittel zu beeinträchtigen.	Gewalt	Der Begriff „Gewalt“ ist im österreichischen Recht nicht einheitlich legaldefiniert. Er umfasst in unterschiedlichen Rechtsbereichen sowohl physische Einwirkungen als auch psychische Zwangsmittel, die geeignet sind, den Willen oder die Integrität einer Person zu beeinträchtigen.	Strafrecht (StGB), Gewaltschutzrecht (SPG, EO)	Grundbegriff zur Bestimmung, ob eine Person durch physische oder psychische Einwirkung gefährdet ist und Anspruch auf strafrechtliche oder zivilrechtliche Schutzmaßnahmen hat.	ID RU 65	Действия, направленные на причинение физического, психологического, сексуального или экономического вреда лицу.	насилие nasilie	В проекте закона насилие определяется как действия, выразившиеся в причинении или угрозе причинения физического, психологического, сексуального или экономического вреда пострадавшему.	Проектируемое регулирование о профилактике семейно-бытового насилия.	Der russische Entwurf verwendet „насилие“ als zentralen Oberbegriff, der verschiedene Gewaltformen umfasst und als Grundlage für die Feststellung einer Gefährdungslage sowie für gerichtliche Schutzmaßnahmen dient.
ID AT 3	Gewaltausübung innerhalb eines gemeinsamen Haushalts oder in einer familiären bzw. partnerschaftlichen Beziehung, die physische oder psychische Integrität einer Person beeinträchtigt.	häusliche Gewalt	Der Begriff „häusliche Gewalt“ ist im österreichischen Recht nicht einheitlich legaldefiniert, er umfasst Gewaltanwendungen, Drohungen und andere schädigende Verhaltensweisen im familiären oder partnerschaftlichen Umfeld, die als Grundlage für polizeiliche und gerichtliche Schutzmaßnahmen dienen.	Gewaltschutzrecht (SPG, EO), Opferrechte (StGB-Kontext)	Beschreibung der Gewaltformen im privaten Umfeld als Grundlage für Betretungs- und Annäherungsverbote sowie gerichtliche Schutzmaßnahmen.	ID RU 1	Насилие, совершаемое в семейно-бытовой сфере между родственниками, супругами, бывшими супругами или иными лицами, проживающими совместно.	домашнее насилие domashnee nasilie	В проекте закона семейно-бытовое насилие определяется как умышленные действия физического, психологического, сексуального или экономического характера, совершаемые в отношении близких лиц в условиях совместного проживания или ведения общего хозяйства.	Проектируемое регулирование о профилактике семейно-бытового насилия.	Der russische Entwurf erfasst häusliche Gewalt als eigenständige Kategorie mit einer normativ festgelegten Aufzählung der Gewaltformen und der betroffenen Beziehungen.
ID AT 20	Beratung, die von spezialisierten Opferschutzeinrichtungen durchgeführt wird und darauf abzielt, gefährdende Personen über Gewaltprävention, Deeskalation und rechtliche Konsequenzen aufzuklären.	Gewaltpräventionsberatung	Eine verpflichtende Beratung nach § 38a–c SPG, die gefährdende Personen nach einer Wegweisung oder einem Betretungsverbot in Anspruch nehmen müssen, um Maßnahmen zur Gewaltvermeidung zu erlernen und das Risiko weiterer Gewalthandlungen zu reduzieren.	Gewaltschutzrecht (SPG)	Verhaltensänderung der gefährdenden Person durch Aufklärung, Risikominimierung und Prävention weiterer Gewalt.	–	–	–	–	–	–

	Begriff (AT)	Benennung (AT)	Definition (AT)	Rechtsgebiet (AT)	Funktion / Zweck (AT)		Begriff (RU)	Benennung (RU)	Definition (RU)	Rechtsgebiet (RU)	Funktion / Zweck (RU)
ID AT 19	Spezialisierte Einrichtung, die Unterstützung, Beratung und Schutz für von Gewalt betroffene Personen anbietet und teilweise in gesetzliche Schutzmaßnahmen eingebunden ist.	Opferschutzeinrichtung	Einrichtung, die gemäß SPG und Gewaltschutzrecht Unterstützung für gefährdete Personen leistet, unter anderem durch Beratung, Krisenintervention, Sicherheitsplanung und Zusammenarbeit mit Polizei und Gerichten.	Gewaltschutzrecht (SPG, EO)	Unterstützung und Schutz gefährdeter Personen sowie Mitwirkung an Schutzmaßnahmen wie Beratung, Krisenintervention und Sicherheitsplanung.	–	–	–	–	–	–
ID AT 11	Person, die ein gerichtliches oder verwaltungsrechtliches Verfahren durch Einbringung eines Antrags einleitet.	Antragsteller	Der Antragsteller ist jene Person, die ein Verfahren – etwa nach der Exekutionsordnung (EO) oder anderen verfahrensrechtlichen Bestimmungen – durch Einbringung eines Antrags initiiert und damit die Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts begehrt.	Verfahrensrecht (EO, SPG-Kontext)	Einleitung des Verfahrens und Stellung der verfahrensrechtlichen Anträge zum Schutz der eigenen Rechte.	–	–	–	–	–	–
ID AT 12	Person, gegen die sich ein Antrag richtet und die Adressat der beantragten behördlichen oder gerichtlichen Maßnahme ist.	Antragsgegner	Der Antragsgegner ist jene Person, gegen die ein gerichtlicher oder behördlicher Antrag gestellt wird und die von der beantragten Maßnahme betroffen wäre seine Rechtsstellung ergibt sich aus den einschlägigen Verfahrensnormen, insbesondere der EO und dem SPG-Kontext.	Verfahrensrecht (EO, SPG-Kontext)	Adressat des Antrags und potenziell betroffene Person der beantragten Schutzmaßnahme.	–	–	–	–	–	–

	Begriff (AT)	Benennung (AT)	Definition (AT)	Rechtsgebiet (AT)	Funktion / Zweck (AT)		Begriff (RU)	Benennung (RU)	Definition (RU)	Rechtsgebiet (RU)	Funktion / Zweck (RU)
ID AT 42	Angehörige	Angehörige	Personen, die in einer familiären, partnerschaftlichen oder haushaltsbezogenen Beziehung zueinander stehen und im Kontext von Gewaltschutzregelungen als potenziell betroffene oder gewaltausübende Personen erfasst werden.	Familienrecht / Gewaltschutzrecht	Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs von Schutzmaßnahmen durch Festlegung des Kreises der durch das Gesetz erfassten Personen.	ID RU 66	лица, состоящие в семейных, родственных или иных близких отношениях и проживающие совместно или ведущие общее хозяйство	члены семьи и иные близкие лица členy sem'i i inye blizkie lica	Kategorie лиц, охватывающая супругов, бывших супругов, близких родственников и иных граждан, совместно проживающих или ведущих общее хозяйство, в отношении которых возможно совершение семейно-бытового насилия.	Правовое регулирование профилактики семейно-бытового насилия и защиты пострадавших лиц.	Bestimmung des Kreises von Personen, zwischen denen häusliche Gewalt auftreten kann und für die besondere Schutzmechanismen vorgesehen sind.
ID AT 1	Schutz vor Gewalt	Schutz vor Gewalt	Oberbegriff für alle gesetzlichen, gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die darauf abzielen, Personen vor physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt zu schützen.	Gewaltschutzrecht / Verwaltungsrecht / Zivilrecht	Rahmenbegriff zur Einordnung verschiedener Schutzinstrumente wie Wegweisung, Betretungsverbot, Annäherungsverbot und einstweilige Verfügung.	—	—	—	—	—	—
ID AT 57	Polizeiliche Maßnahme zur Sicherstellung von Waffen oder gefährlichen Gegenständen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr.	Sicherstellung von Waffen	Eine polizeiliche Schutzmaßnahme gemäß § 38a SPG, bei der Waffen oder gefährliche Gegenstände abgenommen werden, um eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu verhindern.	Verwaltungsrecht / Sicherheitspolizeirecht (SPG)	Unmittelbare Gefahrenabwehr durch Entfernung potenziell gefährlicher Gegenstände.	—	—	—	—	—	—

	Begriff (AT)	Benennung (AT)	Definition (AT)	Rechtsgebiet (AT)	Funktion / Zweck (AT)		Begriff (RU)	Benennung (RU)	Definition (RU)	Rechtsgebiet (RU)	Funktion / Zweck (RU)
ID AT 108	Recht einer Person, bestimmte Wohnräume zu benutzen oder dort Aufenthalt zu nehmen	Wohnrecht	Wohnrecht ist das Recht einer Person, bestimmte Wohnräume zu benutzen und dort Aufenthalt zu nehmen. Im Gewaltschutzkontext kann einem Opfer befristet ein Wohnrecht eingeräumt werden (§ 521 ABGB)	§§ 382b–g EO).	Zivilrecht / Familienrecht	–	–	–	–	–	–

	Äquivalenztyp nach Sandrini	Begründung	Terminologische Lücke	Vorschlag zur Schließung der Lücke	
ID AT 95	partielle Äquivalenz	Funktional vergleichbar, jedoch prozessual präziser im österreichischen Recht und programmatischer im russischen Entwurf	Nein	Keine Schließung erforderlich funktionale Entsprechung vorhanden	
ID AT 13	Null-Äquivalenz	Im russischen Rechtssystem existiert kein Instrument, das die räumliche Annäherung der gewaltausübenden Person verhindert; weder das geltende Recht noch der Gesetzentwurf enthalten eine funktionale Entsprechung zu dieser Maßnahme.	Ja	Verwendung einer beschreibenden Übersetzung („запрет на приближение“) mit terminologischem Hinweis auf die fehlende funktionale Entsprechung.	
ID AT 97	Null- Äquivalenz	Keine funktionale Systementsprechung. Nur scheinbare begriffliche Nähe. Typische Fall von Scheinäquivalenz	Ja	beschreibende Umschreibung, z. B.: „комплекс защитных мер, предусмотренных австрийским законодательством о защите от насилия“ immer mit Hinweis, dass: меры защиты keine eigenständige, systemäquivalente Kategorie im russischen Recht darstellt	

	Äquivalenztyp nach Sandrini	Begründung	Terminologische Lücke	Vorschlag zur Schließung der Lücke
ID AT 5	partielle Äquivalenz	Beide Maßnahmen dienen dem Schutz der betroffenen Person und enthalten vergleichbare Verbote und Beschränkungen, jedoch ist die österreichische einstweilige Verfügung prozessual präziser ausgestaltet, während das russische Schutzinstrument programmatisch formuliert und weniger differenziert ist.	Nein	Verwendung der Benennung „судебное защитное предписание“ mit einem terminologischen Hinweis auf die prozessualen Unterschiede und die geringere Systemdifferenzierung im russischen Entwurf.
ID AT 111	Null-Äquivalenz	Im russischen Rechtssystem fehlt ein Instrument der sofortigen polizeilichen Gefahrenabwehr die Entfernung des Täters ist nur durch gerichtliche Maßnahmen vorgesehen.	Ja	Verwendung einer beschreibenden Übersetzung wie „полицейское удаление из жилища (аналог австрийской Wegweisung)“ mit einem terminologischen Hinweis auf das Fehlen einer funktionalen Entsprechung im russischen Recht.
ID AT 109	Null-Äquivalenz	Eine funktionale Entsprechung fehlt, da das russische Recht keine polizeibezogene Gefährderdefinition enthält und Maßnahmen nur gerichtsbasiert vorgesehen sind.	Ja	Verwendung einer beschreibenden Übersetzung wie „лицо, представляющее непосредственную опасность“ mit einem terminologischen Hinweis auf die fehlende Systementsprechung.

	Äquivalenztyp nach Sandrini	Begründung	Terminologische Lücke	Vorschlag zur Schließung der Lücke	
ID AT 112	partielle Äquivalenz	Beide Kategorien dienen der Bestimmung der Person, gegen die gerichtliche Schutzmaßnahmen verhängt werden können, jedoch ist die österreichische Gefährderdefinition präziser und systematisch klarer ausgestaltet, während der russische Entwurf eine weniger differenzierte und programmatisch formulierte Kategorisierung vorsieht.	Nein	Verwendung der Benennung „лицо, совершившее домашнее насилие“ mit einem terminologischen Hinweis auf die geringere Systemdifferenzierung im russischen Entwurf im Vergleich zur österreichischen Gefährderdefinition.	
ID AT 80	Null-Äquivalenz	Das österreichische Strafrecht definiert beharrliche Verfolgung präzise und stellt sie als Straftat unter Schutz, während das russische Recht weder im geltenden Gesetz noch im Gesetzentwurf eine entsprechende Kategorie vorsieht.	Ja	eine beschreibende Übersetzung wie „систематическое преследование (столкинг)“ mit einem terminologischen Hinweis auf das Fehlen einer eigenständigen gesetzlichen Regelung im russischen Recht.	

	Äquivalenztyp nach Sandrini	Begründung	Terminologische Lücke	Vorschlag zur Schließung der Lücke
ID AT 81	Null-Äquivalenz	Der österreichische Begriff bezeichnet eine qualifizierte Form körperlicher Einwirkung im Rahmen der Körperverletzungsdelikte, während der russische Gesetzentwurf keine terminologisch vergleichbare Abstufung physischer Gewalt vorsieht.	Ja	Verwendung einer beschreibenden Umschreibung wie „существенное применение физического насилия“ mit einem Hinweis auf das Fehlen einer differenzierten Kategorie qualifizierter körperlicher Gewalt im russischen Gesetzentwurf.
ID AT 4	partielle Äquivalenz	Beide Begriffe bezeichnen Personen, die von Gewalt oder Drohungen betroffen sind und Schutz benötigen. Jedoch ist der österreichische Begriff enger auf konkrete Gefährdungssituationen im Rahmen des Gewaltschutzrechts ausgerichtet, während der russische Entwurf eine weiter gefasste, programmatische Opferkategorie vorsieht.	Nein	Verwendung der Benennung „пострадавшее лицо“ mit einem Hinweis auf die breitere Ausgestaltung der Opferkategorie im russischen Entwurf.

	Äquivalenztyp nach Sandrini	Begründung	Terminologische Lücke	Vorschlag zur Schließung der Lücke	
ID AT 110	Null-Äquivalenz	Beide Begriffe bezeichnen das Vorliegen eines Risikos für das Opfer und dienen als Grundlage für Schutzmaßnahmen. Der österreichische Begriff ist jedoch systematisch enger gefasst und normativ präziser, während der russische Entwurf eine breiter angelegte, programmatische Risikokategorie vorsieht.	Ja	Verwendung der Benennung „угроза причинения вреда“ mit Hinweis auf die breitere programmatische Ausgestaltung im russischen Entwurf.	
ID AT 77	Null-Äquivalenz	Beide Begriffe erfassen Drohhandlungen als Form psychischer Gewalt, jedoch ist die gefährliche Drohung im österreichischen Strafrecht als eigenständiger, normativ präziser Straftatbestand ausgestaltet, während der russische Entwurf Drohungen breiter und programmatischer im Rahmen häuslicher Gewalt definiert.	Ja	Verwendung der Benennung „угроза причинения вреда“ mit einem terminologischen Hinweis auf die weiter gefasste und weniger präzise strafrechtliche Ausgestaltung im russischen Entwurf im Vergleich zum österreichischen Straftatbestand der gefährlichen Drohung.	

	Äquivalenztyp nach Sandrini	Begründung	Terminologische Lücke	Vorschlag zur Schließung der Lücke
ID AT 68	Null-Äquivalenz	Systembegriffe mit scheinbarer lexikalischer Entsprechung, aber fehlender funktionaler Äquivalenz	Ja	Verwendung der Benennung „насилие“ mit einem Hinweis auf die fehlende einheitliche Legaldefinition und die kontextabhängige Auslegung des Gewaltbegriffs im österreichischen Recht.
ID AT 3	Null-Äquivalenz	Zentrale Systembegriffe mit hoher gesellschaftlicher Sichtbarkeit, aber fehlender juristischer Äquivalenz	Ja	beschreibende Umschreibung Kommentarübersetzung, z. B.: домашнее насилие im Sinne des österreichischen Gewaltschutzrechts
ID AT 20	Null-Äquivalenz	Das österreichische Recht sieht eine verpflichtende Beratung gefährdender Personen nach Gewaltschutzmaßnahmen vor, während der russische Entwurf keine vergleichbare Maßnahme vorsieht und lediglich allgemeine Präventionsaufgaben formuliert.	Ja	Beschreibende Umschreibung wie „обязательная консультация по предупреждению насилия“ mit Hinweis darauf, dass eine solche Maßnahme im russischen Entwurf nicht vorgesehen ist.

	Äquivalenztyp nach Sandrini	Begründung	Terminologische Lücke	Vorschlag zur Schließung der Lücke	
ID AT 19	Null-Äquivalenz	Im russischen Rechtssystem existiert keine institutionell festgelegte Opferschutzeinrichtung als einheitlicher Begriff; Unterstützungsleistungen für Betroffene werden durch verschiedene Einrichtungen ohne terminologische Bündelung erbracht.	Ja	Verwendung der Benennung „центр помощи пострадавшим“ mit Hinweis auf die weniger formal geregelte Funktion dieser Einrichtungen im russischen Entwurf.	
ID AT 11	Null-Äquivalenz	Im russischen Projektgesetz zur Prävention häuslicher Gewalt ist kein terminologisch fixierter Begriff vorhanden, der funktional und systematisch dem österreichischen Begriff «Antragsteller» entspricht. Die betreffende Funktion wird durch beschreibende Regelungen ohne eigenständige begriffliche Benennung abgedeckt.	Ja	Deskriptive Wiedergabe durch Umschreibung der prozessualen Rolle, z. B. „лицо, обратившееся с заявлением“ bzw. „лицо, подавшее заявление“, ggf. mit erläuterndem Kommentar zur fehlenden terminologischen Fixierung im russischen Projektgesetz.	
ID AT 12	Null-Äquivalenz	Im russischen Projektgesetz ist keine terminologisch fixierte verfahrensrechtliche Gegenpartei vorgesehen. Der Begriff „нарушитель“ bezeichnet einen materiellrechtlichen Status und ist funktional nicht mit der Rolle des Antragsgegners vergleichbar.	Ja	Deskriptive Wiedergabe durch Umschreibung der betroffenen Person, z. B. „лицо, в отношении которого подано заявление“ bzw. „лицо, в отношении которого рассматривается вопрос о применении мер защиты“, ggf. mit erläuterndem Kommentar zur fehlenden terminologischen Fixierung einer verfahrensrechtlichen Gegenpartei im russischen Projektgesetz.	

	Äquivalenztyp nach Sandrini	Begründung	Terminologische Lücke	Vorschlag zur Schließung der Lücke	
ID AT 42	partielle Äquivalenz	Beide Begriffe bezeichnen einen erweiterten Kreis familien- oder haushaltsnaher Personen, der als persönlicher Anwendungsbereich von Gewaltschutzmaßnahmen dient die konkrete Aufzählung und Grenzziehung (zB frühere Partner, nichtverwandte Mitbewohner) ist im österreichischen und im russischen Kontext unterschiedlich.	Nein	Keine Schließung erforderlich. Es genügt, im russischen Kontext die Benennung „члены семьи и иные близкие лица“ konsequent als funktionales Gegenstück zu „Angehörige“ zu verwenden und bei Bedarf den erfassten Personenkreis zu erläutern.	
ID AT 1	Null-Äquivalenz	Beide Begriffe fungieren als Oberbegriffe für Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. Der österreichische Begriff ist rechtlich stärker systematisiert, während в российском проекте закона „защита от насилия“ eher programmatisch verwendet wird.	ja	Im russischen Gesetzesentwurf existiert kein terminologisch fixierter Begriff, der dem österreichischen Begriff Schutz vor Gewalt entspricht. Die Formulierung „защита от насилия“ erscheint lediglich als programmatische Ziel- und Zweckbeschreibung des Gesetzes, nicht jedoch als eigenständiger Rechtsbegriff mit definierter Systemfunktion. Daher liegt eine terminologische Nulläquivalenz vor.	
ID AT 57	Null-Äquivalenz	Der russische Entwurf kennt keine eigenständige Maßnahme zur Sicherstellung von Waffen ein struktureller und funktionaler Gegenbegriff fehlt vollständig.	Ja	Beschreibende Übertragung: „мера по изъятию оружия и опасных предметов“ mit Hinweis auf das Fehlen eines eigenen Rechtsinstituts im russischen Entwurf.	

	Äquivalenztyp nach Sandrini	Begründung	Terminologische Lücke	Vorschlag zur Schließung der Lücke	
ID AT 108	Null-Äquivalenz	Der russische Rechtsrahmen kennt keine temporäre Einräumung eines Wohnrechts zur Gefahrenabwehr struktureller und funktionaler Gegenbegriff fehlt.	Ja	Beschreibende Übertragung: „временное право пользования жилым помещением“ с примечанием об отсутствии самостоятельного правового института.	